

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 9. Januar 2015

Nr. 01/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2012.....
.....2

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 241 - Hoykenkamp (südlich der Fockestraße).....2

Planfeststellung für den Ausbau der B 212 in der Ortsdurchfahrt Bookholzberg Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg.....2

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2012

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 05. November 2014 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2012 liegen in der Zeit vom 12.01.2015 bis 21.01.2015 in Zimmer 150 der Geschäftsführung der Naturschutzstiftung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 23.12.2014

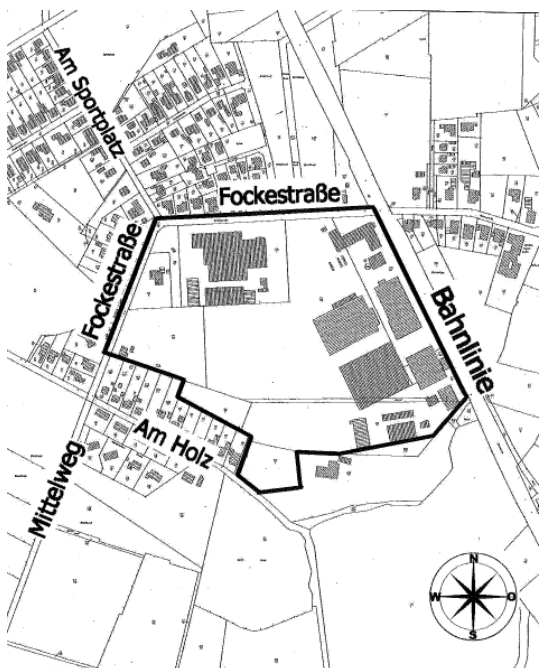
Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
Michael Feiner (Kuratoriumsvorsitzender)
Bernd Lögering (Geschäftsführer)

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 241 - Hoykenkamp (südlich der Fockestraße)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 241 – Hoykenkamp (südlich der Fockestraße) als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 241 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 06.01.2015

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Planfeststellung für den Ausbau der B 212 in der Ortsdurchfahrt Bookholzberg Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 20.01.2015
bis 19.02.2015

bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 05.03.2015, bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen

lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 17a FStrG alle Einwendungen ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten gemäß § 9 Abs. 4 FStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a Abs. 1 FStrG in Kraft.

Ganderkesee, den 06.01.2015

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 16. Januar 2015

Nr. 02/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 246 (km 2,003 - km 0,000; von den Bauerschaften Bühren bis Lohmühle)5

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Stadt Wildeshausen

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 246 (km 2,003 - km 0,000; von den Bauerschaften Bühren bis Lohmühle)

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch.

Gemäß den Vereinfachungen bei Planung und Bau von Radwegen (Gem. RdErl. d. MW u. d. MU v. 24.11.2011) kann auf eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeit grundsätzlich verzichtet werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit
vom 27.01.2015 bis 09.02.2015

bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 130, Am Markt 1,
27793 Wildeshausen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 23.02.2015, bei der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeich-

ner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.
6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Wildeshausen, den 13.01.2015

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister
Jens Kuraschinski

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 23. Januar 2015

Nr. 03/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 7

Wallheckenverlegung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 7

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 7

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, 27. Januar 2015, findet um 14:30 Uhr in der Musikschule, Burgstr. 17, 27793 Wildeshausen eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 11.11.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Konzept zur Neuausrichtung der Kreismedienstelle
- 4 Änderung des Nds. Schulgesetzes - Auswirkungen auf die Schulstruktur im Landkreis Oldenburg
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 22.01.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Wallheckenverlegung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) und dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Im Verfahren zur Genehmigung der Herstellung eines 4 Meter breiten Wallheckendurchbruches auf dem Flurstück 42/2, Flur 12, Gemarkung Ganderkesee, beantragt durch Herrn Jens Meenen, St.-Bernhard-Str. 12, 27777 Ganderkesee, hat der Landkreis Oldenburg nach entsprechender

Vorprüfung gemäß § 5 NUVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 29.12.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2014 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 08.01.2015 unter dem Aktenzeichen – 52-2/600-317-27/6 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2015 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 21.01.2015

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 30. Januar 2015

Nr. 04/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015..... 9

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2015..... 9

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 16.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge 182.764.935,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen 176.149.651,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 400,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 177.685.000,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 166.722.000,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.962.000,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 12.884.650,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 6.262.705,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.348.805,00 Eurofestgesetzt.
- Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 185.909.705,00 Euro
 - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 186.955.455,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.850.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39% der Steuerkraftmessen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 16.12.2014

Carsten Harings, Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 22.01.2015 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18-10302-458(2015) - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2015 liegt in der Zeit vom 02.02.2015 bis 11.02.2015 in Zimmer 241 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 27.01.2015

Carsten Harings
Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 20.11.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 24.262.900,- Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 23.307.900,- Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 4.800,- Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,- Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 23.422.400,- Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 21.871.800,- Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 917.600,- Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 4.011.800,- Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.754.700,- Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 211.100,- Euro

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 26.094.700,- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 26.094.700,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.754.700,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 750.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Wardenburg, den 20.11.2014

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 21.01.2015 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 20-15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 02.02.2015 bis 10.02.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 27.01.2015

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 6. Februar 2015

Nr. 05/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ankündigung der Übertragung des Vermögens und der Aufgaben von Realverbänden auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg 12

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2015 12

Gemeinde Hatten
Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2015 13

Samtgemeinde Harpstedt
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 14

Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt 14

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Ankündigung der Übertragung des Vermögens und der Aufgaben von Realverbänden auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg

Die Vorstandsgeschäfte der jeweiligen Realverbände werden gemäß § 21 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds.GVBl. Nr. 22/2012 S.395) von der Gemeinde Hude geführt. Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 20.11.1969 wurde bis heute kein Verbandsvorstand gewählt. Da die Geschäftsführung eines Realverbandes durch eine Gemeinde kein Dauerzustand sein soll, beabsichtigt der Landkreis Oldenburg gemäß § 46 Realverbandsgesetz das Vermögen und die Aufgaben der Realverbände auf die Gemeinde Hude zu übertragen. Die Zustimmung der Gemeinde Hude liegt vor.

Dies gilt für die nachfolgend genannten Realverbände:

Realverband	Flur	Flurstück	Nutzung	Größe
Realverbandsweg Heideweg	17	543/189	Straßenverkehr	2.860 m ²
Realverbandsweg Fritz-Reuter-Weg	18	127/32	Straßenverkehr	2.075 m ²
Realverbandsweg Schulweg	18	127/33	Straßenverkehr	1.615 m ²
Realverbandsweg Hochmoorweg	19	204/59	Straßenverkehr	672 m ²
Realverbandsweg An der Verzinkerei	19	204/60	Straßenverkehr	4.236 m ²
Realverbandsweg Sankt-Peter-Straße	20	357	Straßenverkehr / Weg	13.790 m ²
Realverbandsweg Hohelucht	23	97/7	Straßenverkehr	899 m ²
Realverbandsweg	23	97/8	Straßenverkehr	11 m ²
Realverbandsweg	23	110/8	Weg	3.155 m ²
Realverbandsweg	23	110/9	Straßenverkehr	1.755 m ²
Realverbandsweg	25	986/343	Straßenverkehr	1.690 m ²
Realverbandsweg	25	987/344	Straßenverkehr	1.540 m ²

Die Mitglieder des jeweiligen Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass die Übertragung unterbleibt, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dieser Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte die Einberufung einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen.

Wildeshausen, den 28.01.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	44.780.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	44.780.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.363.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.074.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.894.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.757.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.429.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	855.900 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	47.687.700 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.687.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.429.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.165.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlun-

gen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

Ganderkese, 11.12.2014

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 26.01.2015 unter dem Aktenzeichen 10-15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09.02.2015 bis 18.02.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, Zimmer 125, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkese, den 02.02.2015

Gemeinde Ganderkese
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 05.11.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 15.670.700 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 15.451.300 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge 0 Euro

1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 15.372.700 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 14.620.800 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 127.400 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.137.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.467.300 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 209.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 16.967.400 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 16.967.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.467.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 176.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt

- 1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 EUR im Einzelfall.

Hatten, den 05.11.2014

Christian Pundt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 27.01.2015 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/6-Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16.02.2015 bis zum 27.02.2015 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, Zimmer OG 08 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hatten, den 29.01.2015

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22. Oktober 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der ordentlichen Erträge 7.885.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen 8.290.400 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 7.804.500 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 7.905.700 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 45.100 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 1.348.700 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 755.000 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 321.300 Euro
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 755.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 4.500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 31. Oktober 2014

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 16.01.2015 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.02.2015 bis zum 27.02.2015 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 02.02.2015

(Wöbse)

Satzung zur 31. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22.01.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2014 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwas-

serabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

Artikel II

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

27243 Harpstedt, 22.01.2015

(Wöbse)
Samtgemeindebürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 13. Februar 2015

Nr. 06/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 17

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest
15. Sitzung der Verbandsversammlung..... 17

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die CJ Grundstücksgesellschaft mbH & Co.KG hat eine befristete Grundwasserabsenkung für eine Baumaßnahme auf dem Grundstück in Hude, Am Amazonenwerk 1, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 12.02.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

15. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 04.03.2015, 10:00 Uhr, die 15. Sitzung der Verbandsversammlung beim OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, durch.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung der Niederschrift der 14. Sitzung vom 19.11.2014
- TOP 5 3. Änderung der Verbandssatzung

TOP 6 Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Berne

TOP 7 Berichte

TOP 8 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, 10.02.2015

Alice Gerken-Klaas
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 20. Februar 2015

Nr. 07/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (I/2015 OL)..... 19

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 19

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2015 20

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (I/2015 OL)

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

- Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (I/2014) des Landkreises Oldenburg vom 28.11.2014 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Mit Runderlass vom 17.02.2015 (Aktenzeichen 203-42260-342) hat das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium die Landkreise ohne Ansehen der vorliegenden individuellen Risikobewertung nach § 13 Abs. 1 Geflügelpestschutzverordnung angewiesen, die Aufstallung maximal auf die in Niedersachsen kartierten „Avifaunistisch wertvollen Bereiche für Brut- und Gastvögel“ zu beschränken.

Eine Beschränkung auf avifaunistische Bereiche erscheint wegen der geringen Ausprägung im Landkreis Oldenburg wenig sinnvoll. Aus diesem Grunde bin ich unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu dem Ergebnis gekommen, die Aufstallung mit sofortiger Wirkung ganz aufzuheben.

Wildeshausen, den 17. Februar 2015

Harings
Landrat

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AG-TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, Jagdliches Ausbildungszentrum "Ahlhorner Heide" gGmbH, vertreten durch Herrn Herbert Pitann, Im Haakenhof 12, 49692 Cappeln mit der Entscheidung vom 12.02.2014 eine Genehmigung gem. §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Ziffer 10.18, Verfahrensart V des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung erteilt. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens wurde das Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 BlmSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gegenstand des Verfahrens war die Errichtung und der Betrieb eines Schießstandes für Handfeuerwaffen in Großenkneten, Zum Langen Moor 1, Gemarkung Großenkneten, Flur 29, Flurstück 4/5.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 23.02.2015 bis zum 09.03.2015 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der vollständige Genehmigungsbescheid ist auch im Internet unter www.oldenburg-kreis.de > *Bauen & Umwelt* > *Bauordnungsamt* und dort über den Pfad „immissionschutzrechtliche Genehmigungen“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die in diesem Verfahren fristgerecht Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, schriftlich angefordert werden. Nach einer Anforderung durch elektronische Post an baeamt@oldenburg-kreis.de kann der vollständige Bescheid den vorgenannten Personen auch als pdf-Datei zur Verfügung gestellt werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Weiterer Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren während der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben haben, sind mit etwaigen Rechtsbehelfen gegen die o. g. Entscheidung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG grundsätzlich ausgeschlossen.

Tenor: Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) und Ziffer 10.18, Verfahrensart V des Anhanges zu § 4. BlmSchV i.V.m. § 19 Abs. 3 BlmSchG wird hiermit der

**Jagdliches Ausbildungszentrum
"Ahlhorner Heide" gGmbH
Herr Herbert Pitann**

**Im Haakenhof 12
49692 Cappeln**

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines **Schießstandes für Handfeuerwaffen** (Schießsportzentrum „Ahlhorer Heide“) nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen diese Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße: Großenkneten, Zum Langen Moor 1
Gemarkung: Großenkneten
Flur: 29
Flurstück(e): 4/5

Diese Genehmigung gilt für

1. einen Schießstand 100 m für Langwaffen mit 2 x 5 Übungsbahnen und 2 x 2 Anschussbahnen (insgesamt 14 Schützenstände);
2. einen Schießstand 50 m für Langwaffen (laufende Wildscheibe) mit 2 x 1 Schützenstand (insgesamt 2 Schützenstände);
3. eine Schießbahn 35 m für Kurz- und Langwaffen mit 2 x 5 Schützenstände und 1 x 1 Schützenstand (insgesamt 11 Schützenstände),
4. einen kombinierter Trap- und Skeetstand mit 2 x 5 Schützenstände (Trap) und 8 Schützenstände (Skeet) - Stand A,
5. einen kombinierter Trap- und Skeetstand mit 2 x 5 Schützenstände (Trap) und 8 Schützenstände (Skeet) - Stand B,
6. einen kombinierter Trap- und Skeetstand mit 2 x 5 Schützenstände (Trap) und 8 Schützenstände (Skeet) - Stand C,
7. sowie ein Gebäude mit Aufenthalts- und Schulungsraum und Nebenräumen (Sanitärräume, Werkstatt, Lager, Büro) sowie ein Schrotfangwall mit Lärmschutzwand.
8. Alternativnutzung innerhalb der Anlagenteile 5 - 7 als Compact-Sporting-Parcours

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Wildeshausen, den 20.02.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb)

in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 19.047.914 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 20.532.544 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 1.249.264 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. Im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 18.455.269 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 19.181.352 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.180.900 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 5.033.410 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.678.593 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 151.500 Euro

Nachrichtlich Gesamtbetrag:
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 23.314.762 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 24.366.262 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.678.593 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.605.100 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 334 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 334 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 354 v. H. |

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 117 NKomVG bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 18.12.2014

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 11.02.2015 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 23.02.2015 bis 03.03.2015 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 13.02.2015

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 27. Februar 2015

Nr. 08/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses23

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)23

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)24

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)25

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201526

Gemeinde Kirchseelte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201526

Gemeinde Ganderkesee
3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude27

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 3. März 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.11.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3 Sozialer Wohnungsbau im Landkreis Oldenburg

4 Grundsicherung für Arbeitsuchende: Rückblick auf 10 Jahre Jobcenter im Landkreis Oldenburg

5 Gesundheitsregion Landkreis Oldenburg

6 Richtlinien zur Vergabe eines Inklusionspreises im Landkreis Oldenburg

7 Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Oldenburg

8 Mitteilungen des Landrates

9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 24.02.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Fritzenberg GmbH & Co. KG, Hohenkamp 11, 27777 Ganderkesee, beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 sowie der lfd. Nr. 1.6.1, Verfahrensart G, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Ganderkesee-Schönemoor.

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Schönemoorer Dorfstr., Flurstück(e) 45/4, 57 und 124/1, Flur 3, Gemarkung Schönemoor, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG, so dass das Vorhaben gem. § 3b UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den Antragsunterlagen ausgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.03.2015 bis zum 07.04.2015 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aus:

Beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 208, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee, während folgender Dienststunden:

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Bei der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 1.02, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder, während folgender Dienststunden:

montags und dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Umwelt, Zimmer 306, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, während folgender Dienststunden:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags - donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 21.04.2015 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde, bei der Gemeinde Ganderkesee, der Gemeinde Lemwerder oder beim Landkreis Wesermarsch geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 02.06.2015 um 14.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 27.02.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Windfarm Ganderkesee-Lemwerder GmbH, Staulinie 14-17, 26122 Oldenburg beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 sowie der lfd. Nr. 1.6.1, Verfahrensart G, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Ganderkesee-Schönemoor.

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Schönemoorer Dorfstr., Flurstück 19/1, Flur 3, Gemarkung Schönemoor, Flurstück(e) 122/1, 119/1, 83/1, 112/2, Flur 4, Gemarkung Schönemoor, Flurstück 25/2, Flur 6, Gemarkung Schönemoor, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG, so dass das Vorhaben gem. § 3b UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den Antragsunterlagen ausgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.03.2015 bis zum 07.04.2015 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aus:

Beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 208, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee, während folgender Dienststunden:

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Bei der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 1.02, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder, während folgender Dienststunden:

montags und dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Umwelt, Zimmer 306, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, während folgender Dienststunden:

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags - donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 21.04.2015 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde, bei der Gemeinde Ganderkesee, der Gemeinde Lemwerder oder beim Landkreis Wesermarsch geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 02.06.2015 um 14.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Ent-

scheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 27.02.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die WindGuard Forschungs WEA Ganderkesees GmbH & Co. KG, die Windkraft Schönemoor GmbH & Co. KG und die WindGuard Forschungswindpark Ganderkesees GmbH & Co. KG, Oldenburger Str. 49, 26316 Varel, beantragen beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 sowie der lfd. Nr. 1.6.1, Verfahrensart G, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Forschungswindpark Ganderkesees-Schönemoor und zwei Windenergieanlagen im Windpark Ganderkesees-Schönemoor.

Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesees, Schönemoorer Dorfstr., Flur 3, Flurstück(e) 69/7, 5/5, 1/2, 24, und 46/3, Gemarkung Schönemoor, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Aufgrund der Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG, so dass das Vorhaben gem. § 3 b UVPG einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), liegen der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den Antragsunterlagen ausgelegt.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 06.03.2015 bis zum 07.04.2015 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aus:

Beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Bei der Gemeinde Ganderkesees, Zimmer 208, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesees, während folgender Dienststunden:

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesees ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Bei der Gemeinde Lemwerder, Zimmer 1.02, Stedinger Straße 51, 27809 Lemwerder, während folgender Dienststunden:

montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Beim Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Umwelt, Zimmer 306, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, während folgender Dienststunden:

montags bis freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
montags - donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 21.04.2015 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde, bei der Gemeinde Ganderkesees, der Gemeinde Lemwerder oder beim Landkreis Wesermarsch geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden den Antragstellerinnen bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 02.06.2015 um 14.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 27.02.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 29. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	1.219.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.810.400 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.176.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.669.000 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	75.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) wurden durch Hebesatzsatzung vom 28. November 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 29. Januar 2015

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 09.03.2015 bis 20.03.2015 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 20.02.2015

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseelte in seiner Sitzung am 03. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	874.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	860.300 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	826.600 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	767.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseelte, 03. Februar 2015

(Raem)
 Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 09.03.2015 bis 20.03.2015 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 20.02.2015

Im Auftrag
 (Fichter)

Gemeinde Ganderkesee

3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I. Änderungen / Ergänzungen

Die Gebührensatzung der regioVHS Ganderkesee-Hude vom 07.07.2005, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.09.2009, 2. Änderungssatzung vom 22.03.2012, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. § 1 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die regioVHS Ganderkesee-Hude, ein Regiebetrieb der Gemeinde Ganderkesee - nachstehend „VHS“ genannt -, kündigt ihre Veranstaltungen, Kurse und Vortragsreihen - nachstehend „Kurse“ oder einzeln „Kurs“ genannt - in dem zweimal im Jahr erscheinenden Programmheft - nachstehend „Programmheft“ genannt - und/oder auf der Internetseite der Gemeinde - nachstehend „Internetseite“ genannt - an - nachstehend „Kursankündigung“ genannt.“

2. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebühren

(1) Die Gebühr für einen Kurs errechnet sich aus einer einmaligen Grundgebühr zuzüglich eines Regelbetrages.

Der Regelbetrag kann nach Anzahl der Teilnehmer gestaffelt werden - nachstehend „Teilnehmer-Staffel“ genannt. Bei der Berechnung des Regelbetrages nach Teilnehmer-Staffel ist die am zweiten Veranstaltungstag angemeldete Teilnehmerzahl eines Kurses maßgeblich.

(2) Die Grundgebühr beträgt € 4,- pro Kurs.

Der Regelbetrag beträgt:

bei Kursen	mit 5-6 TN	mit 7-9 TN	ab 10 TN
	3,50 €/UStd.	2,60 €/UStd.	2,30 €/UStd.

(3) Abweichend von Abs. (2) beträgt der Regelbetrag bei folgenden Kursen mit folgen den besonderen Inhalten:

	mit 5-6 TN	mit 7-9 TN	ab 10 TN
a) Kurse im Bereich Gesellschaftspolitik	2,00 €	1,60 €	1,30 €
b) Kochkurse	3,65 €	2,85 €	2,50 €
c) Kurse über Auto- genes Training, Body Gym	4,15 €	3,30 €	2,90 €
d) EDV-/PC-Kurse	5,00 €	4,00 €	3,50 €
e) Kurse mit Benutzung von Geräten	3,65 €	2,85 €	2,50 €

(4) Der Regelbetrag kann bei Anfall zusätzlicher Kosten für den Kursleiter oder Veranstaltungsort erhöht werden um diese zusätzlichen Kosten, dividiert durch die in der maßgeblichen Teilnehmer-Staffel angegebene Mindestteilnehmerzahl.

(5) Zusätzlich zur Gebühr können Kosten für Eintrittsgelder oder für Material (z.B. Werkmaterial, bei Koch-

kursen Lebensmittel) in Höhe ihres tatsächlichen Anfalls erhoben werden.

- (6) Die Bürgermeisterin setzt in folgenden Fällen die Gebühren jeweils auf Basis einer gesonderten Kostenkalkulation fest:
- a) für Studienreisen und –fahrten, Seminare und Kulturveranstaltungen,
 - b) für Kurse, die aus technischen oder methodischen Gründen weniger als fünf Teilnehmer zulassen,
 - c) für Kurse, bei denen eine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt (z.B. Agentur für Arbeit, Projektträger, Arbeitgeber), Gebührenschuldner ist in diesen Fällen abweichend von § 2 der jeweilige Auftraggeber.
- (7) Die Bürgermeisterin ist berechtigt, für einzelne Kurse, die nicht den in Abs. (3) aufgeführten Kurskategorien zuzuordnen sind oder für Kurse, die in Kooperation mit anderen Volkshochschulen oder Dritten stattfinden, von dieser Satzung abweichende Gebühren festzusetzen.
- (8) Die Höhe der Gebühr für den einzelnen Kurs ergibt sich aus der Kursankündigung auf der Internetseite und im Programmheft, wobei Grundgebühr und Regelbetrag in einem Betrag zusammengefasst werden. Weichen die Gebührenangaben im Programmheft von denen auf der Internetseite ab, ist maßgebliche Gebühr die auf der Internetseite genannte Gebühr.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.02.2015 in Kraft. Bei Kursen, die am 01.02.2015 bereits begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, gilt die bei Kursbeginn maßgebliche Gebühr.

Ganderkesee, den 24.02.2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 6. März 2015

Nr. 09/15

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses30

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, 10. März 2015, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 27.01.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Fortführung der Schulsozialarbeit an den kreiseigenen Schulen
- 4 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.03.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 13. März 2015

Nr. 10/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201532

Zweckverband KommunalService NordWest

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest
.....32

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 16. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der ordentlichen Erträge 465.600 Euro
der ordentlichen Aufwendungen 483.600 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 453.300 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 452.600 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 30.000 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 16. Februar 2015

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 23.03.2015 bis 07.04.2015 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 09.03.2015

Im Auftrag
(Fichter)

Zweckverband KommunalService NordWest

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Aufgrund der §§ 17 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in ihrer Sitzung am 04.03.2015 folgende dritte Änderung der Verbandssatzung vom 23.09.2009/30.09.2009 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg Nr. 40/09) beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 4 entfällt.

Artikel II

Die Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft.

Brake, den 04.03.2015

Uwe Nordhausen
Verbandsgeschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 20. März 2015

Nr. 11/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg35

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)35

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201535

Gemeinde Wardenburg
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A.....36

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 A - nördlich und südlich des Marschwegs, Wardenburg -.....36

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 A.....37

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1438

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1438

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66.....39

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A.....39

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 B.....40

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2140

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 - Gewerbegebiet Süd-Ost -41

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2541

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 24. März 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 16.12.2014 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verringerung der Zahl der in der Wahlperiode 2016 bis 2021 zu wählenden Kreistagsabgeordneten
- 4 Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschließlich Kraftdroschkentarifordnung
- 5 Richtlinien zur Vergabe eines Inklusionspreises im Landkreis Oldenburg
- 6 Bestellung eines ehrenamtlich Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege
- 7 Teilweise Neubesetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
- 8 Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg
hier: Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter
- 9 Abberufung und Berufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
- 10 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 11 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 12 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.03.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Christian Beneke, Rotbuchenstraße 4, 49424 Goldenstedt, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Wohldede eine Grundwasserentnahme von 9.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 9, Flur 4, Gemarkung Winkelsett, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 18.03.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 03. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	2.002.800 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.587.700 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.972.800 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.512.700 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 03. März 2015

(Lehmkuhl)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 07.04.2015 bis 20.04.2015 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 17.03.2015

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am

04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. (Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 43 des Amtsblattes.)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 A - nördlich und südlich des Marschwegs, Wardenburg -

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der

Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 07.01.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 A gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 44 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 A

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September

2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 13 A gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 45 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 46 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 47 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 und die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 48 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 49 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 B

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 B gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 50 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 51 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 - Gewerbegebiet Süd-Ost -

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 10.04.2013 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 gefasst. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.05.2013 die Satzung zur Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich erlassen. Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 18/13 am 24.05.2013 veröffentlicht und ist an diesem Tag in Kraft getreten. Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die Satzung nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB wird die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 52 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am 25.05.2015 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 11.12.2013 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung

des Bebauungsplans Nr. 25 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.01.2015 erweitert. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 53 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

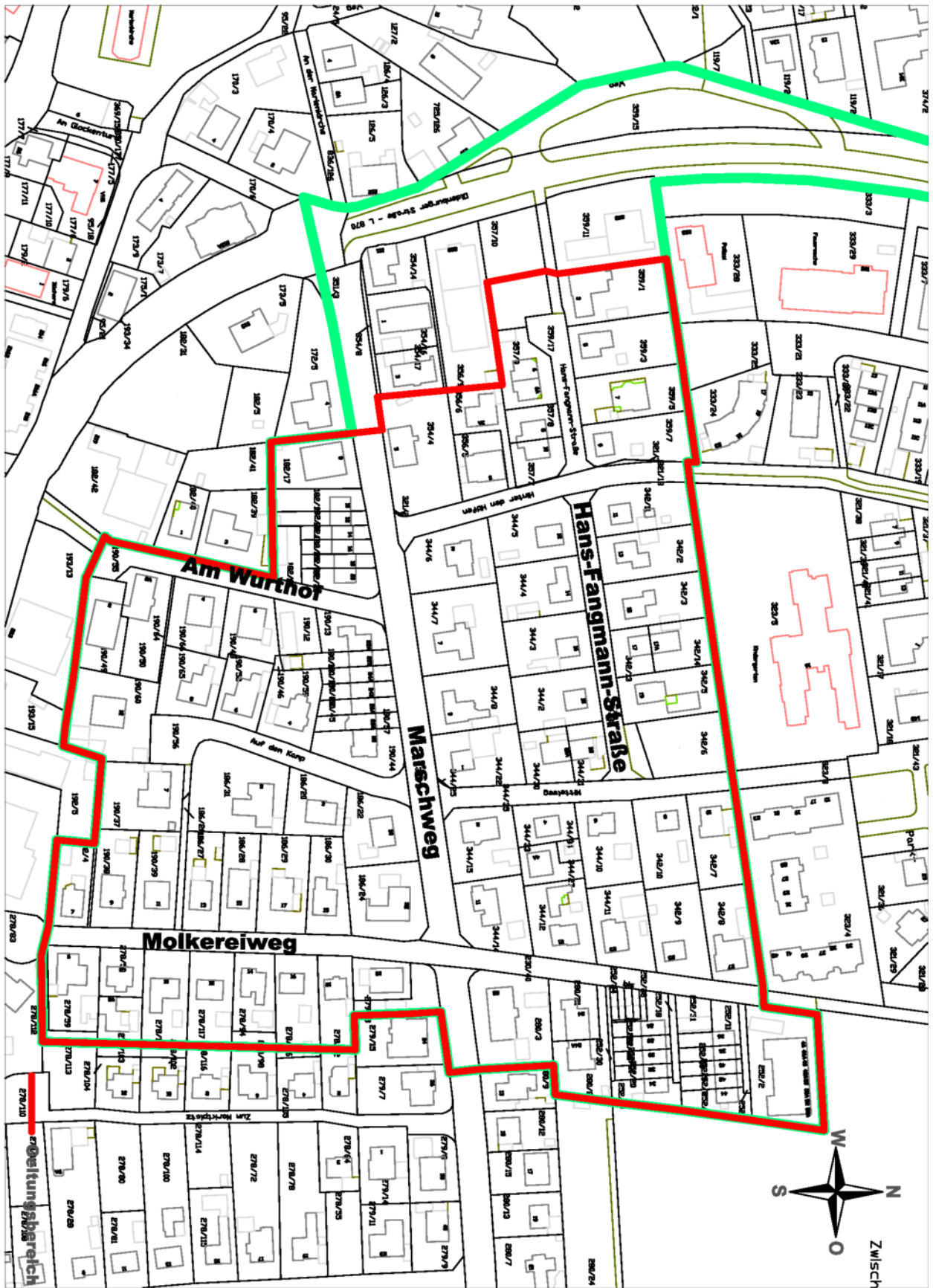
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

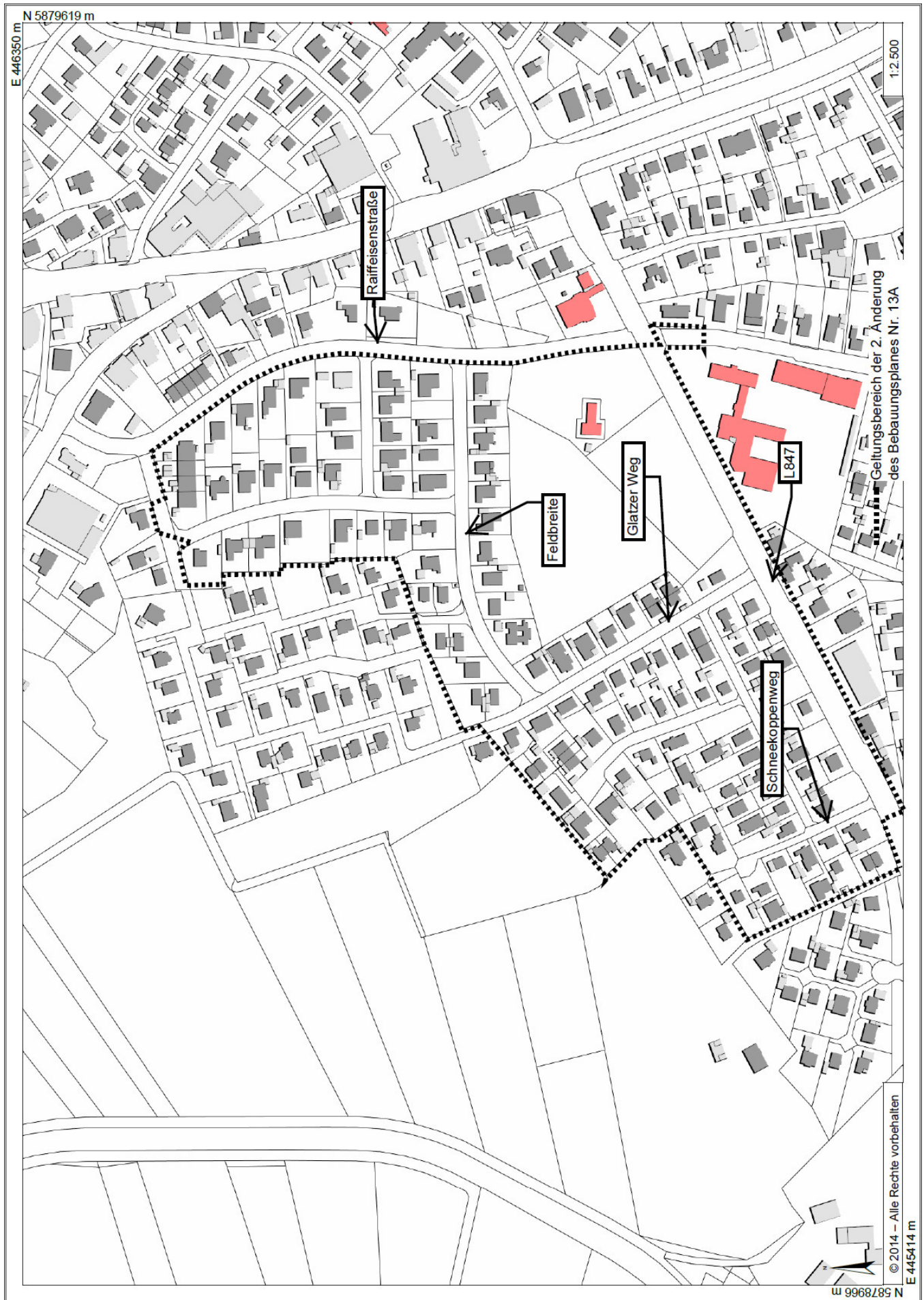
Anlagen zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wardenburg
im Amtsblatt Ausgabe 11/15 am 20.03.2015



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 A



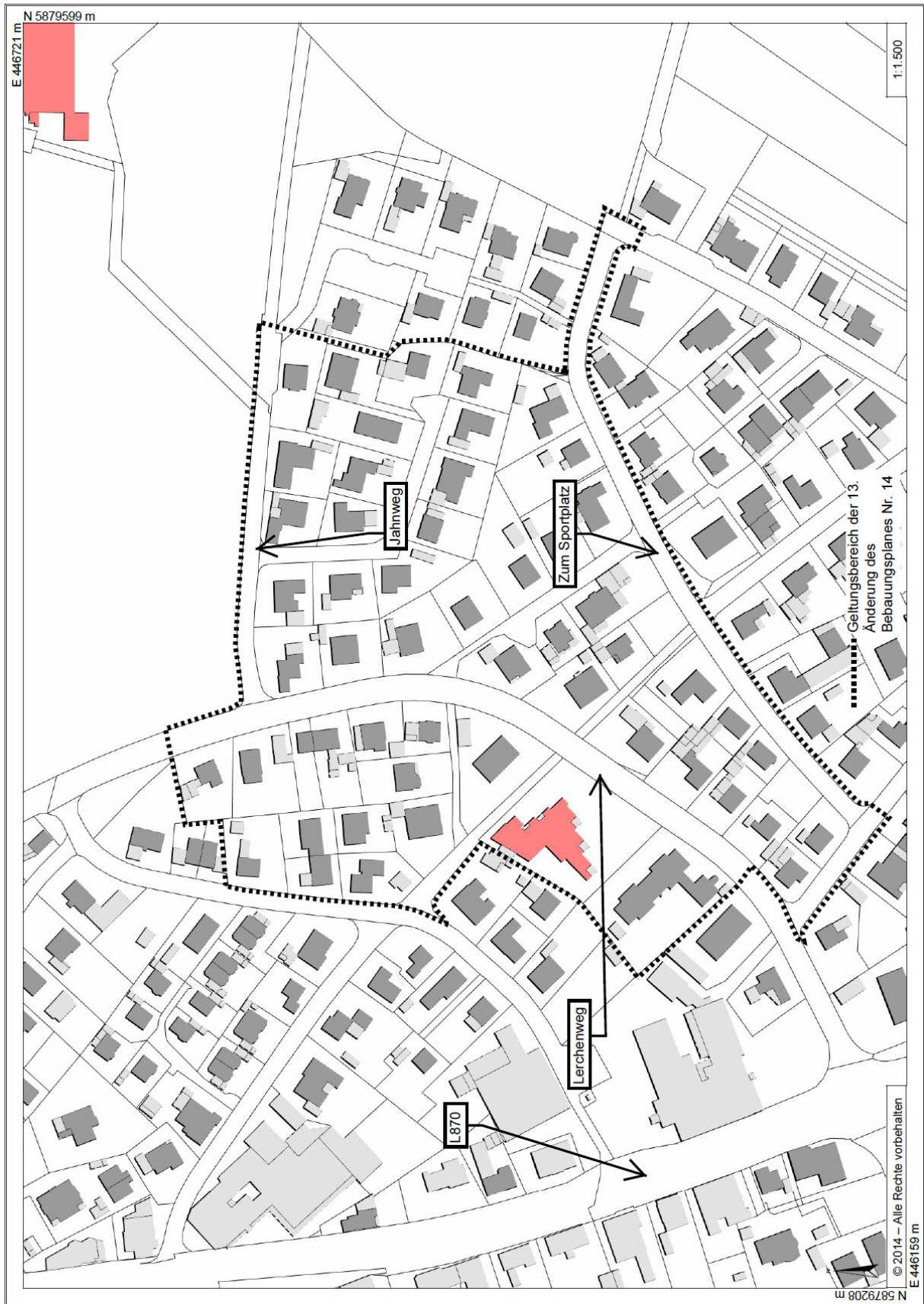
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A - nördlich und südlich des Marschwegs, Wardenburg -



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 A



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14



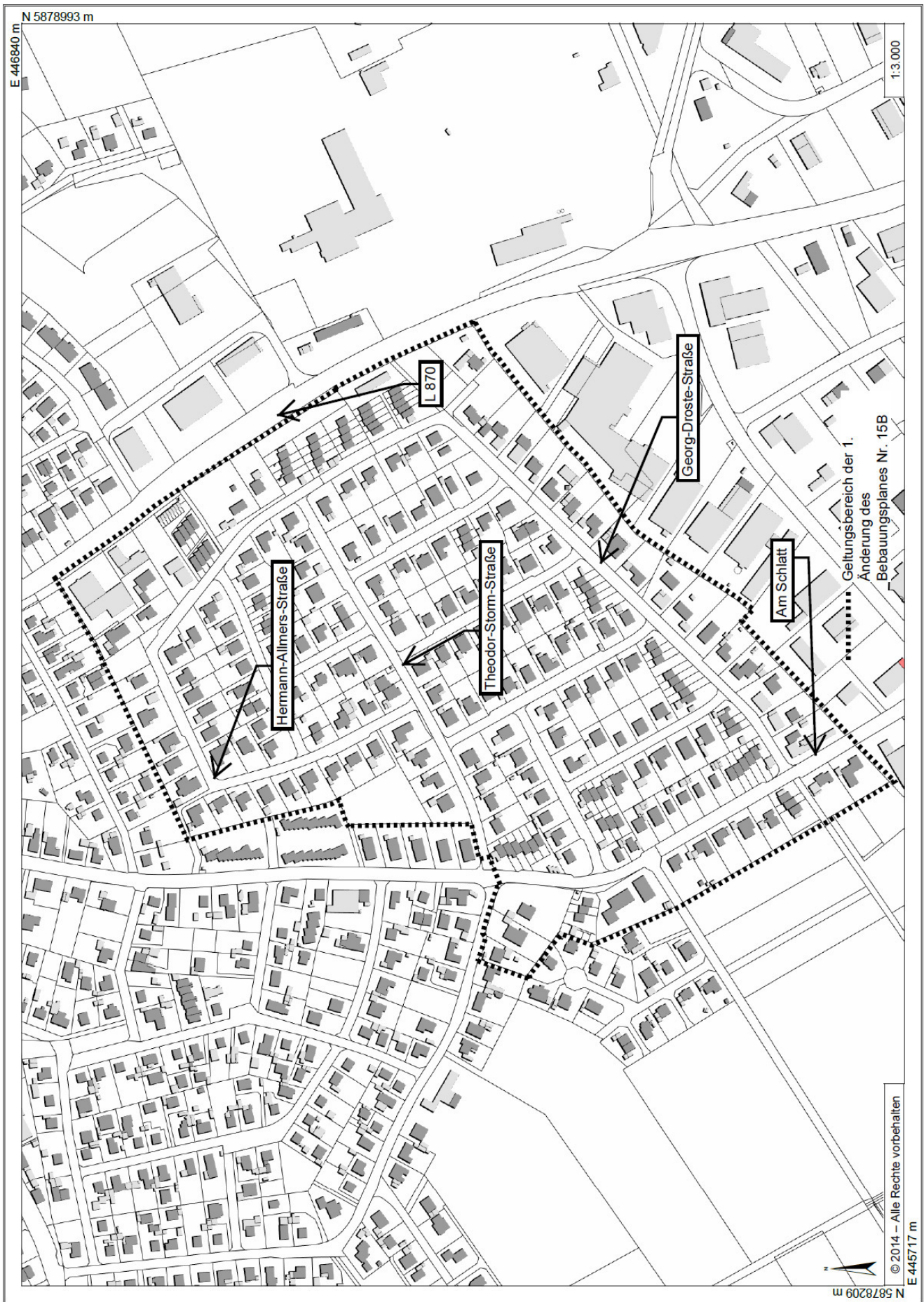
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14



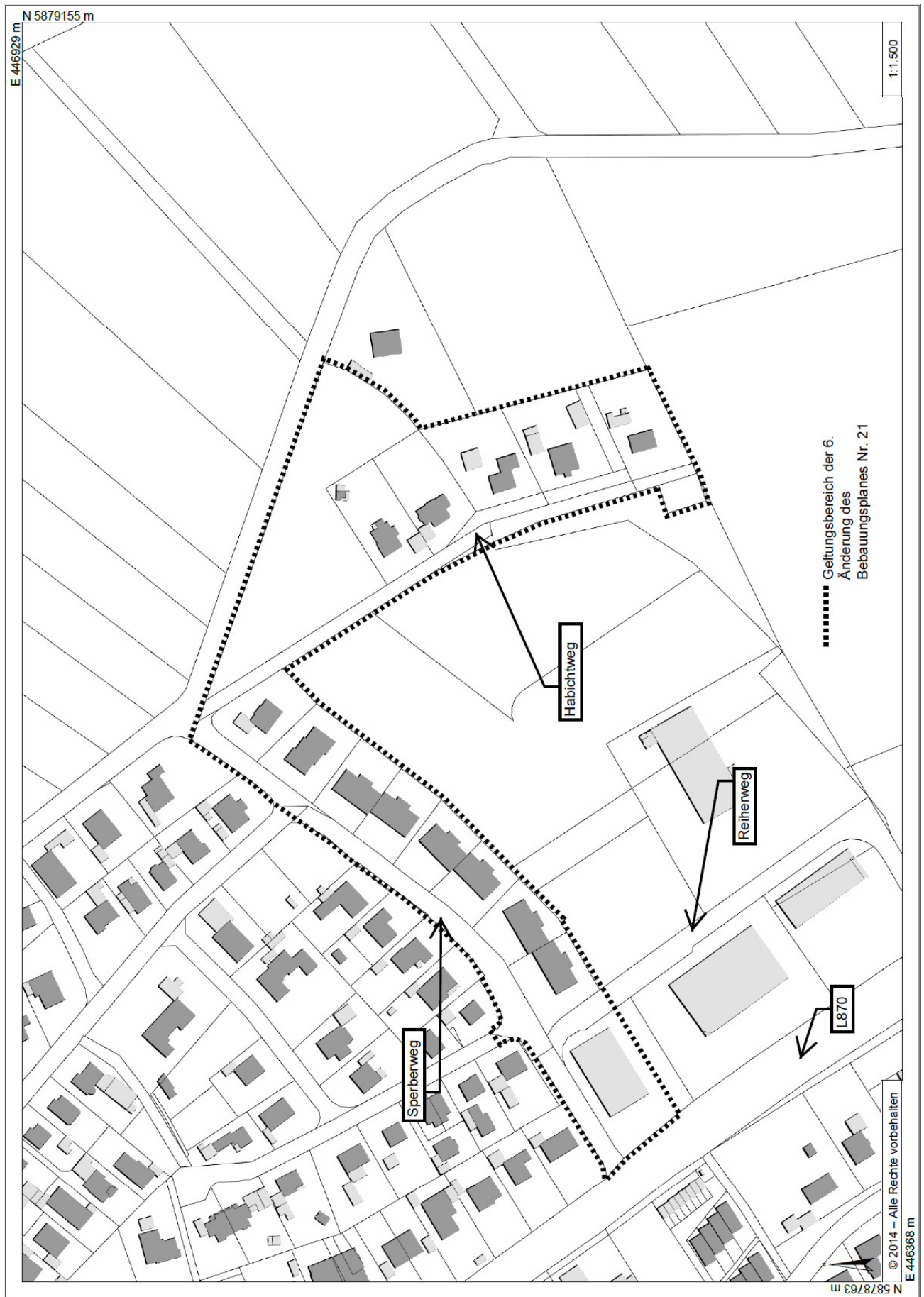
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 und der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 B



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 27. März 2015

Nr. 12/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung vom 10.04.84 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 24.03.2015.....55

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)55

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Festlegung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Kommunalwahl 2016.....56

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3156

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4156

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4157

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4358

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4558

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6559

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6759

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6860

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7260

Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 81 - Steuerung von Tierhaltungsanlagen -61

Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 86 - Steuerung von Biogasanlagen -62

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über den Verkehr mit Taxen einschl. Taxentarifordnung vom 10.04.84 in der Fassung der 11. Änderungsverordnung vom 24.03.2015

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03. August 2009 (Nds.GVBl. 2009 S. 316) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 10. Änderungsverordnung vom 23.05.2014 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 20/14 S. 78) wird wie folgt geändert.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Fahrpreise

§ 8 Abs. 1

Der Grundbetrag, dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn, beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - 1.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 999,99 m oder einer Anfangszeit von 228 Sekunden 5,00 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 1.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen inklusive einer Fahrleistung von 999,99 m oder einer Anfangszeit von 228 Sekunden 6,20 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze
 - 2.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 999,99 m oder einer Anfangszeit von 252 Sekunden 9,50 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 2.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen inklusive einer Fahrleistung von 999,99 m oder einer Anfangszeit von 252 Sekunden 10,70 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.

§ 8 Abs. 3

Das Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - ab 1 km bis 10 km:
je angefangene 52,63 m Fahrleistung 0,10 € = 1,90 €/km

- ab 10 km:
je angefangene 62,50 m Fahrleistung 0,10 € = 1,60 €/km

2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze

- ab 1 km bis 5 km:
je angefangene 47,62 m Fahrleistung 0,10 € = 2,10 €/km
- ab 5 - 10 km:
je angefangene 50,00 m Fahrleistung 0,10 € = 2,00 €/km
- ab 10 km:
je angefangene 62,50 m Fahrleistung 0,10 € = 1,60 €/km

§ 8 Abs. 4

Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 12 Sekunden zu vergüten, wenn Sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Dies entspricht einem Entgelt von 30,00 €/Std. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast mündlich zu unterrichten.

§ 8 Abs. 5

Zuschläge bleiben unverändert.

Bei erheblichen Verschmutzungen (Erbrechen u.a.), die die weitere Benutzung der Taxe nicht zulassen, wird eine Reinigungspauschale in Höhe von 100,00 € bzw. die nachgewiesenen Reinigungskosten berechnet.

Die anderen Absätze des § 8 bleiben unverändert.

Artikel 2

Sämtliche in dieser Verordnung vorhandenen veralteten Bezeichnungen wie Kraftdroschke, Kraftdroschkentarifordnung, Droschkenordnung, Droschkenunternehmer, Droschkenplätze, Kraftdroschkenunternehmer, Droschke, Droschkenfahrer und Kraftdroschkenordnung werden reaktionell in Taxe, Taxentarifordnung, Taxenordnung, Taxenunternehmer, Taxenplätze sowie Taxenfahrer geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Wildeshausen, den 24.03.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gerd Bruning, Rittrumer Esch 2, 26197 Huntlosen, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Döhlen-Krumland eine Grundwasserentnahme von 6.600 m³ jährlich auf dem Flurstück 26/4, Flur 8, Gemarkung Großenkneten, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 23.03.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Festlegung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren für die Kommunalwahl 2016

Aufgrund der §§ 10 und 46 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 der Gesetze vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 431-435), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Für die nächste Wahlperiode (01.11.2016 – 31.10.2021) wird die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren auf 36 festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 20.03.2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 07.01.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 63 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommu-

nalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 64 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 65 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 66 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 67 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 68 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 69 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 70 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 71 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes Nr. 81 - Steuerung von Tierhaltungsanlagen -

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 23.05.2012 den Aufstellungsbeschluss für den einfachen Bebauungsplan Nr. 81 gefasst. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.06.2012 die Satzung zur Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich erlassen. Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 24/12 am 15.06.2012 veröffentlicht und ist an diesem Tag in Kraft getreten. Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die Satzung nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 22.04.2014 die Verlängerung der Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre beschlossen. Die Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 21/14 am 30.05.2014 veröffentlicht. Die Verlängerung der Veränderungssperre läuft am 30.05.2015 aus. Gemäß § 17 Abs. 2 BauGB wird die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit den Grenzen des Gemeindegebietes der Gemeinde Wardenburg und gilt für den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am 31.05.2015 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 13.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans Nr. 86 - Steuerung von Biogasanlagen -

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds.GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 08.05.2013 den Aufstellungsbeschluss für den einfachen Bebauungsplan Nr. 86 gefasst. Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 16.05.2013 die Satzung zur Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich erlassen. Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre wurde im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 18/13 am 24.05.2013 veröffentlicht und ist an diesem Tag in Kraft getreten. Gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) tritt die Satzung nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Gem. § 17 Abs. 1 S. 3 BauGB wird die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit den Grenzen des Gemeindegebietes der Gemeinde Wardenburg und gilt für den Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am 25.05.2015 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 11.03.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

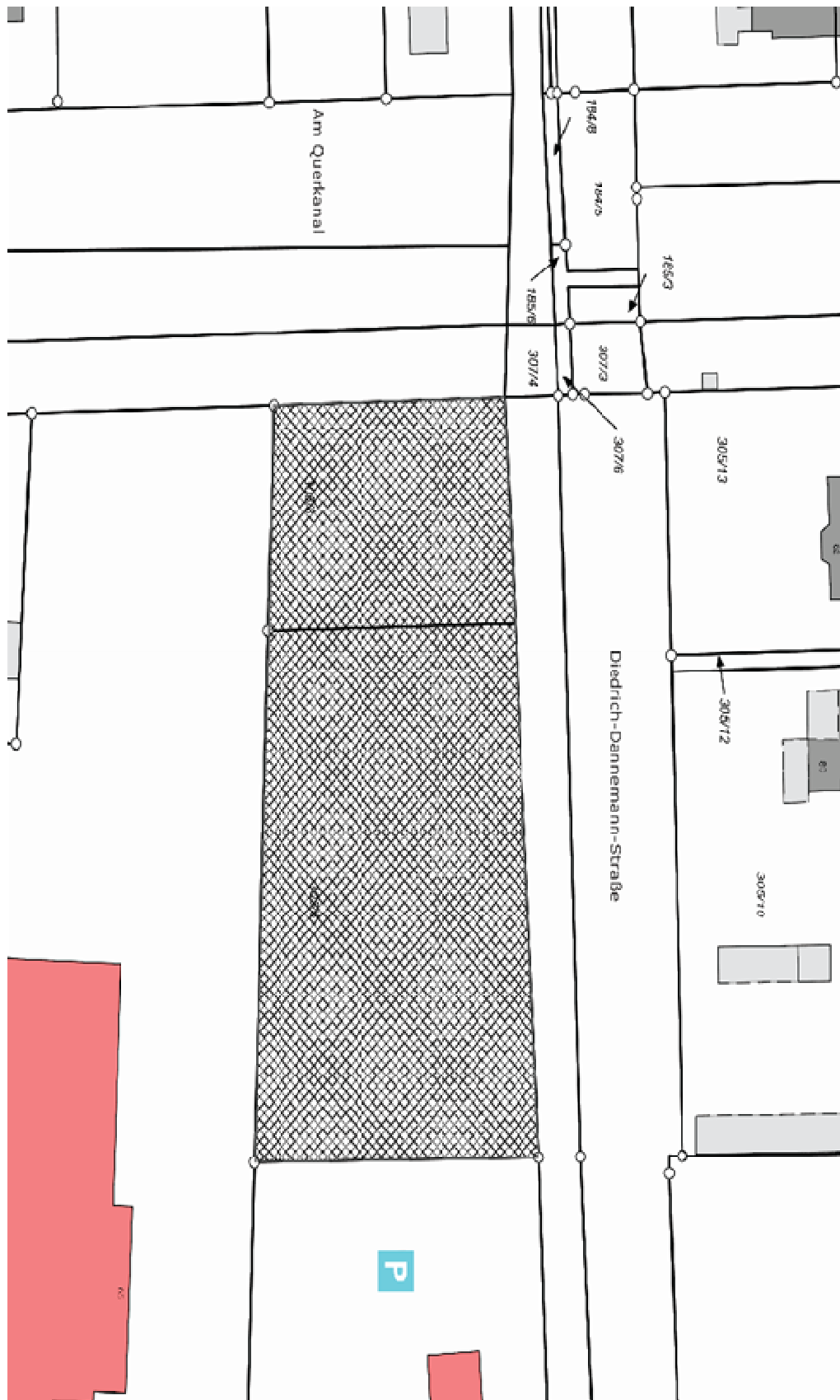
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlagen zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wardenburg im
Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg
Ausgabe 12/15 am 27.03.2015



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7.
Änderung des Bebauungsplans Nr. 31



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41

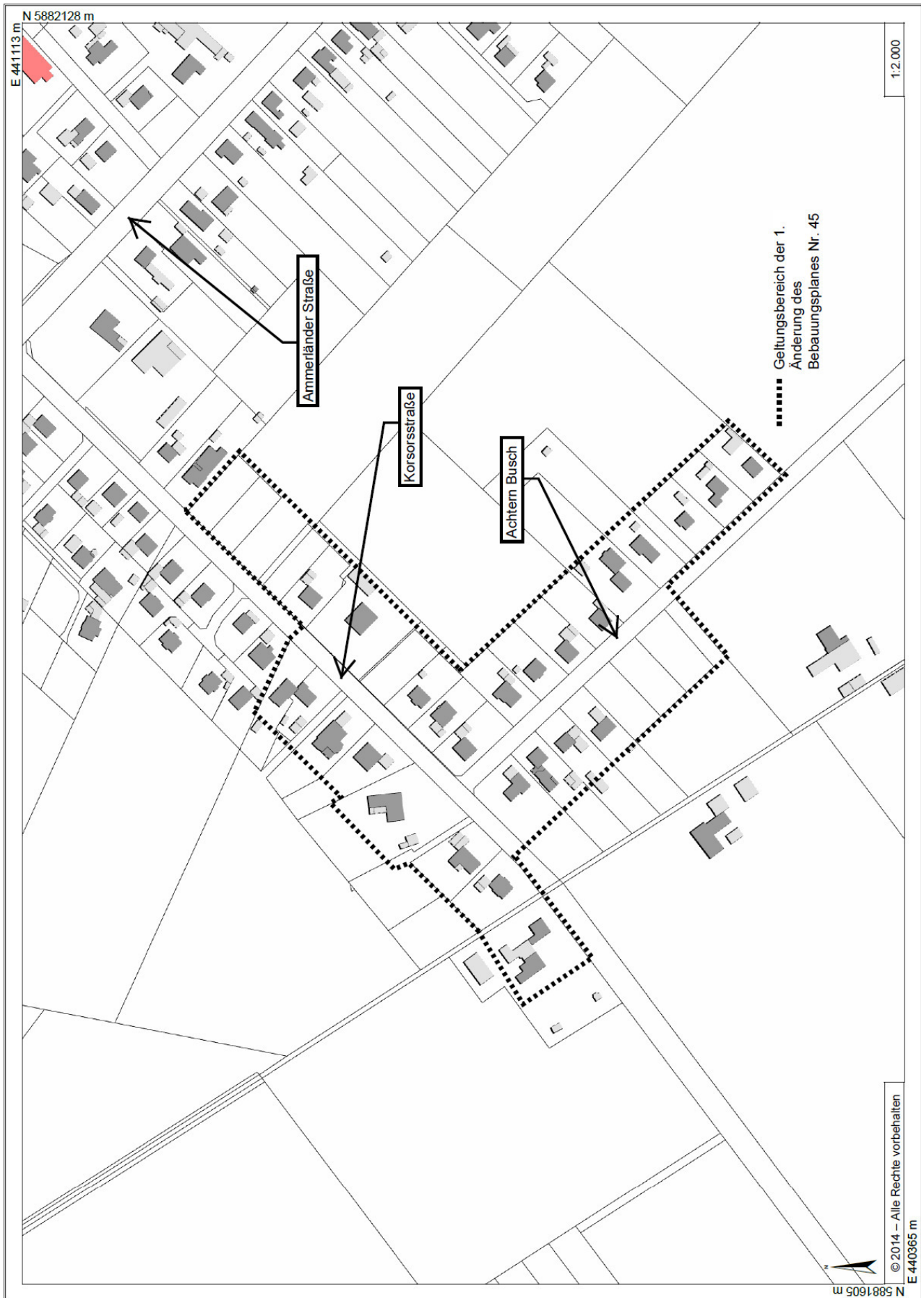
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41



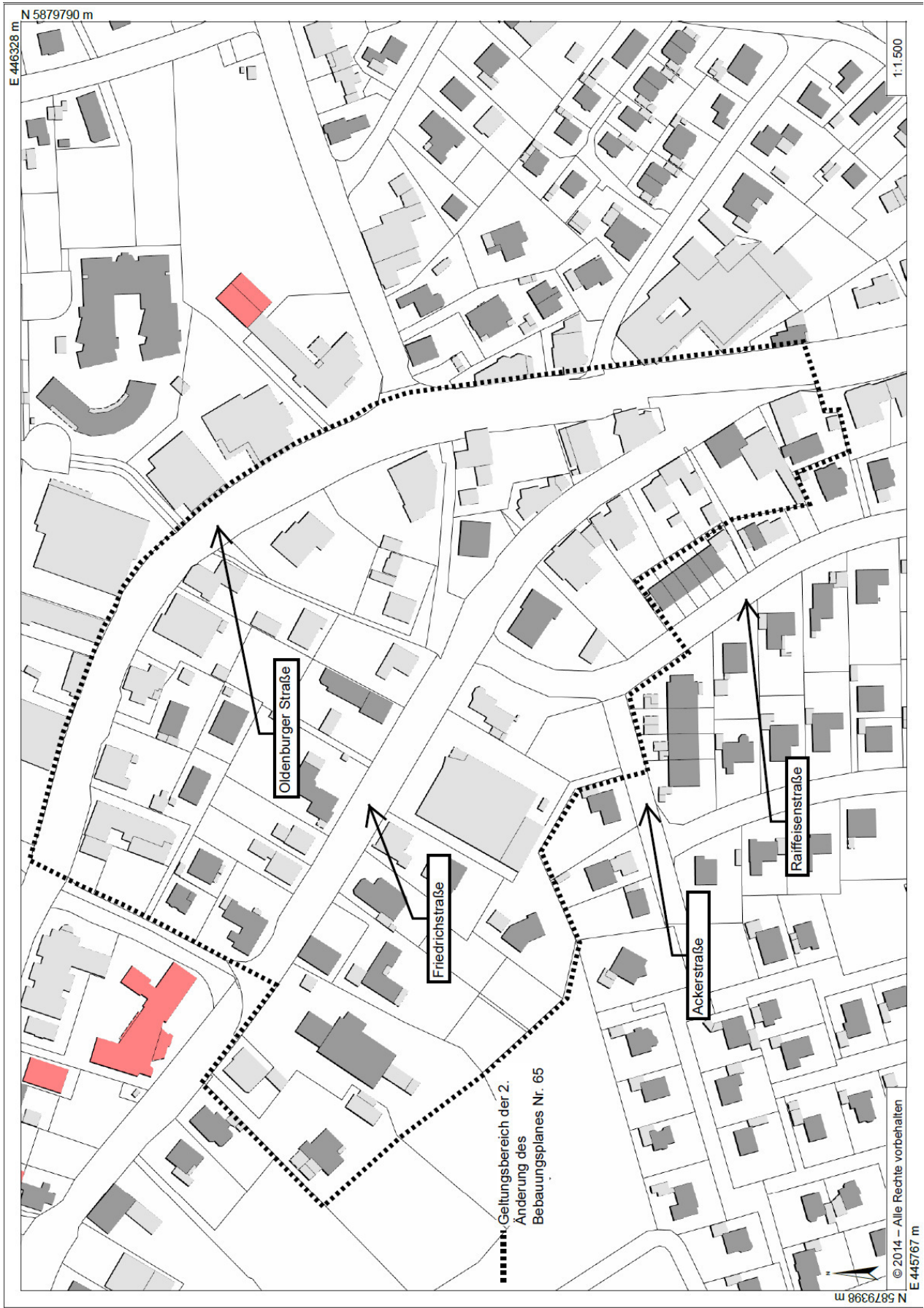
.....
Geltungsbereich der 6.
Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 41



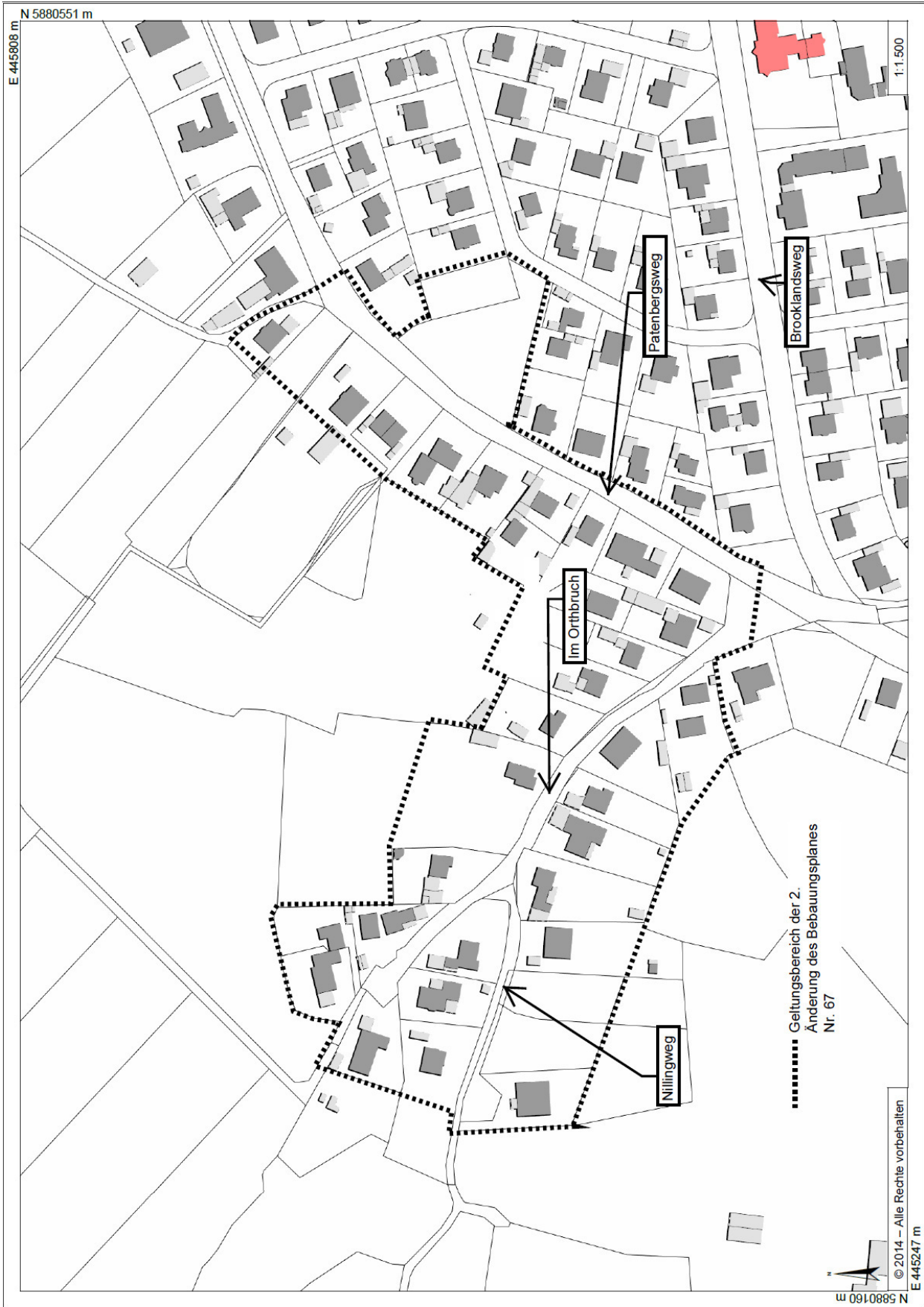
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43



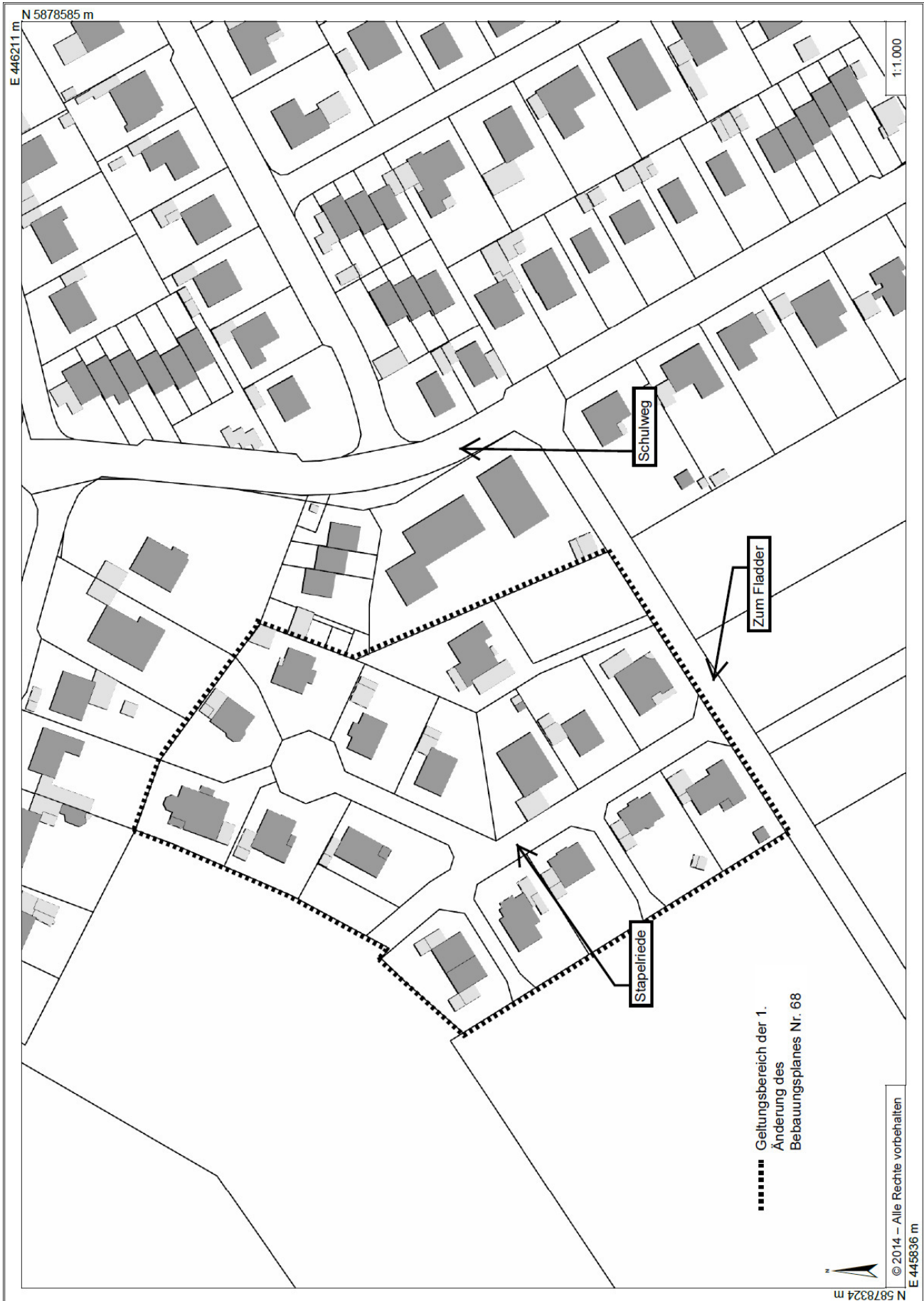
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45



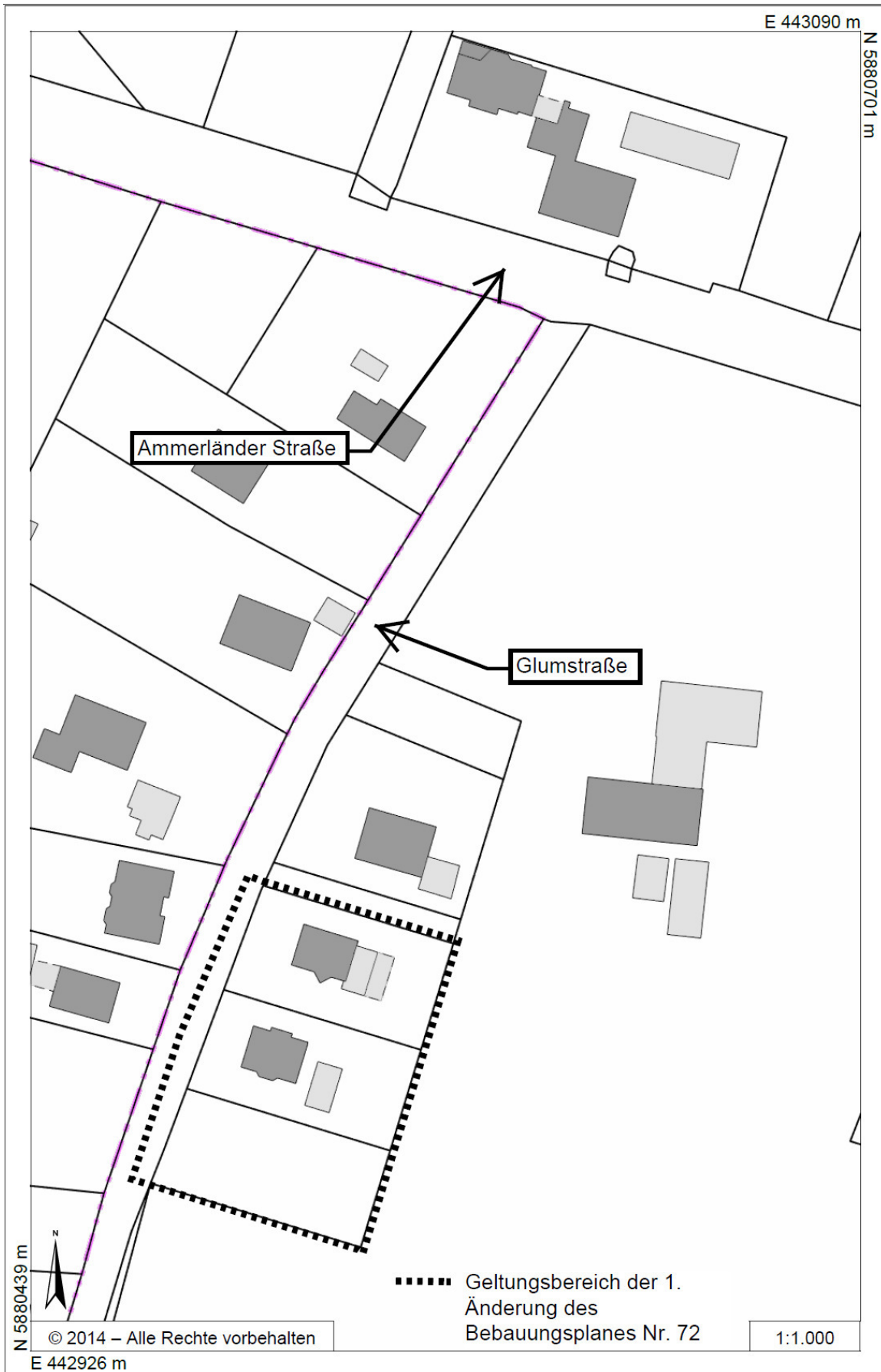
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 67



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 72

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Donnerstag, den 02.04.2015

Nr. 13/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung von drei Einzelbäumen (zwei Linden, eine Eiche) auf dem Grundstück Hohenheider Weg 16 in Ganderkesee (Flurstück 64/55 der Flur 5 der Gemarkung Ganderkesee) 73

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Birkenheider Straße 25/25 A/27/27 A sowie vier Einzelbäumen (Eichen) entlang des Grundstückes Birkenheider Straße in Ganderkesee (Flurstück 95/102, 109/23 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkesee) 74

Satzung über die Unterschutzstellung von neunundzwanzig Einzelbäumen (drei Buchen, vier Kiefern, zweiundzwanzig Eichen) auf den Grundstücken Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich in Rethorn (Flurstücke 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/36, 34/48, 34/56, 34/57, 34/58 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee) 75

Satzung über die Unterschutzstellung von 44 Einzelbäumen (34 Eichen, 1 Linde, 1 Buche, 1 Roteiche 1 Weide, 1 Esche, 5 Erlen) auf dem Grundstück Hoykenkamper Weg (Weideflächen) (Flurstücke 280/001 und 898/281 der Flur 13 der Gemarkung Ganderkesee) 77

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück Alter Wehrgraben 15 in Ganderkesee (Flurstück 7/57 der Flur 8 der Gemarkung Ganderkesee) 78

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Reduzierung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren 80

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung von drei Einzelbäumen (zwei Linden, eine Eiche) auf dem Grundstück Hohenheider Weg 16 in Ganderkesee (Flurstück 64/55 der Flur 5 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

- Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:
 - die auf dem Grundstück Hohenheider Weg 16 (Flurstück 64/55 der Flur 5 der Gemarkung Ganderkesee stehenden drei Einzelbäume (zwei Linden, eine Eiche) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind. (Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 81 des Amtsblattes)
- Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:1.000. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL-254**.
- Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich der Karte (Anlage 1) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2 Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,

- innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
- Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.

3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkese, den 23.03.2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterschutzstellung von zwei Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Birkenheider Straße 25/25 A/27/27 A sowie vier Einzelbäumen (Eichen) entlang des Grundstückes Birkenheider Straße

in Ganderkese (Flurstück 95/102, 109/23 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkese)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:
 - die auf dem Grundstück Birkenheider Straße 25/25 A/27/27 A sowie entlang des Grundstückes an der Birkenheider Straße (Flurstücke 95/102,109/23 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkese) stehenden sechs Einzelbäume (Eichen), die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 82 des Amtsblattes)*
2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:500. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL-253**.
4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) wird bei der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkese, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2 Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Bö-

den, Erde, Substrate, Brechkorngemisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,

- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6

Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 23.03.2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterschutzstellung von neunundzwanzig Einzelbäumen (drei Buchen, vier Kiefern, zweiundzwanzig Eichen) auf den Grundstücken Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich in Rethorn (Flurstücke 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/36, 34/48, 34/56, 34/57, 34/58 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-

BNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschützstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:
 - die auf den Grundstücken Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich (Flurstücke 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/36, 34/48, 34/56, 34/57, 34/58 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden neunundzwanzig Einzelbäume (drei Buchen, vier Kiefern, zweiundzwanzig Eichen), die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 83 des Amtsblattes)*
2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:1.500. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL-250**.
4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2 Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),

gungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),

- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten

und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7

Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkese, den 23.03.2015.

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterschutzstellung von 44 Einzelbäumen (34 Eichen, 1 Linde, 1 Buche, 1 Roteiche 1 Weide, 1 Esche, 5 Erlen) auf dem Grundstück Hoykenkamper Weg (Weideflächen) (Flurstücke 280/001 und 898/281 der Flur 13 der Gemarkung Ganderkese)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:

die auf dem Grundstück Hoykenkamper Weg (Weideflächen) (Flurstücke 280/001 und

2. 898/281 Flur 13 der Gemarkung Ganderkese) stehenden 44 Einzelbäume (34 Eichen, 1 Linde, 1 Buche, 1 Roteiche, 1 Weide, 1 Esche, 5 Erlen) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 84 des Amtsblattes)*
3. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:2000. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1. werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzzeichen **LB-OL 256**.

5. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) werden bei der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkese, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der beiden geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der beiden geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der beiden geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der beiden geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) ein geschützter Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und

2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkese, den 23.03.2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück Alter Wehrgraben 15 in Ganderkese (Flurstück 7/57 der Flur 8 der Gemarkung Ganderkese)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkese in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:

- der auf dem Grundstück Alter Wehrgraben 15 (Flurstück 7/57 der Flur 8 der Gemarkung Ganderkese) stehende Einzelbaum (Eiche), der in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet ist. (Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 85 des Amtsblattes)

2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:1000. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1. werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzzeichen **LB-OL 258**.

4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karte (Anlage 1) werden bei der Gemeinde Ganderkese, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkese, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2 Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) den geschützten Baum zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände des geschützten Baumes auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu dem geschützten Baum die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu dem geschützten Baum Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m zu dem geschützten Baum Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder den Ausbau von Gräben vorzunehmen.

§ 3 Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4 Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) ein geschützter Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) ein geschützter Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6 Verpflichtung zur Duldung

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7 Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,- geahndet werden.
 3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 23.03.2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Reduzierung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Aufgrund der §§ 10, 46 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 23. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren

Die Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Dauer der Wahlperiode vom 01.11.2016 bis 31.10.2021 gem. § 46 Abs. 4 NKomVG um 2 verringert.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhatten, den 24.03.2015

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

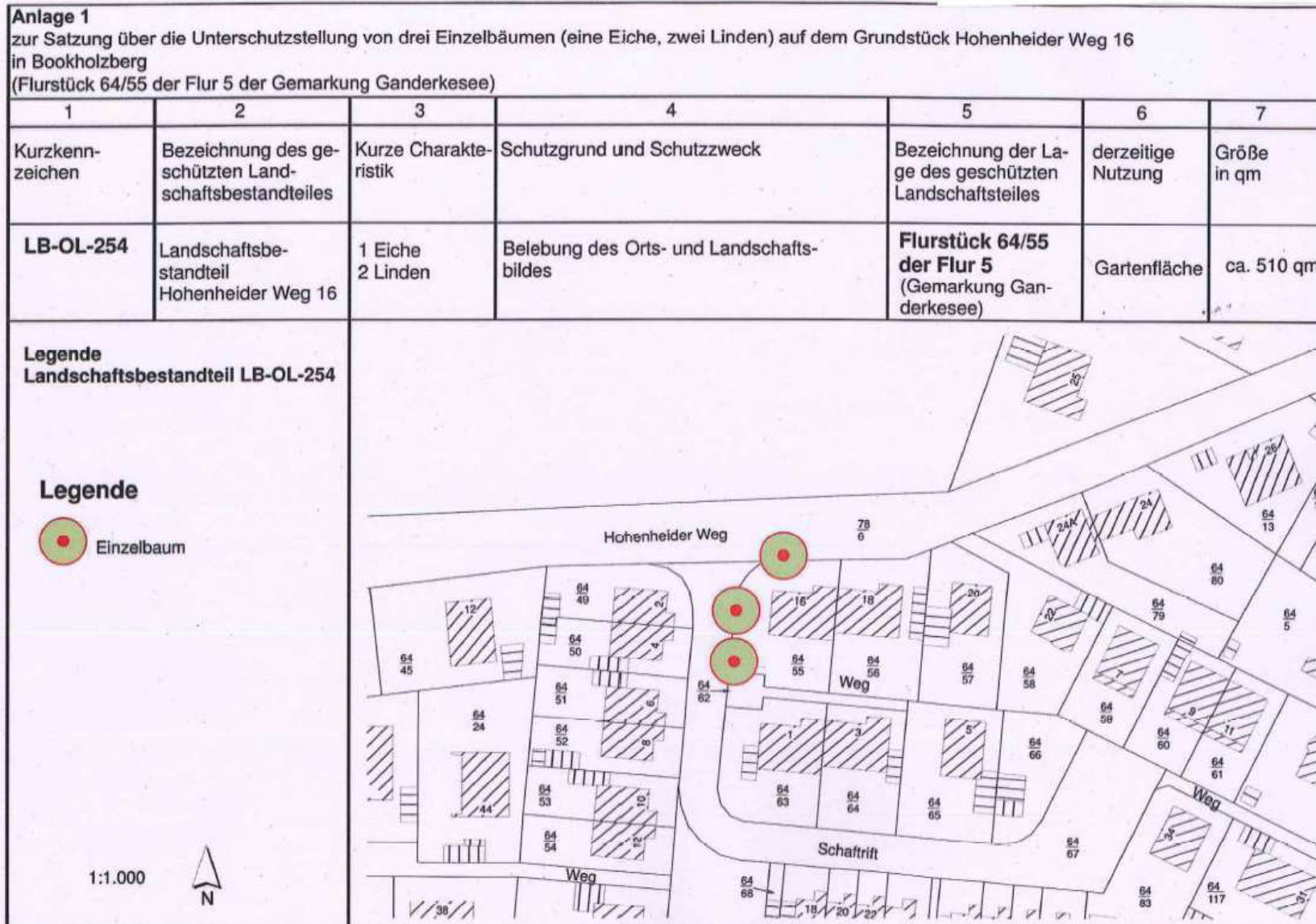
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.



Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlagen zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ganderkesee im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Ausgabe 13/15 am 02.04.2015



Anlage 1 zur Satzung über die Unterschutzstellung von 6 Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Birkenheider Straße 25 in Ganderkesee (Flurstücke 95/102, 109/23 der Flur 45 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-253	Landschaftsbestandteile Birkenheider Straße 25	6 Eichen	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstücke 95/102, 109/23 der Flur 45 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenfläche → öffentl. Raum →	ca. 530 m ² ca. 50 m ²
Landschaftsbestandteil LB-OL-253 Legende  Einzelbaum						

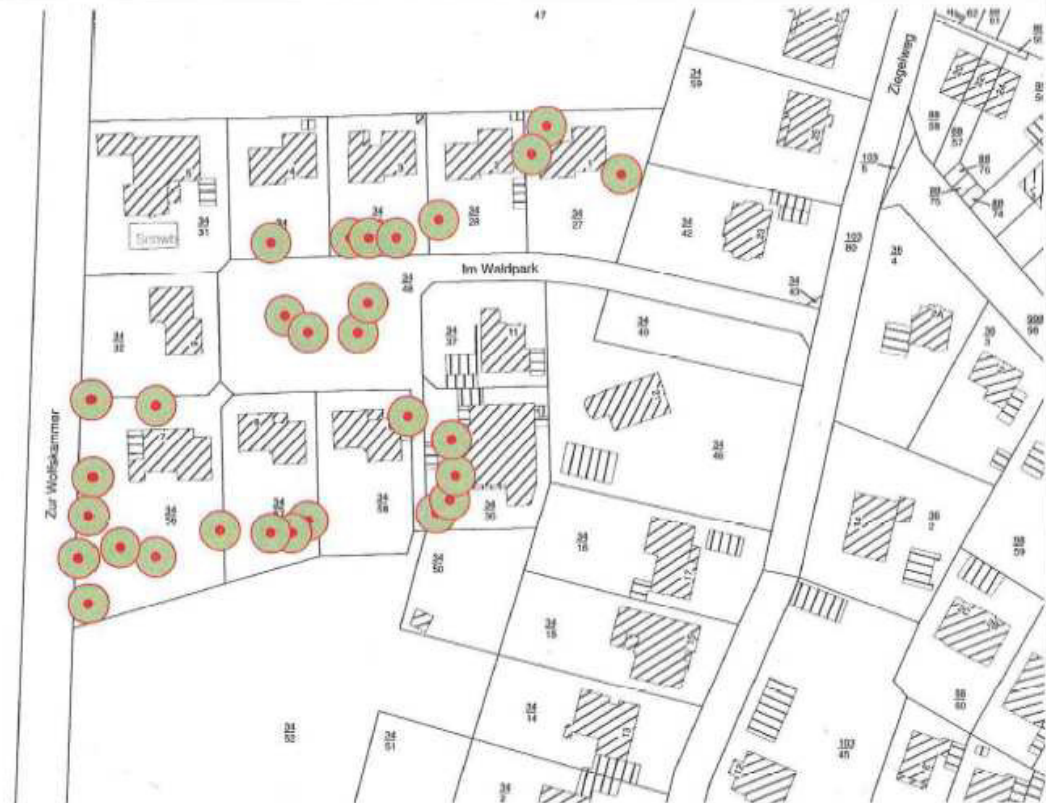
Anlage 1

zur Satzung über die Unterschutzstellung von 29 Einzelbäumen (drei Buchen, vier Kiefern, 22 Eichen) auf den Grundstücken Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich in Rethorn
(Flurstücke 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/56, 34/57, 34/58, 34/36, 34/48 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-250	Einzelbäume Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich	22 Eichen 3 Buchen 4 Kiefern	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flur 9: 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/56, 34/57, 34/58, 34/36, 34/48 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenflächen und Grünfläche im Straßenbereich	ca. 3.000 m ²

Landschaftsbestandteil LB-OL-250**Legende**

1:1.500



Anlage 1

zur Satzung über die Unterschutzstellung von 44 Einzelbäumen (34 Eichen, 1 Linde, 1 Buche, 1 Roteiche, 1 Weide, 1 Esche, 5 Erlen) auf dem Grundstück Hoykenkampter Weg in Ganderkesee (Flurstücke 280/001, 898/281 der Flur 13 der Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-256	Landschaftsbestandsteile Hoykenkampter Weg	34 Eichen, 1 Linde, 1 Buche, 1 Roteiche, 1 Weide, 1 Esche, 5 Erlen	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstücke 280/001, 898/281 der Flur 13 (Gemarkung Ganderkesee)	Weidenfläche	~ 17.500 m ²



Landschaftsbestandteil LB-OL-256

Legende

● Einzelbaum

1:2.000



Anlage 1 zur Satzung über die Unterschutzstellung von einem Einzelbaum (Eiche) auf dem Grundstück Alter Wehrgraben 15 in Ganderkesee (Flurstück 7/57 der Flur 8 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-258	Landschaftsbestandteil Alter Wehrgraben 15	1 Eiche	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstück 7/57 der Flur 8 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenfläche	ca. 150 m ²
Landschaftsbestandteil LB-OL-258 Legende  Einzelbaum						

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 10. April 2015

Nr. 14/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen (II/2015 OL)..... 87

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2015 88

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2015
..... 88

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen (II/2015 OL)

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (Bien-SeuchV) und der analogen Anwendung von § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG), werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Nachdem am 11. und 24.03.2015 in der Gemeinde Prinzhöfte der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei den Bienen amtlich festgestellt wurde, wird um den betroffenen Bienenstand ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk wird im folgenden Abschnitt näher beschrieben und ist des Weiteren in dem anliegenden Kartenauszug (Anlage 1) ersichtlich. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 90 des Amtsblattes.)*

Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet der Gemeinde Prinzhöfte südlich der Autobahn A1 bis an die Gemeindegrenze der Gemeinde Prinzhöfte an den Flecken Harpstedt. Der Bereich wird östlich durch die Gemeindegrenze der Gemeinde Prinzhöfte an die Gemeinde Groß Ippener beschränkt. Westlich erstreckt sich das Gebiet bis zur Straße Wunderburg in Richtung der Einmündung zur K 9. Von dort aus direkt in südlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde Prinzhöfte an den Flecken Harpstedt (Naturschutzgebiet).

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände im Sperrbezirk sind dem Veterinäramt des Landkreises Oldenburg unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes schriftlich zu melden. Das Formular zur Anzeige einer Bienenhaltung kann im Internet auf der Seite des Landkreises Oldenburg im Bereich des Veterinäramtes unter der Rubrik Anträge & Formulare abgerufen oder telefonisch unter 04431 85 482 angefordert werden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtevräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Weitere Informationen können Imker im Internet unter www.oldenburg-kreis.de erhalten.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand als Sperrbezirk fest.

Bei der Festlegung des Sperrgebietes wurden die Gemarkungsgrenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Aus diesem Grund und den Erfahrungen vergangener Fälle der Amerikanischen Faulbrut wurde das Sperrgebiet wie oben beschrieben und in der Anlage dargestellt gefasst.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen sowie auch der wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundenen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, 07.04.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Im Auftrage
Dr. Görner
Leitender Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) in der jeweils gültigen Fassung

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 12. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.138.817 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.291.289 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.704.865 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.864.649 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	712.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.923.603 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.417.745 Euro
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.788.252 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Neerstedt, 20. März 2015

gez. Ralf Spille
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 13. April 2015 bis einschl. 24. April 2015 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 09. April 2015

Katrin Albertus-Hirschfeld
Allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2015

- I. Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest in der Sitzung am 03.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	267.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	267.900,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	265.000,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	264.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	265.000,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	269.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 10.000,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (20.000,00 Euro) und Oldenburg (40.000,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 03.12.2014

Eilers
Geschäftsführer

II. Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 15.01.15 unter Az. 32.26/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltssatzung vom 03.12.14 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2015 liegt vom 20.04. – 29.04.15 im Zimmer H111 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 01.04.15

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Eilers
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

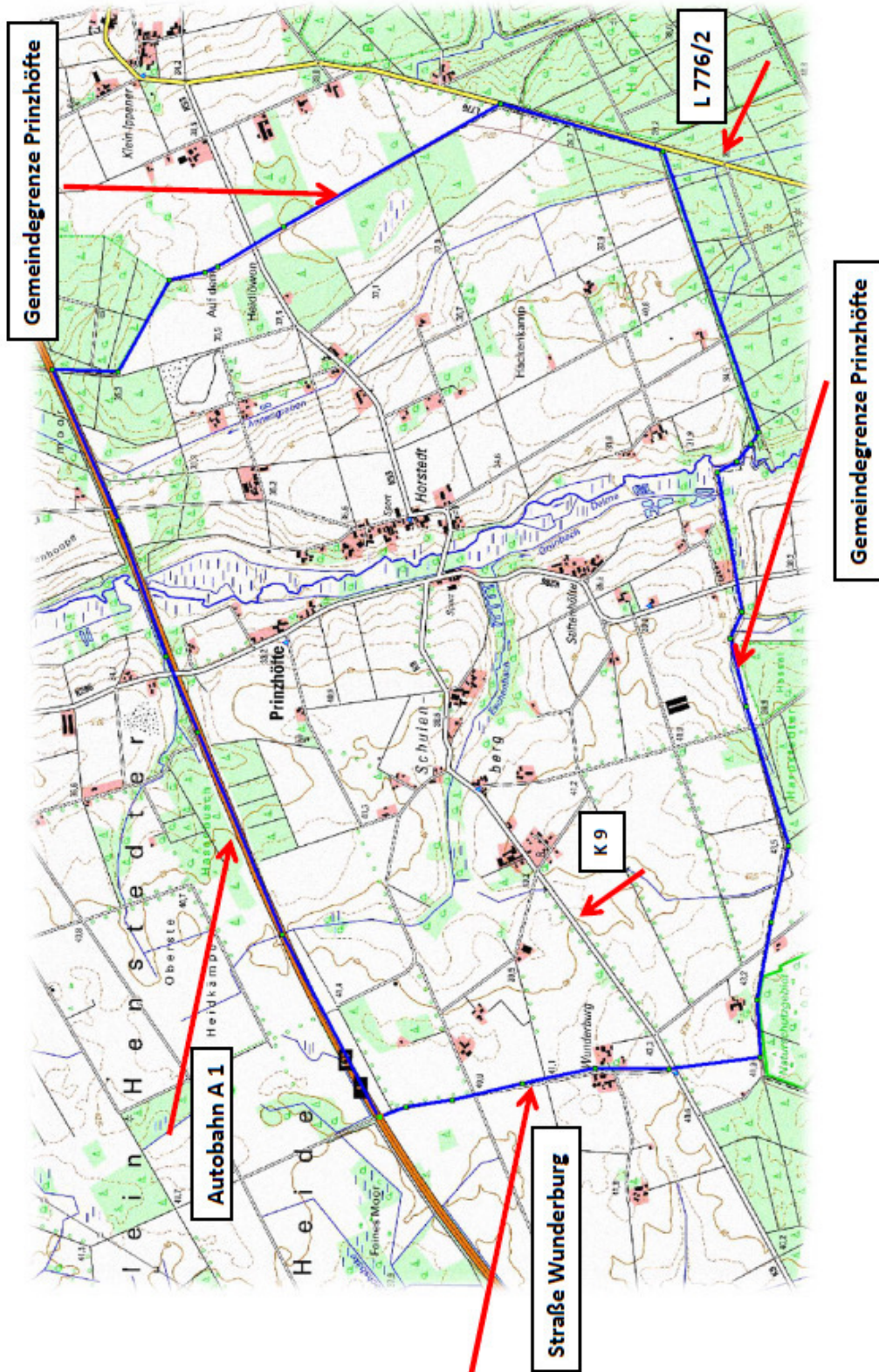
Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 14/15 am 10.04.2015

Anlage 1



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 17. April 2015

Nr. 15/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses....
.....92

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201592

Zweckverband KommunalService NordWest
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Berne
und dem Zweckverband KommunalService NordWest
.....93

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 21. April 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.11.2014
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 20 Hortplätzen in der Grundschule Heide
- 4 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in der Kindertagesstätte „Ev. Jona-Kindergarten“, Marderweg 1, Ganderkesee
- 5 Antrag der Gemeinde Hude auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 15 Krippenplätzen in der Kindertagesstätte Wüstring, Hude
- 6 Regionales Rahmenkonzept für eine Betreuung und Förderung von verhaltensauffälligen Kindern in Kindergärten im Landkreis Oldenburg
- 7 ESF - Modellprojekt „Jugend stärken im Quartier“, FUBS
- 8 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 9 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.04.2015

Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 16. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	670.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	651.700 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	650.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	601.700 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	55.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 16. März 2015

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 04.05.2015 bis 18.05.2015 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 15.04.2015

Im Auftrag
(Fichter)

Zweckverband KommunalService NordWest

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Berne und dem Zweckverband KommunalService NordWest

Bekanntmachung

Gem. § 5 Abs. 6 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird die nachstehende Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Berne und dem Zweckverband KommunalService NordWest bekanntgemacht.

17.04.2015

Uwe Nordhausen
Geschäftsführer

Zweckvereinbarung

zwischen der Gemeinde Berne, vertreten durch den Bürgermeister Franz Bittner und dem Zweckverband KommunalService NordWest, Georgstraße 4, 26919 Brake, vertreten durch den Geschäftsführer Uwe Nordhausen.

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie §§ 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der im Oktober 2014 gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung zum Zweck der Betriebsführung der öffentlichen Beleuchtungseinrichtungen, Durchführung von elektrotechnischen Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Gebäuden und Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte der öffentlichen Einrichtungen im Gemeindegebiet der Gemeinde Berne durch den Zweckverband KommunalService NordWest geschlossen.

§ 1

Aufgabenübertragung

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die gemeinsame Erfüllung öffentlicher Aufgaben, indem dem Zweckverband KommunalService NordWest die in § 2 näher bezeichneten Aufgaben im Gemeindegebiet der Gemeinde Berne im Sinne einer mandatierenden Aufgabenübertragung übertragen werden.

§ 2

Aufgaben

Die Zweckvereinbarung beinhaltet insbesondere folgende Aufgabenwahrnehmungen.

- 1.1. Unterhaltung und Reparatur sämtlicher Einrichtungen der Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze, bestehend aus Leuchtmittel-, Aufhängungs-, Kabel- und Schaltgeräteaustausch, Kabelfehlerortung, notwendige Materialbeschaffung, sowie Reinigung der Leuchtenköpfe und Schaltschränke.

Reparaturen können auch aus Vandalismus- und Unfallschäden resultieren. Sofern in diesen Fällen die Verursacher bekannt sind, übernimmt der Zweckverband KommunalService NordWest auch die direkte Abrechnung mit den Verursachern.

- 1.2. Ersatzneubau, Neubau und Umsetzung von energetischen Sanierungsprogrammen sämtlicher Einrichtungen der Beleuchtung der Straßen, Wege und Plätze mitsamt Tiefbauarbeiten und ggf. Planung.

Die Beleuchtung umfasst alle Lichtpunkte, bestehend aus Masten, Masthülsen bzw. Mastauslegern, Lampen, Leuchten, deren Aufhänge- und Befestigungsvorrichtungen und Zuleitungen einschließlich der Schaltanlagen und dem Leitungsnetz im Gemeindegebiet der Gemeinde Berne. Lichtsignalanlagen sind nicht Bestandteil der Beleuchtungseinrichtungen.

Der Zweckverband KommunalService NordWest erfasst die beleuchtungstechnischen Einrichtungen sukzessive in einem georeferenzierten Kataster auf dem System Quantum GIS und stellt die Daten (Standorte, Wattagen, Bauarten, Fabrikate, Datum des letzten Leuchtmitteltausches, Datum der letzten Wartung etc.) mindestens ein mal jährlich zur Verfügung.

Für Sanierungsprogramme stellt der Zweckverband KommunalService NordWest Vorschlaglisten auf Basis des baulichen Zustands und des spezifischen Energieverbrauchs zur Verfügung.

Die Materialwahl erfolgt grundsätzlich nach den beim Zweckverband KommunalService NordWest vorhandenen Standards, um Beschaffungs- und Lagerkosten auf geringst möglichem Niveau zu sichern und gleichzeitig Mengenrabatte zum Nutzen aller Beteiligten erreichen zu können.

Die zur Ausführung der Tätigkeiten etwaig erforderlichen, temporären verkehrsbehördlichen Anordnungen der Gemeinde Berne setzt der Zweckverband KommunalService in Eigenleistung um.

2. Turnusmäßige Prüfung der ortsveränderlichen Elektrogeräte der gemeindlichen Einrichtungen, die mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde Berne in unmittelbarem Zusammenhang stehen – also im wesentlichen diesem Zweck dienen.

Der Umfang der ortsveränderlichen Elektrogeräte entspricht der Inventarliste der Gemeinde Berne.

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt neben der Prüfung selbst auch die Dokumentation der Prüfungen und die Fristenverfolgung durch.

3. Unterhaltung und Reparatur elektrotechnischer Einrichtungen an Anlagen und Gebäuden der Gemeinde Berne, die mit der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Gemeinde Berne in unmittelbarem Zusammenhang stehen – also im wesentlichen diesem Zweck dienen.

Alle Maßnahmen zu 1 - 3 werden vor Durchführung in Art und Umfang mit der Verwaltung der Gemeinde Berne abgestimmt.

Die Gemeinde Berne kann sich die Aufgabenerledigung in begründeten Sonderfällen vorbehalten. (Z.B. bei Erschließungsvorhaben, welche durch Dritte durchgeführt werden.)

§ 3 Durchführung

1. Der Zweckverband KommunalService NordWest führt alle Leistungen nach den jeweils aktuellen technischen Regeln mit entsprechend qualifiziertem Personal aus. Soweit Qualifikationen nicht innerhalb des eigenen Personalbestandes vorgehalten werden können, trägt der Zweckverband KommunalService NordWest für die Vorhaltung externer Qualifikation Sorge.
2. Die Dokumentation der elektrischen Einrichtungen obliegt weiterhin der Gemeinde Berne. Aus durchgeführten Maßnahmen resultierende Dokumentationsänderungen werden vom Zweckverband KommunalService NordWest in die von der Gemeinde Berne zur Verfügung zu stellende Dokumentation eingetragen.
3. Die Gemeinde Berne stellt dem Zweckverband KommunalService alle öffentlichen Verkehrsflächen und sonstigen gemeindeeigenen Grundstücke, über die die Gemeinde Berne verfügen kann bzw. hinsichtlich deren Nutzung der Gemeinde Berne ein übertragbares Recht zusteht zur Nutzung im Rahmen der Erfüllung dieser Zweckvereinbarung und für deren Dauer zur Verfügung. Soweit für die Anlagenerrichtung Eigentum Dritter in Anspruch genommen werden muss, beschafft die Gemeinde Berne die erforderlichen Genehmigungen.
4. Stellt der Zweckverband KommunalService fest, dass Einrichtungen nicht den technischen Regeln entsprechen, setzt er die Gemeinde Berne davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis.
5. Bei Erschließungsmaßnahmen durch Dritte wird der Zweckverband KommunalService zwecks Sicherung vorhandener oder angestrebter technischer Standards an der Planung beteiligt.

6. Der Zweckverband beschafft sämtliches Material auf eigene Rechnung und hält dieses bereit.
7. Der Zweckverband KommunalService verbringt zu entsorgendes Material zum Baubetriebshof der Gemeinde Berne.
8. Die Gemeinde Berne stellt ihren Baubetriebshof zur Zwischenlagerung benötigten Materials nach Bedarf und in Absprache zur Verfügung.
9. Störungsbeseitigungen im Bereich der Straßenbeleuchtung erfolgen innerhalb von fünf Werktagen nach deren Bekanntwerden beim Zweckverband KommunalService NordWest. An verkehrssicherungsrelevanten Punkten erfolgt die Behebung innerhalb von 2 Werktagen. Sollte dies, egal aus welchem Grund, nicht möglich sein, wird der Zweckverband KommunalService NordWest die Gemeinde Berne darüber unverzüglich in Kenntnis setzen, um somit eine Vereinbarung über die Vorgehensweise im Einzelfall herbeizuführen.

Der Zweckverband KommunalService NordWest stellt der Gemeinde Berne einen kostenfreien Zugang zu dessen web-gestützten Helpdesk zur Verfügung.

Der Zweckverband KommunalService NordWest stellt eine Rufbereitschaft, welche wochentags bis mindestens 19:00 Uhr und an Wochenenden durchgehend erreichbar ist.

§ 4 Vergütung

1. Die Vergütung erfolgt entsprechend des auch für die Verbandsmitglieder in Anwendung gebrachten Preisverzeichnisses in der jeweils gültigen Fassung. Über etwaige Preisänderungen wird die Gemeinde Berne unverzüglich informiert. Die im Preisverzeichnis aufgeführten Technikkomponenten entsprechend den Standardspezifikationen des durch den Zweckverband KommunalService NordWest verwendeten Materials. Werden Abweichungen von diesen Standards notwendig, so werden die für diese Fälle anfallenden Beschaffungskosten unter Vorlage der Einzelnachweise in Ansatz gebracht.

Die im Preisverzeichnis geführten Sätze beinhalten ausschließlich die Selbstkosten des Zweckverbands KommunalService NordWest. Risiko- und Gewinnzuschläge sind nicht enthalten.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

Festpreisvereinbarungen sind aufgrund nicht vorhandener Gewinnerzielungsabsicht, nicht vorhandener Risikozuschläge und ferner zum Schutz der Verbandsmitglieder des Zweckverband KommunalService NordWest nicht möglich.

2. Die Leistungsabrechnung erfolgt grundsätzlich gesammelt zu jedem Quartalsende für die im Laufe des Quartals erbrachten Leistungen. Die Leistungsabrechnung für die Prüfungen der ortsveränderlichen Elektrogeräte wird je Liegenschaft zusammengefasst.

Leistungsnachweise enthalten Angaben über die individuellen Einsatzzeiten des Personals, der Maschi-

nen und Geräte. Lagerware wird anhand der Preisverzeichnispositionen nachgewiesen. Sonderbeschaffungen werden im Einzelnachweis unter Vorlage der Rechnungen nachgewiesen.

Die Protokolle von Prüfungen der ortsveränderlichen Elektrogeräte sind Bestandteil der Leistungsnachweise.

Auf Anforderung der Gemeinde Berne können einzelne Maßnahmen auch im Einzelnachweis – also außerhalb der Sammelabrechnung – berechnet werden.

Zum Zeitpunkt des Zustandekommens dieser Zweckvereinbarung gehen die Beteiligten davon aus, dass es sich bei der Zusammenarbeit ausschließlich um Beistandsleistungen zwischen Hoheitsträgern auf Basis dieser öffentlich rechtlichen Vereinbarung zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben handelt und somit keine Umsatzsteuerpflicht besteht. Für diesen Fall wird der Zweckverband KommunalService NordWest die Leistungserbringung im hoheitlichen Betrieb – also unter Ausschluss des Vorsteuerabzugs – abbilden.

Für Leistungen, die nicht von der Umsatzsteuer befreit sind, wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Höhe vom Zweckverband KommunalService NordWest ausgewiesen und von der Gemeinde Berne gezahlt. Für diese Fälle wird der Zweckverband KommunalService NordWest die Leistungserbringung in dessen Betrieb gewerblicher Art – also unter Anwendung des Vorsteuerabzugs – abbilden.

§ 5 Haftung

1. Der Zweckverband KommunalService NordWest haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegenüber Dritten für Schäden, die auf einer Nichterfüllung der gegenüber der Gemeinde Berne in dieser Zweckvereinbarung übernommenen Verpflichtungen oder auf schuldhaftes Verhalten bei der Durchführung der Aufgaben beruhen und stellt die Gemeinde insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei. Im übrigen haften die Beteiligten gegenseitig für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Dauer und Beendigung der Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 9 Monaten, also spätestens am 31. März, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei dem jeweiligen Beteiligten maßgeblich.
2. Die Zweckvereinbarung gilt nach ihrer Beendigung als fortbestehend, soweit und solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 7

Schriftform und salvatorische Klausel

Alle diese Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufkommende Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder ihre Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Beteiligten verpflichten sich, dann anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Veröffentlichung durch beide Beteiligten nach den für ihre Satzung geltenden Vorschriften erfolgt ist.

09. März 2015

Gemeinde Berne
Der Bürgermeister
gez. Franz Bittner

Zweckverband KommunalService NordWest
Der Geschäftsführer
gez. Uwe Nordhausen

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 24. April 2015

Nr. 16/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)97

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201597

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren98

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die VR Energieprojekte Dötlingen GmbH, Heuberger 1b, 27801 Dötlingen beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 sowie der lfd. Nr. 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von elf Windenergieanlagen im Windpark Dötlingen I. Auf Antrag der Trägerin des Vorhabens wird das Verfahren gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben soll in Dötlingen, Flurstück(e) 100, 102/3, 102/4, Flur 25, Gemarkung Dötlingen, Flurstück(e) 2/2, 16, 20/7, Flur 28, Gemarkung Dötlingen, Flurstück 20/2, Flur 57, Gemarkung Dötlingen, Flurstück(e) 7, 27, 29, Flur 60, Gemarkung Dötlingen, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i.V.m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen in der Zeit vom 04.05.2015 bis 04.06.2015 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aus:

Beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden:

montags bis donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Bei der Gemeinde Dötlingen, Zimmer 20, Neerstedt, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während folgender Dienststunden:

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Dötlingen ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 18.06.2015 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Dötlingen geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 20.07.2015 um 15.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 24.04.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 23. März 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| der ordentlichen Erträge | 3.956.900 Euro |
| der ordentlichen Aufwendungen | 4.098.700 Euro |
| der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.676.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.598.700 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	387.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 24.09.2012 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 23. März 2015

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 11.05.2015 bis 26.05.2015 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 17.04.2015

(Fichter)

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg

Freiwilliger Landtausch
Nr. 0345800808
Az. 4.1-611-44-579

Oldenburg, den 15.04.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren „Hartmann / Sander“ – zwischen Erika Hartmann und Heinrich Sander, Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg hat mit Beschluss vom 15.04.2015 den bezeichneten freiwilligen Landtausch nach § 103 a des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die Flurstücke 35 und 36 in der Flur 14; und 167 in der Flur 17, alle Flurstücke in der Gemarkung Harpstedt.

Der vollständige Anordnungsbeschluss liegt im Rathaus der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1 in 27243 Harpstedt für die Dauer eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung aus.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

gez. Brückner



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Donnerstag, den 30. April 2015

Nr. 17/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....101

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 21.03.1993; zuletzt geändert am 19.03.2015101

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 5. Mai 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.11.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 2. Nährstoffbericht für Wirtschaftsdünger in Niedersachsen
- 4 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme für die Stauflächen des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst
- 5 Sicherung der Natura 2000-Gebiete im Landkreis Oldenburg
- 6 Bericht über das Kompensationsflächenkataster
- 7 Planfeststellungsverfahren der 380 kV-Leitung von Ganderkesee nach St. Hülfe
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 29.04.2015

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 21.03.1993; zuletzt geändert am 19.03.2015

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Modellkommunen-

Gesetzes und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 10.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung der von der Gemeinde Hude betriebenen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist der Bereich einer Kindertageseinrichtung durch Kinder zu den festgesetzten Zeiten einschl. evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten und der Zahl der steuerlich berechtigten Kinder im Haushalt. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat. Die Gebühr für die Kindergärten ergibt sich aus der Anlage 1, die Gebühr für die Kinderkrippe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. (*Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 104 und 105 des Amtsblattes.*)
2. Die Gebühr wird nicht nach Tagen bemessen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtungen oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
3. Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Hude so ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstaffel ergibt, für das zweite Kind um 50 %; für das dritte und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.

§ 3

Einkommen/Einkommensermittlung

1. Vor Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtungen haben die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten zur Gebührenermittlung schriftlich darzulegen, welcher Einkommensstufe nach der Anlage dieser Satzung sie zuzuordnen sind.
2. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 4 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne dieser Satzung sind steuerfreie Einkünfte sowie Unterhaltsleistungen und die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Sorgeberechtigten und die Kinder hinzuzurechnen. Für das aktuelle Kindergar-

tenjahr ist der Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid von vor zwei Jahren maßgebend. Der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ vom Einkommenssteuerbescheid wird hier zugrunde gelegt.

3. Gebührensschuldner, die nicht zur Lohn- oder Einkommenssteuer veranlagt werden, müssen ebenfalls Angaben über das Einkommen machen. Empfänger von Sozialleistungen haben einen entsprechenden Leistungsbescheid vorzulegen (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Wohngeld etc.).
4. Der jeweiligen Selbsteinstufung innerhalb der Einkommensgrenzen dieser Satzung sind entsprechende Nachweise beizufügen. Soweit Angaben und Nachweise nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig gemacht oder vorgelegt werden, wird die jeweilige Höchstgebühr für den Besuch der Kindertagesstätte zum 01.08. des laufenden Kindergartenjahres (ggf. rückwirkend) festgesetzt.
5. Ist das Einkommen im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 20 % höher oder niedriger als im vorletzten Kalenderjahr, sind Verdienstnachweise von 3 Monaten sowie Nachweise über Lohnersatzleistungen etc. unverzüglich unaufgefordert vorzulegen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Einkommensänderung folgenden Monats angepasst.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in den Kindertageseinrichtungen betreut werden.
2. Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden gebührenmäßig wie Ehegatten erfasst, wenn beide Partner Eltern des Kindes sind.
3. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in Einrichtungen veranlassen.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht besteht für das Kindergartenjahr, d. h. für die Zeit vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres ist nur aufgrund besonderer Umstände möglich, die in der Person des Kindes oder in der Situation der Familie liegen.
3. Kommt der Gebührensschuldner der Verpflichtung zur Begleichung der Gebühren nicht nach, ist eine Abmeldung im Rahmen des Kindergartenjahres mit sofortiger Wirkung möglich. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn der Gebührensschuldner mit drei Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die zu zahlende Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Hude zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 10. Werktag des Monats fällig.

§ 7 Leichtfertige Abgabverkürzung, Abgabengefährdung

1. Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 16 Abs. 1 NKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabverkürzung).
2. Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder entgegen § 3 Abs. 4 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 € geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Hude, den 22.04.2015

Gemeinde Hude (Oldb)
Holger Lebedinzew
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von
 Kindertageseinrichtungen vom 21.03.1993; zuletzt geändert am 19.03.2015“**
 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 17/15 am 30.04.2015

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – ab 01.08.2015

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat		
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Vormittags-/ Nachmittagsgruppe (4 Std./Tag)	Früh-/ Spätdienst (1 Std./Tag)	Ganztags- Gruppe (8 Std./Tag)
31.500 €	34.300 €	37.300 €	82,50 €	13,00 €	116,50 €
40.100 €	43.100 €	46.000 €	101,00 €	17,70 €	138,00 €
49.000 €	52.000 €	54.900 €	125,00 €	21,20 €	169,50 €
57.800 €	60.700 €	63.700 €	141,00 €	24,50 €	192,00 €
mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	176,00 €	28,00 €	237,00 €

⇒ Einkommen für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung:

Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	2,40 €	1,20 €

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
 „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 21.03.1993; zuletzt geändert am 19.03.2015“
 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 17/15 am 30.04.2015

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Kinderkrippe – ab 01.08.2015

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Stunden (20 Std./Woche)	5 Stunden (25 Std./Woche)	6 Stunden (30 Std./Woche)	7 Stunden (35 Std./Woche)	Früh-/ Spätdienst (1 Std./Tag)
31.500 €	34.300 €	37.300 €	131,00 €	152,00 €	177,00 €	207,00 €	13,00 €
40.100 €	43.100 €	46.000 €	142,50 €	164,00 €	187,00 €	217,50 €	17,70 €
49.000 €	52.000 €	54.900 €	167,00 €	193,50 €	213,50 €	246,50 €	21,20 €
57.800 €	60.700 €	63.700 €	191,50 €	214,50 €	237,00 €	275,50 €	24,50 €
mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	214,50 €	237,50 €	271,00 €	314,50 €	28,00 €

⇒ Einkommen für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung: Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	2,40 €	1,20 €

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 8. Mai 2015

Nr. 18/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ..107

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest107

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 20. April 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der ordentlichen Erträge 565.100 Euro
der ordentlichen Aufwendungen 565.100 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 545.100 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 515.100 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Winkelsett, 20. April 2015

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 18.05.2015 bis 01.06.2015 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 04.05.2015

Im Auftrag
(Fichter)

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 03.12.14 den vorgelegten, vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg geprüften Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Geschäftsführer Entlastung erteilt. (§ 16 Abs. 2 NKomZG i. V.m. § 129 Abs. 2 NKomVG)

Der Jahresabschluss 2013 liegt in der Zeit vom 18.05. – 28.05.15 im Zimmer H 111 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshäuser öffentlich aus.

Wildeshäuser, 05.05.15

Zweckverband
Naturpark Wildeshäuser Geest
Rolf Eilers
Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 15. Mai 2015

Nr. 19/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Planfeststellung für den Ausbau der B 212 in der Ortsdurchfahrt Bookholzberg, Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg..... 110

Gemeinde Wardenburg

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Gewerbegebiet Hundsmühlen -..... 110

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Planfeststellung für den Ausbau der B 212 in der Ortsdurchfahrt Bookholzberg, Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 07.05.2015, Az.: 66 11 07 / B 212, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 27.05.2015 bis einschließlich 09.06.2015

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, eingesehen werden. Zusätzlich ist der Planfeststellungsbeschluss einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Internetseite www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 17b Abs. 1 Nr. 7 Fernstraßengesetz).

Ganderkesee, den 07.05.2015

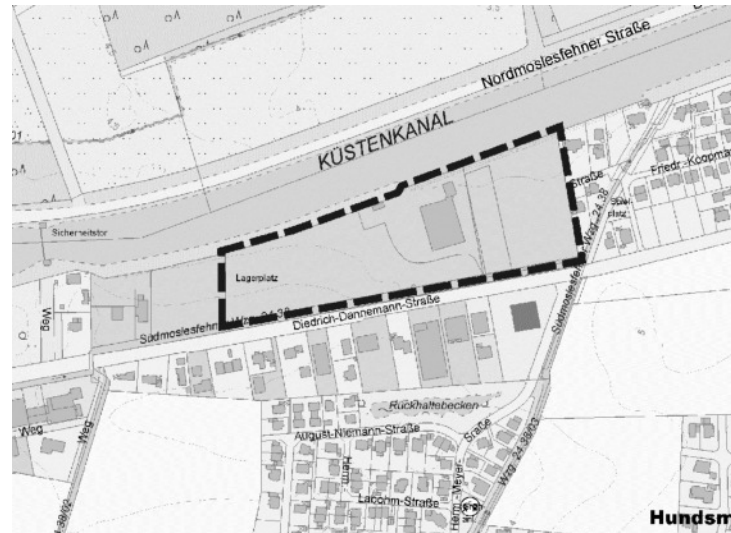
Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Gemeinde Wardenburg

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Gewerbegebiet Hundsmühlen -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Gewerbegebiet Hundsmühlen – als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Lage des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Gewerbegebiet Hundsmühlen -

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 12.05.2015

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 22. Mai 2015

Nr. 20/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben von Realverbänden auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg 113

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: Bebauungsplan Nr. 8 a „Badbergsand“, Dötlingen 113

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben von Realverbänden auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg

Mit Verfügung des Landkreises vom 18.05.2015 wurden gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. 1969 S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. Nr. 22/2012 S.395) das Vermögen und die Aufgaben folgender Realverbände auf die Gemeinde Hude übertragen:

Realverband	Flur	Flurstück	Nutzung	Größe
Realverbandsweg Heideweg	17	543/189	Straßenverkehr	2.860 m ²
Realverbandsweg Fritz-Reuter-Weg	18	127/32	Straßenverkehr	2.075 m ²
	18	127/33	Straßenverkehr	1.615 m ²
Realverbandsweg Schulweg	19	204/59	Straßenverkehr	672 m ²
	19	204/60	Straßenverkehr	4.236 m ²
Realverbandsweg Hochmoorweg	20	357	Straßenverkehr / Weg	13.790 m ²
Realverbandsweg An der Verzinkerei	23	97/7	Straßenverkehr	899 m ²
	23	97/8	Straßenverkehr	11 m ²
Realverbandsweg Sankt-Peter-Straße	23	110/8	Weg	3.155 m ²
	23	110/9	Straßenverkehr	1.755 m ²
Realverbandsweg Hohelucht	25	986/343	Straßenverkehr	1.690 m ²
	25	987/344	Straßenverkehr	1.540 m ²

Eine Ausfertigung der Verfügung liegt in der Zeit

vom 03.06.2015 bis einschließlich 09.06.2016
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Hude, Zimmer 108

zu jedermanns Einsicht aus. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen. Diese Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet auf www.oldenburg-kreis.de/2169.html unter Amtsblatt Landkreis Oldenburg 2015_20 einzusehen.

Gegen die Übertragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 18.05.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: Bebauungsplan Nr. 8 a „Badbergsand“, Dötlingen

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 12.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 8 a „Badbergsand“, Dötlingen einschließlich Begründung und Potentialstudie (Biotoptypen, Vögel, Fledermäuse, Artenschutz) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8 a „Badbergsand“, Dötlingen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 a „Badbergsand“, Dötlingen einschließlich Begründung und Potentialstudie (Biotoptypen, Vögel, Fledermäuse, Artenschutz) liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt der Bebauungsplan Nr. 8 a „Badbergsand“, Dötlingen gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Spille

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 5. Juni 2015

Nr. 21/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 116

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 116

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 117

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18..... 117

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 118

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 118

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 119

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 119

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2014, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstandes 120

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 121 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen
- sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 122 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,

- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 123 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S.291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 124 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 125 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben,

nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 126 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 127 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. (Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 128 des Amtsblattes.)

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlän-

gert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2014, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstandes

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 06.05.2015 folgenden Beschluss gefasst: „Die Jahresrechnung 2014 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KommAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in voller Höhe von 20.051,46 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 17.04.2015 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 29.06.2015 bis 10.07.2015 im Geschäftszimmer (Raum 1.13) der Kooperativen Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 20.05.2015

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Rüger
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

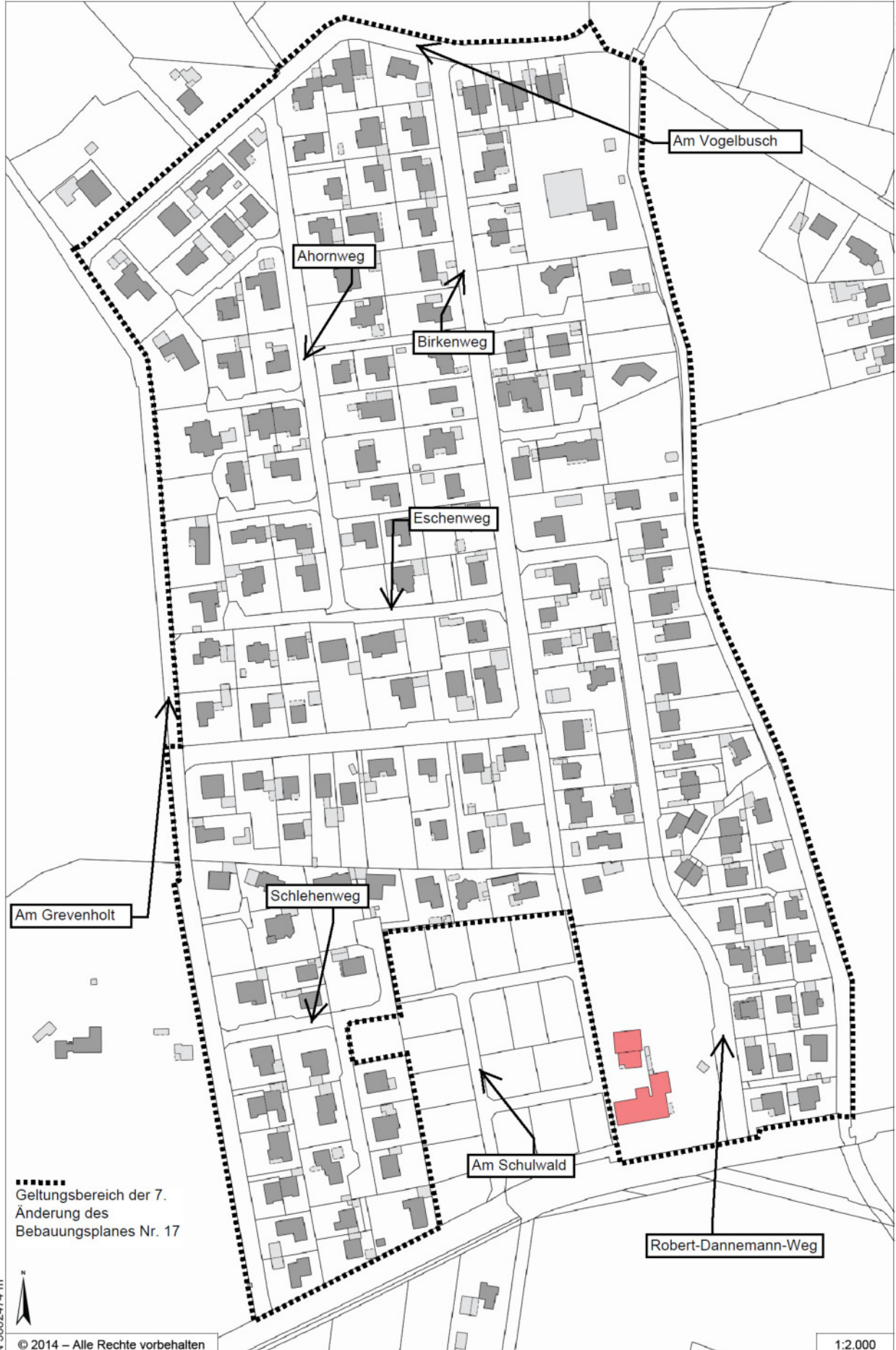
Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2



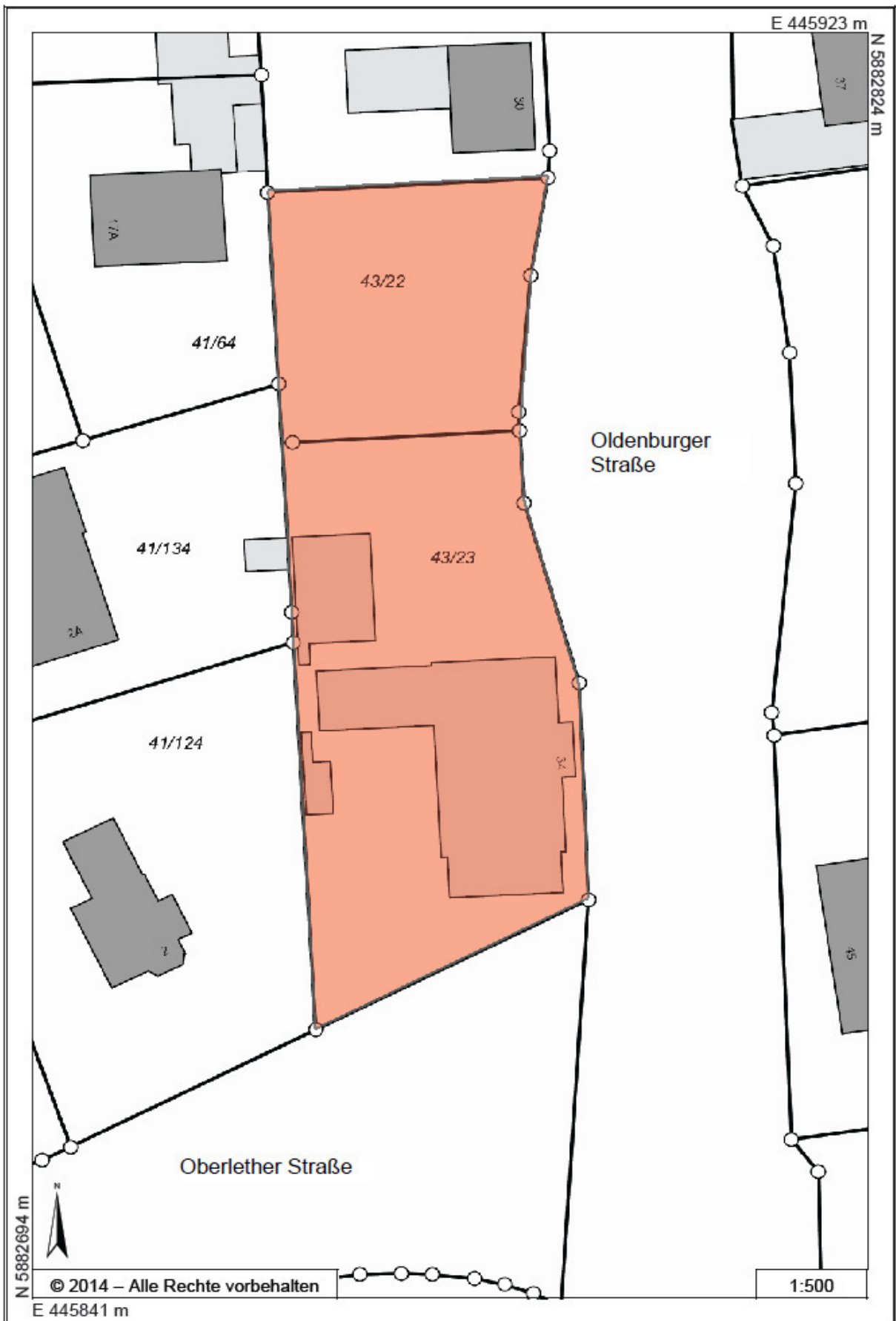
Geltungsbereich der 7.
Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 17

N 5882474 m

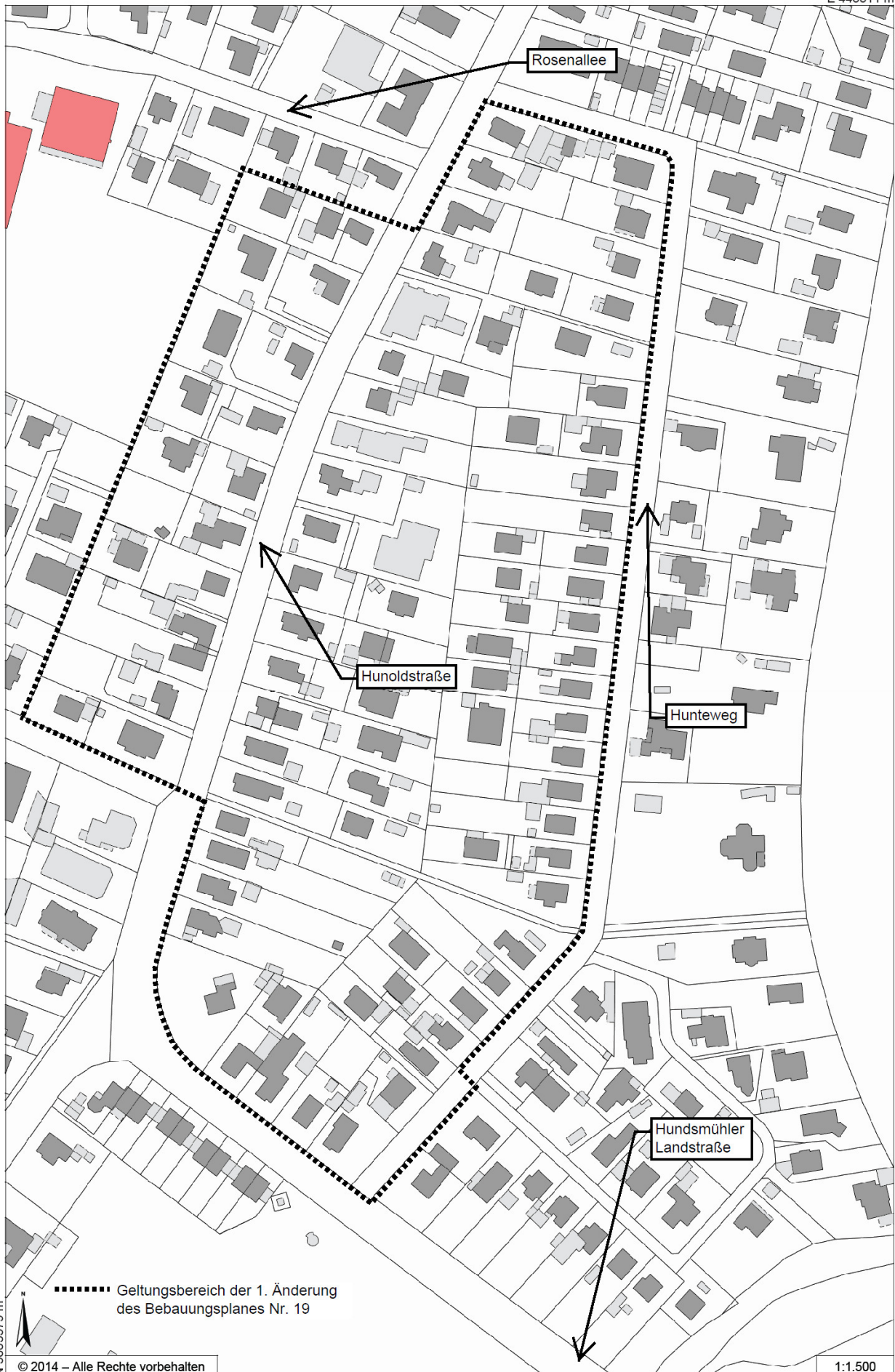
© 2014 – Alle Rechte vorbehalten

1:2.000

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 17



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 18



Rosenallee

Hundoldstraße

Hundeweg

Hundmühler Landstraße

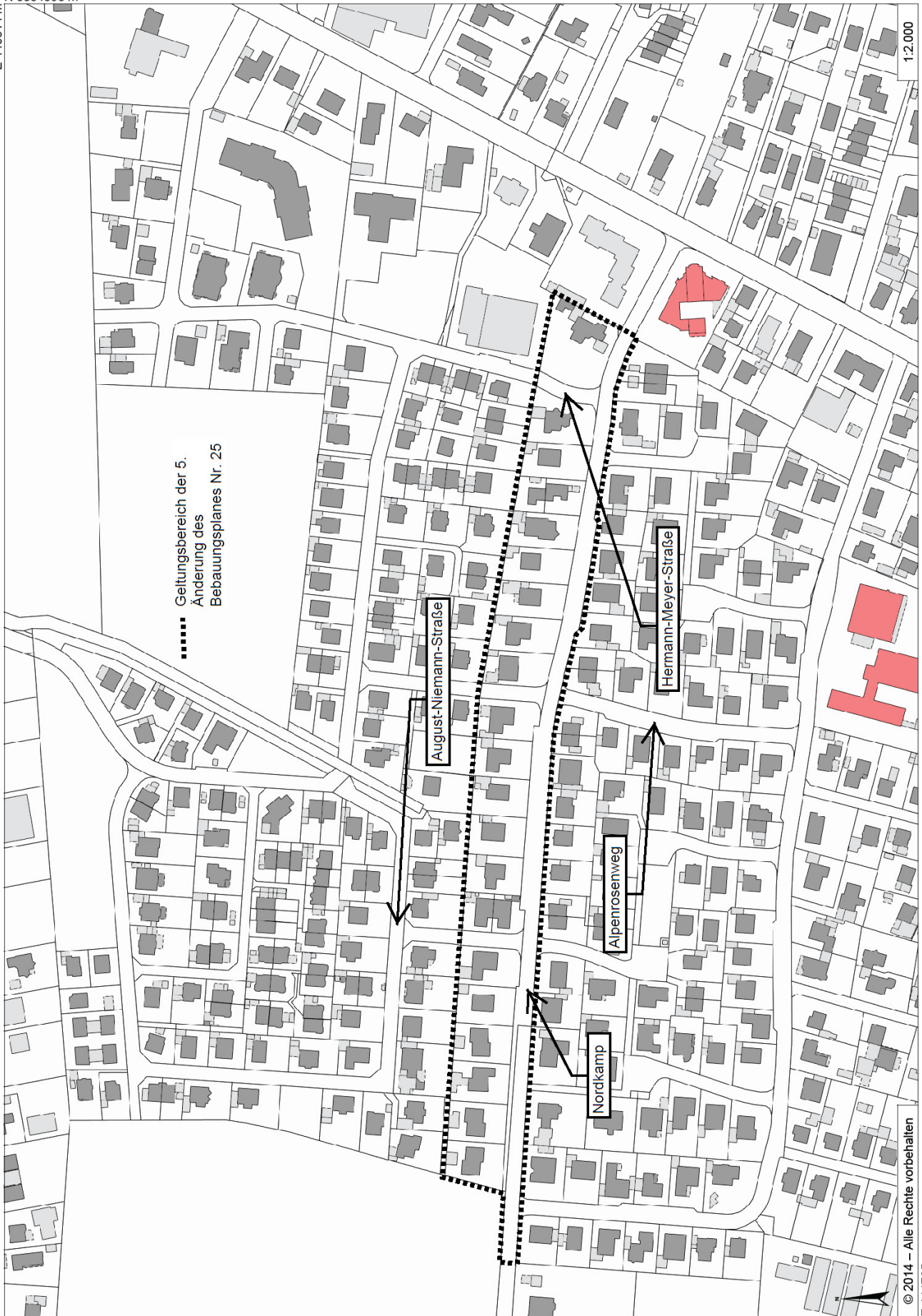
----- Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19

N 5883579 m

© 2014 – Alle Rechte vorbehalten

1:1.500

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19

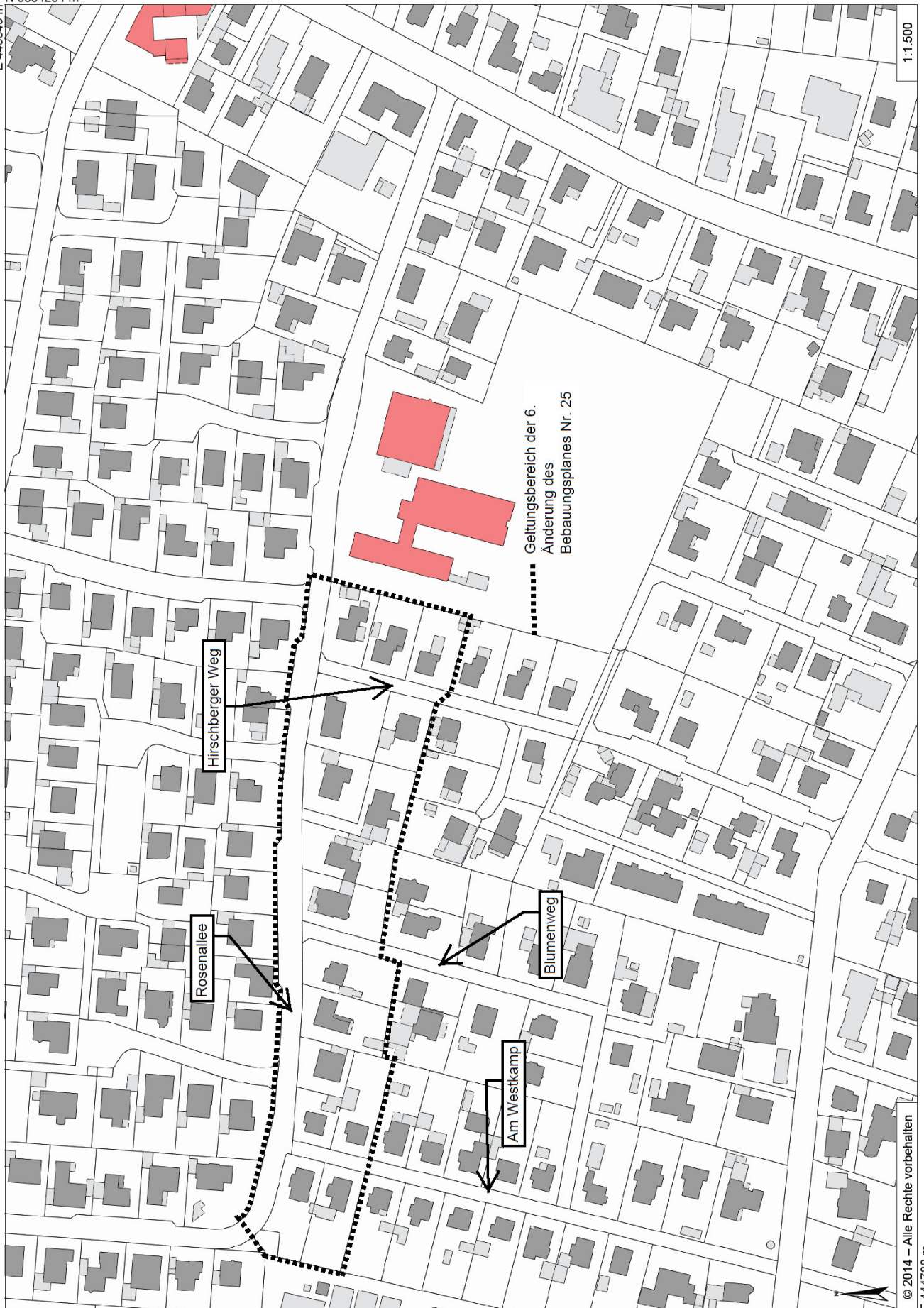


Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25

N 5884281 m

E 445349 m

1:1.500



Geltungsbereich der 6.
Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 25

Hirschberger Weg

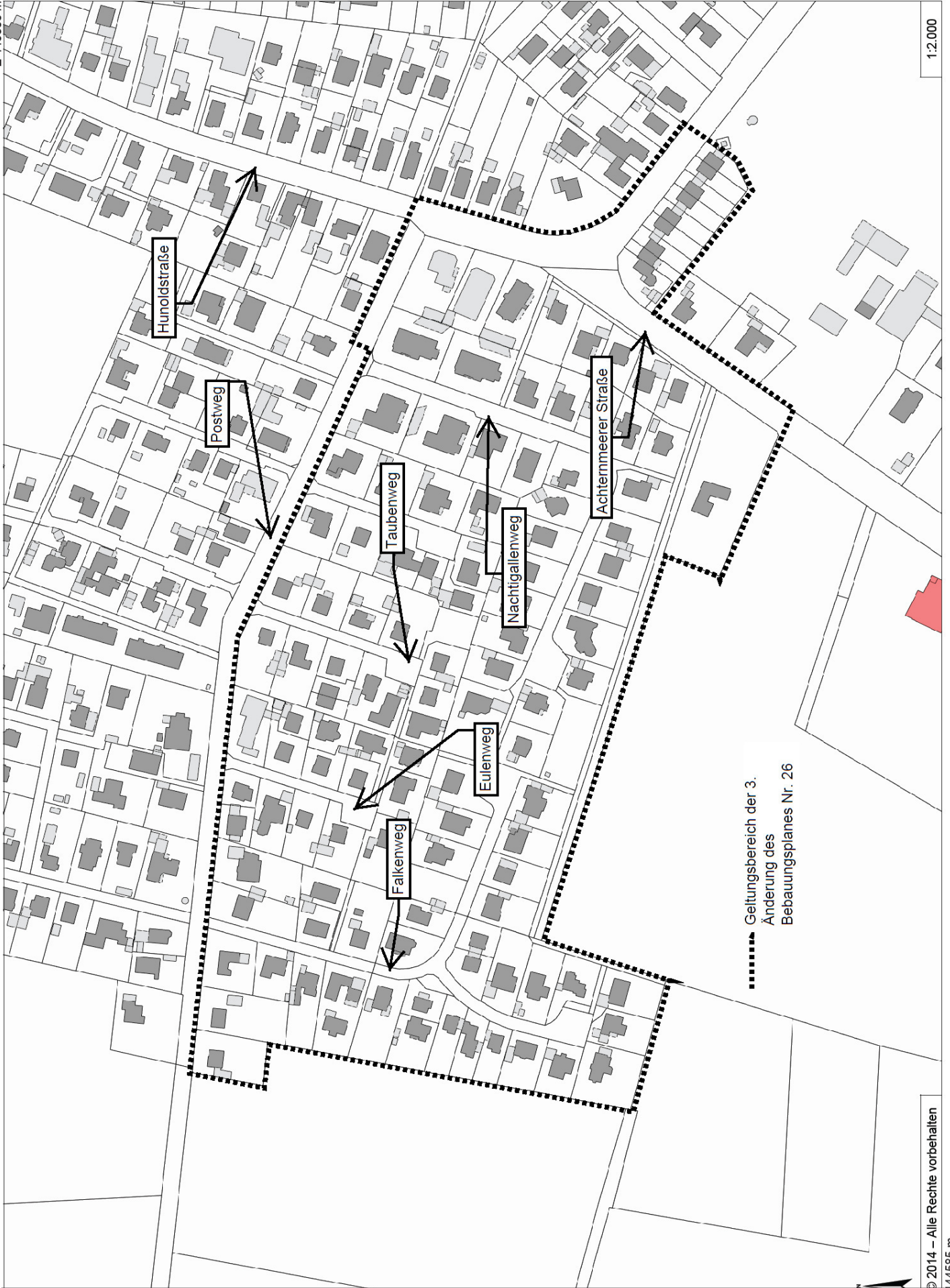
Rosenallee

Blumenweg

Am Westkamp

© 2014 – Alle Rechte vorbehalten
E 444788 m

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25



 Geltungsbereich der 3.
 Änderung des
 Bebauungsplanes Nr. 26

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 12. Juni 2015

Nr. 22/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses 130

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe vom Lethedüker unter der Hunte in Hundsmühlen bis zur L 871, Garreler Straße bei Beverbruch ..
..... 130

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 131

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 131

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 132

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 132

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 133

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 133

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 134

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 134

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Am Dienstag, 16. Juni 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 11.11.2014
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Grundlagen der Integrationsarbeit
- 4 Sachstand Integrationsarbeit im Landkreis Oldenburg
- 5 Projektvorstellung "EFi - Elternarbeit, Frühe Hilfen und Migrationsfamilien"
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.06.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe vom Lethedüker unter der Hunte in Hundsmühlen bis zur L 871, Garreler Straße bei Beverbruch

Der Landkreis Oldenburg wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe in den Landkreisen Cloppenburg und Oldenburg vom Lethedüker unter der Hunte in Hundsmühlen bis zur L 871, Garreler Straße bei Beverbruch bestimmt. Der Landkreis Oldenburg führt daher das wasserrechtliche Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe auf der Grundlage der Arbeitskarten des Gewässerkundlichen Landesdienstes durch.

Ein Übersichtsplan des Überschwemmungsgebietes der Lethe im Maßstab 1 : 75.000 befindet sich auf Seite 133 dieses Amtsblattes.

Die Karten mit der Darstellung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes sowie der Text der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe

vom Lethedüker unter der Hunte in Hundsmühlen bis zur L 871, Garreler Straße bei Beverbruch liegen

vom 24.06.2015
bis 24.07.2015

im Rathaus der Gemeinde Garrel, Hauptstraße 15, 49681 Garrel,

im Rathaus der Gemeinde Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten,

im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die Karten sowie der Text der Verordnung unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von der Festsetzung betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 07.08.2015, bei der Gemeinde, (Anschrift) oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen die Festsetzung bzw. die Verordnung Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Festsetzungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Die Zustellung der Verordnung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht bereits in der Festsetzung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieser Erörterung.

rung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

Wildeshausen, den 12.06.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 137 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 138 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Aus-

nahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 139 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde

Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 140 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 141 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am

25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 142 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 19.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 04.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 143 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommu-

nalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 25.02.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 144 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.05.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

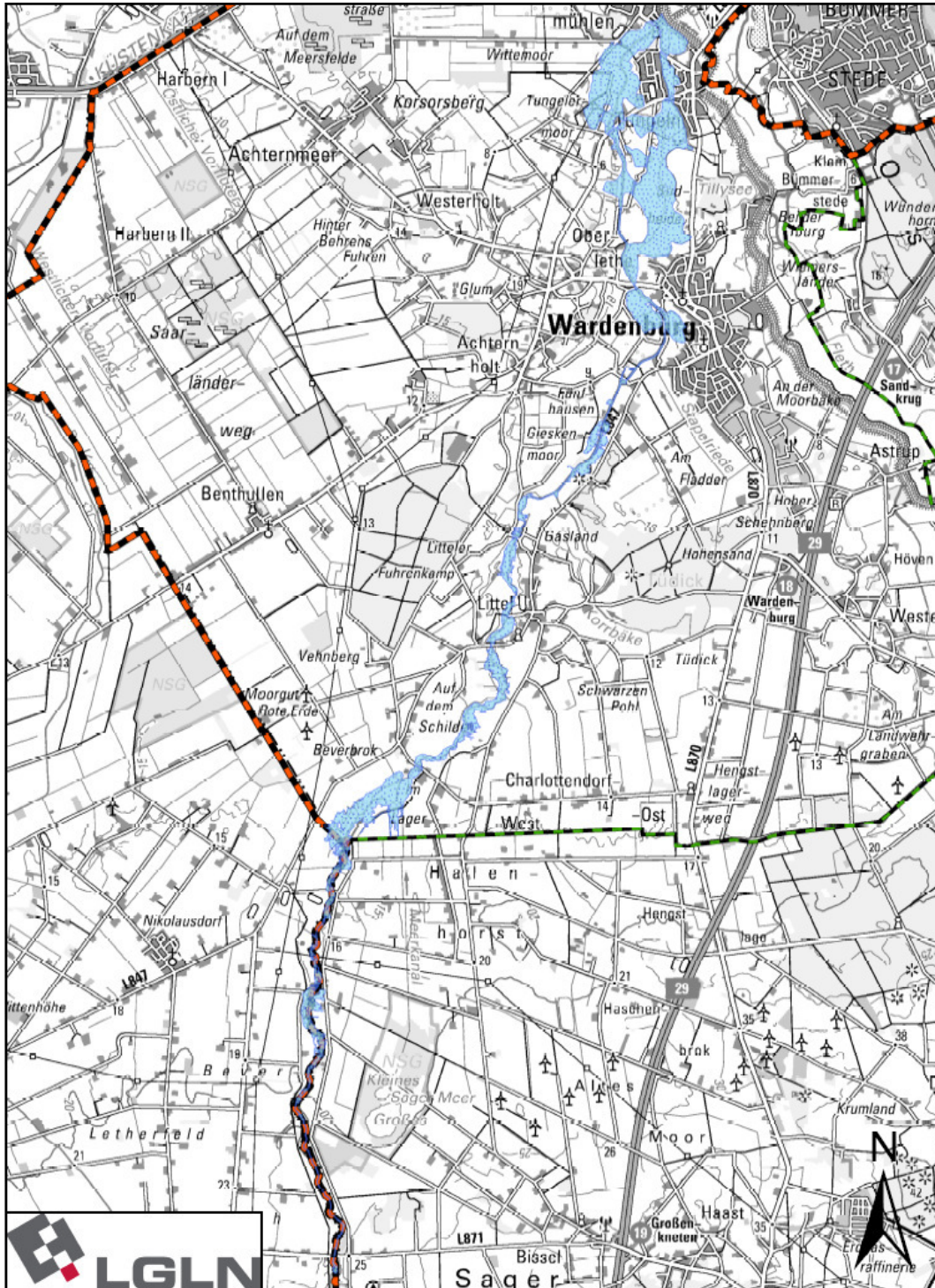
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

**Anlage zu der amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
 „Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe vom Lethedüker unter der Hunte in
 Hundsmühlen bis zur L 871, Garreler Straße bei Beverbruch“
 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 22/15 am 12.06.2015**



Übersichtsplan

- Überschwemmungsgebiete
- Landkreisgrenze
- Gemeindegrenzen

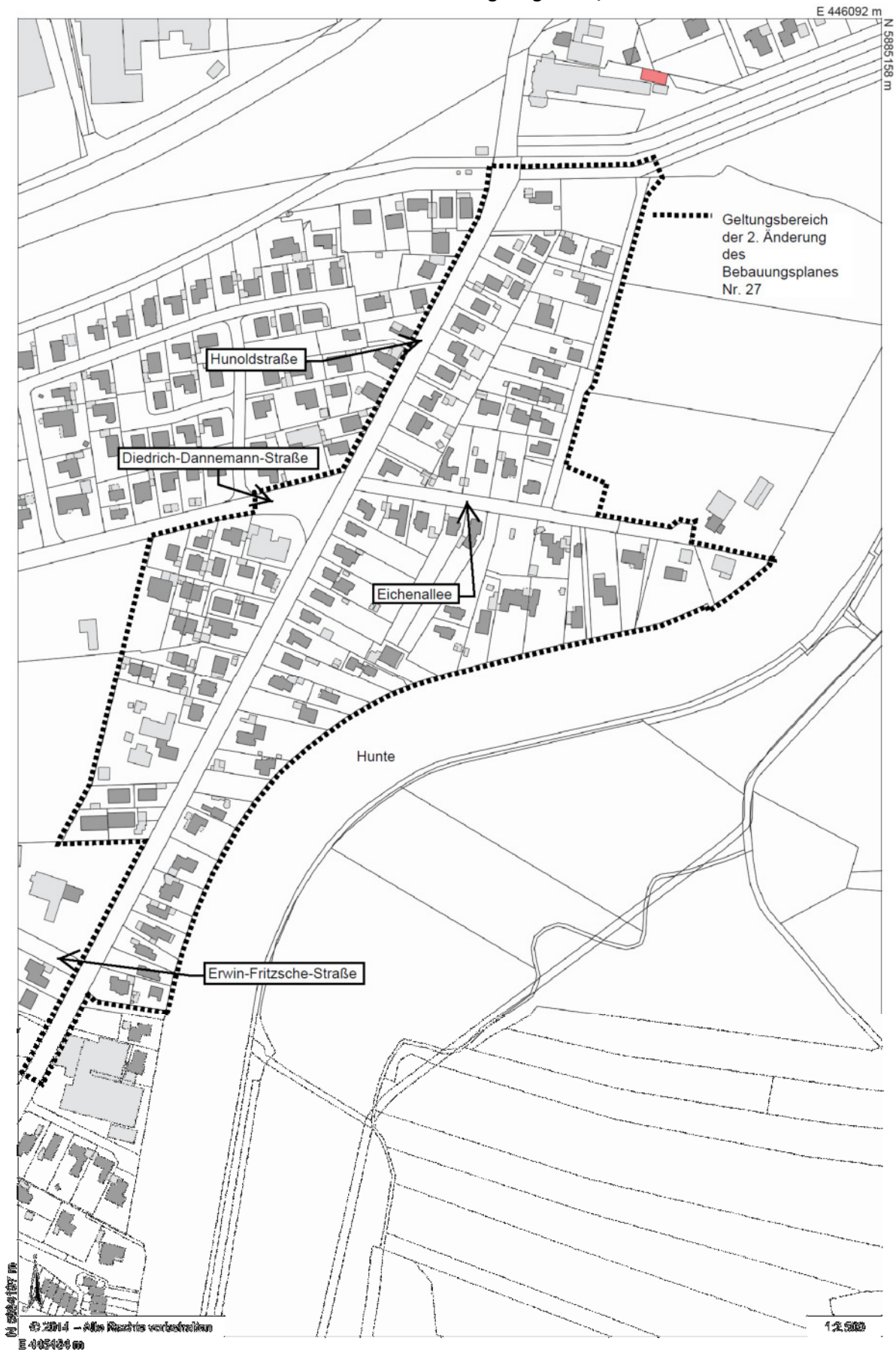


Landkreis Oldenburg
- Der Landrat -

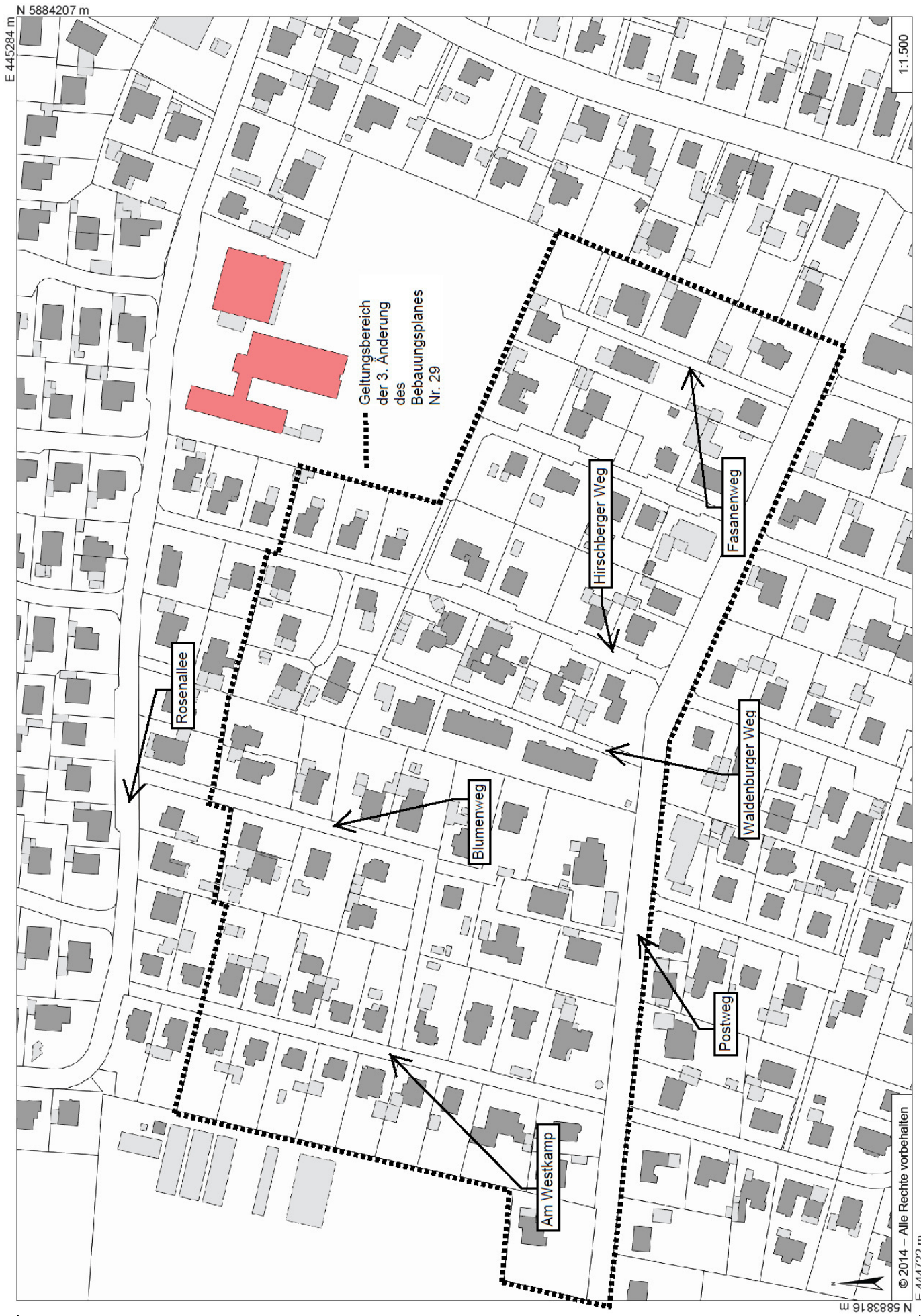
Überschwemmungsgebiet der Lethe

Maßstab

1:75.000



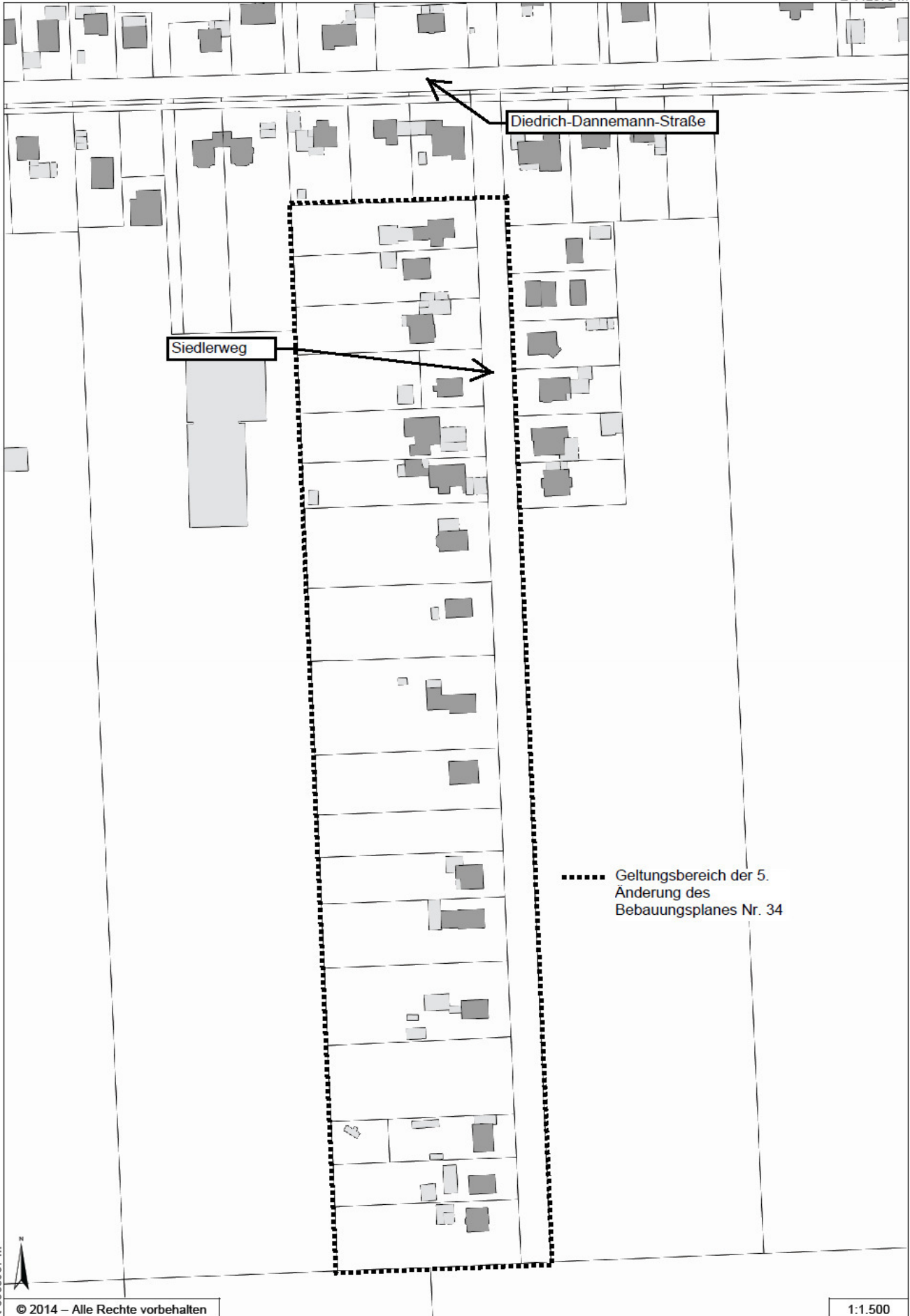
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29

E 442679 m

N 5884534 m



Siedlerweg

Diedrich-Dannemann-Straße

..... Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34

N 5883957 m



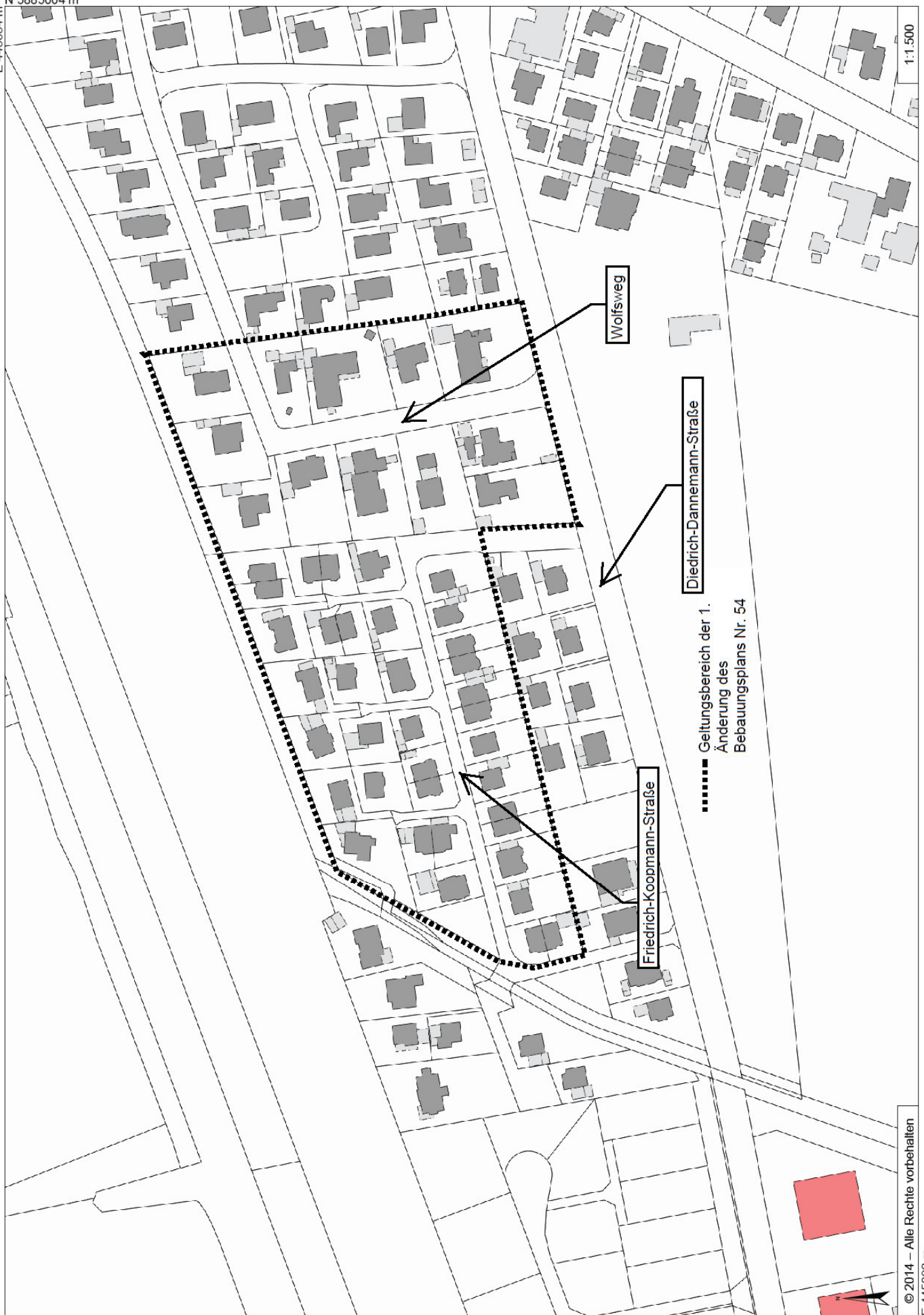
© 2014 – Alle Rechte vorbehalten
E 442302 m

1:1.500

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34

E 445092 m N 5885004 m

1:1.500



..... Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54

Wolfsweg

Diedrich-Dannemann-Straße

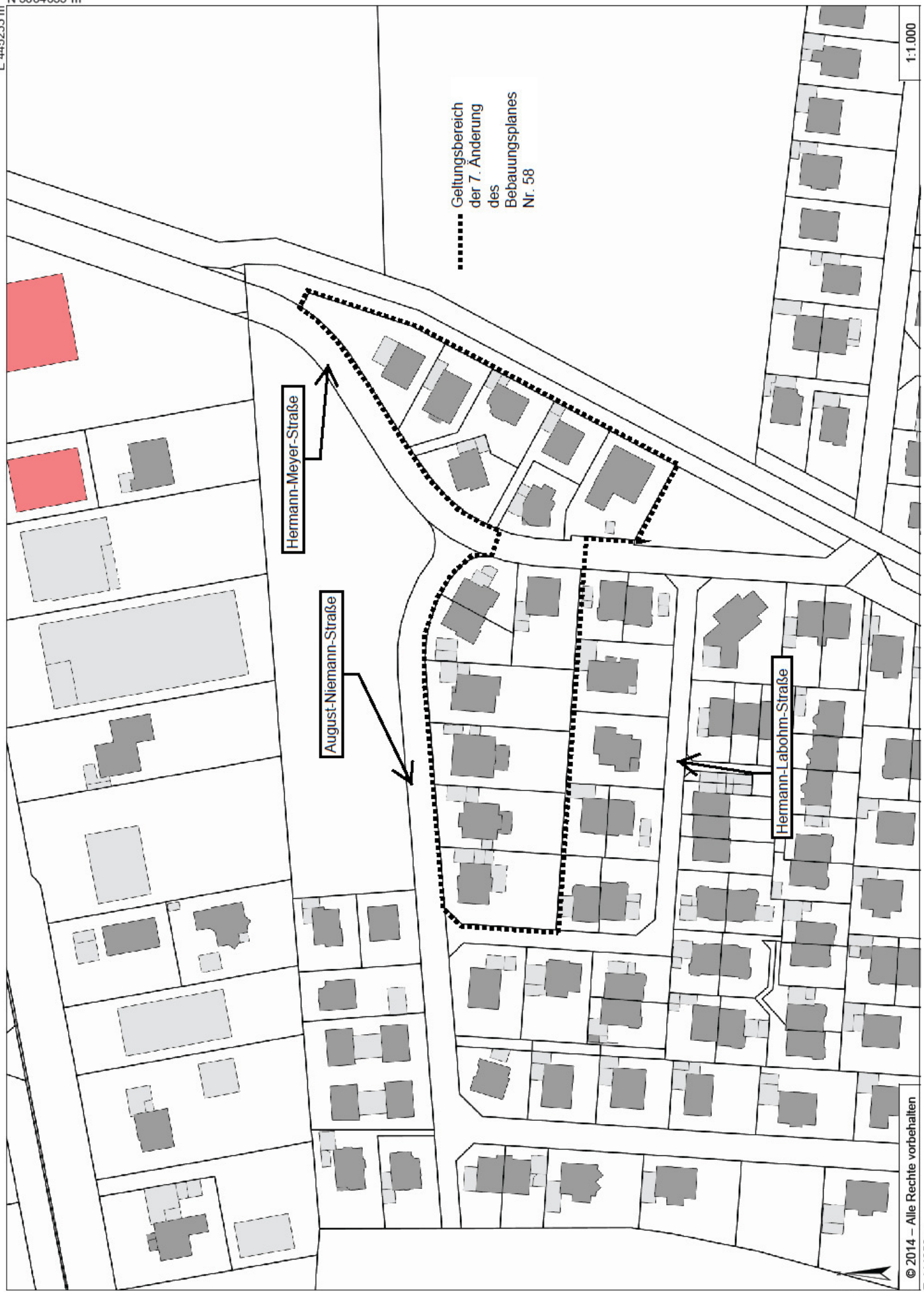
Friedrich-Koobmann-Straße

© 2014 – Alle Rechte vorbehalten
E 445092 m

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 54

-140-

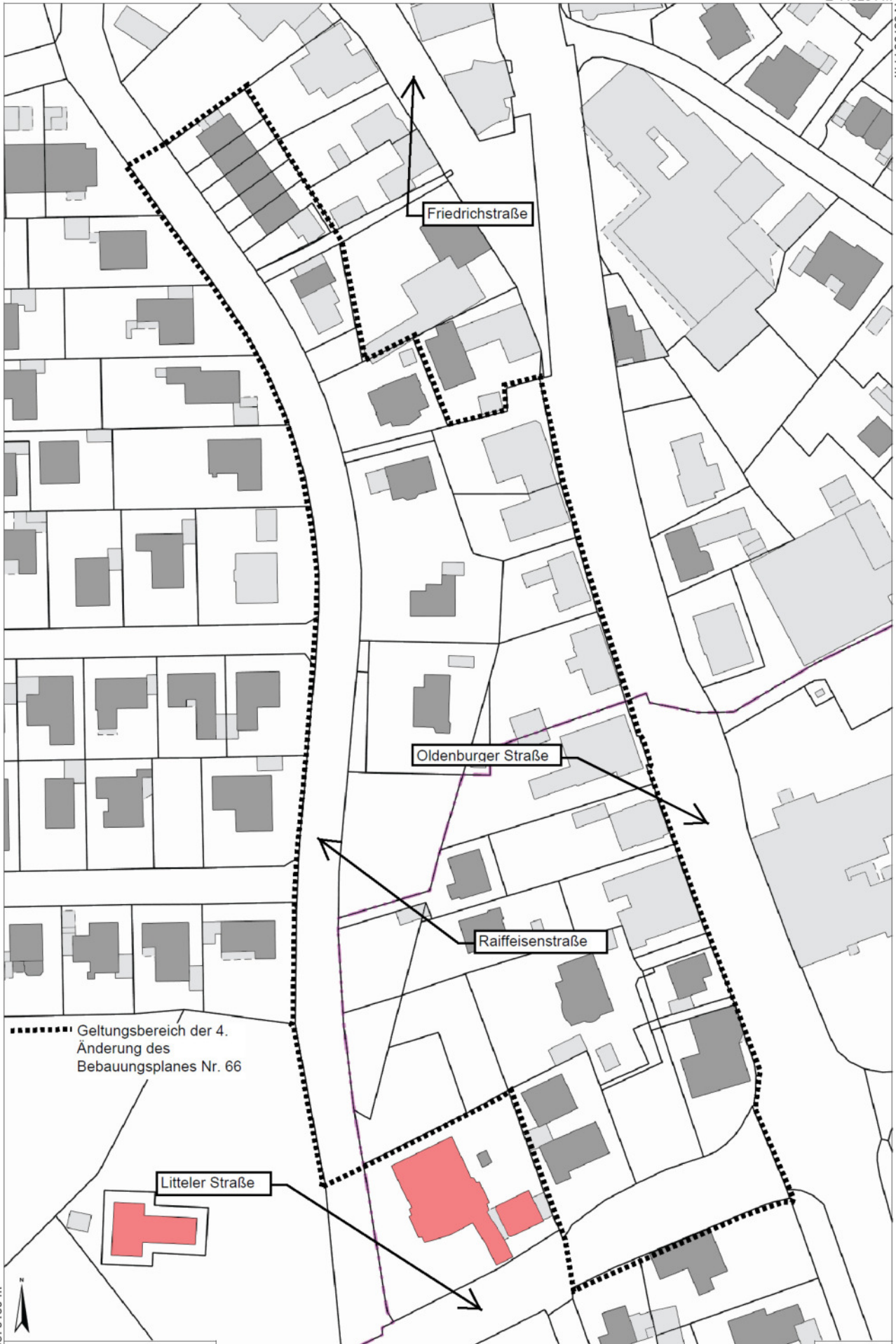
Geltungsbereich
der 7. Änderung
des
Bebauungsplanes
Nr. 58



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58

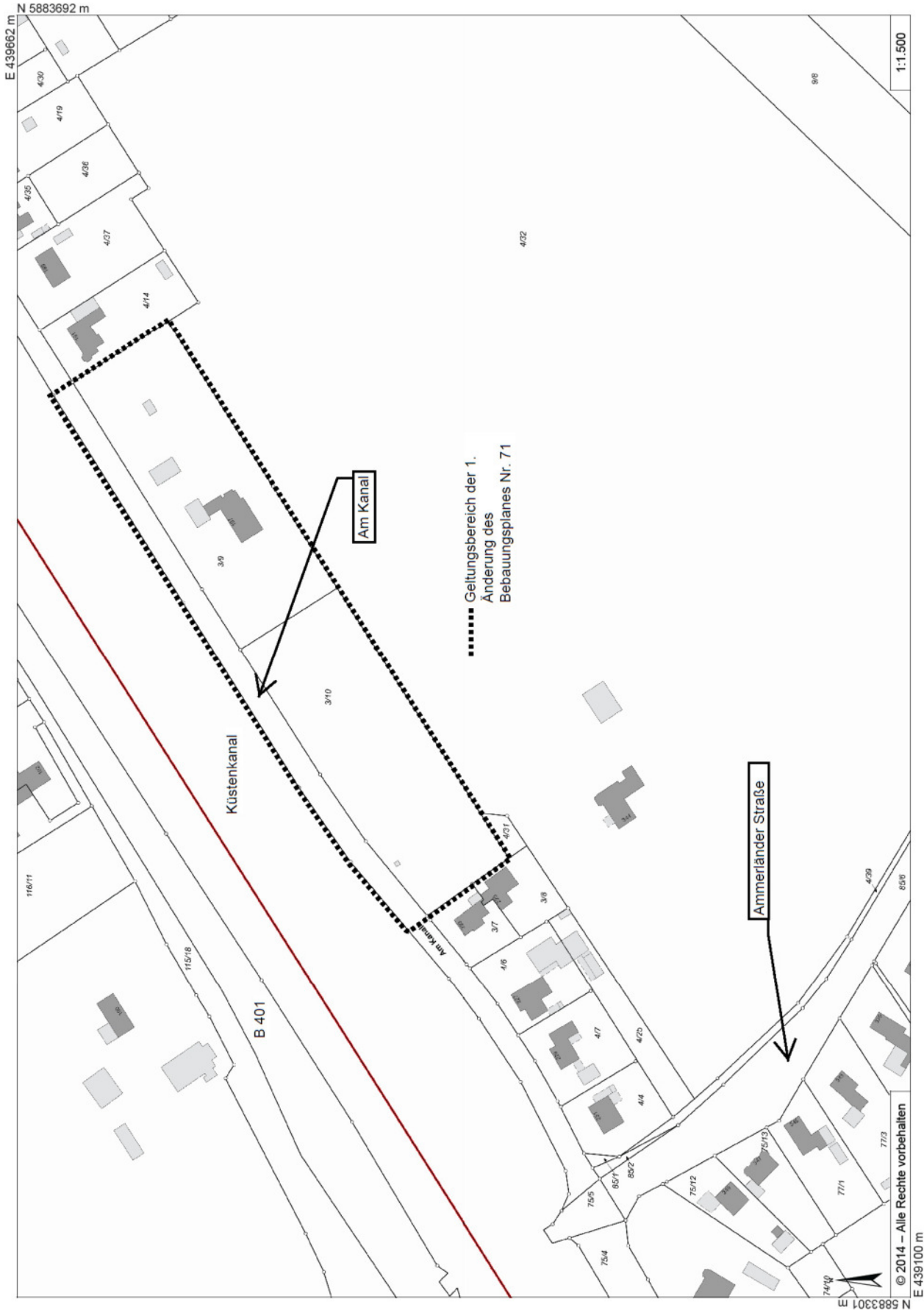


Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 58



----- Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66



Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 19. Juni 2015

Nr. 23/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses..... 146

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 146

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg 146

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 23. Juni 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.11.2014 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Grundsatzbeschluss: Zuschüsse für Kreisverkehrsplätze
- 4 Einrichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich L872/K237 in Aschenstedt
- 5 B 212n und Ortsumgehung Delmenhorst
- 6 Entsiegelung von ungenutzten Straßenflächen
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 18.06.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Karl-Heinz Wilkens, An der Possenkuhle 13, 26197 Großenkneten, hat zur Wasserversorgung von Hähnchenställen in Großenkneten, An der Possenkuhle, eine Wasserentnahme von 6.500 m³ jährlich auf dem Flurstück 49/2, Flur 76, Gemarkung Großenkneten, beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 18.06.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), hat der Rat in seiner Sitzung am 07.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr Wardenburg ist eine Einrichtung der Gemeinde Wardenburg. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Achternmeer, Littel und Wardenburg unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr Wardenburg erfüllt die der Gemeinde Wardenburg nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

§ 2 - Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in. Der/die Gemeindebrandmeister/in und der/die stellvertretende Gemeindebrandmeister/in sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienstweisung für den/die Gemeindebrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten.

§ 3 - Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Wardenburg werden von den Ortsbrandmeistern/innen geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die jeweilige/n stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in. Die Ortsbrandmeister/innen und die stellvertretenden Ortsbrandmeister/innen sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren.

Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienstweisung für die Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten.

§ 4 - Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der/Die Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/innen und stellvertretenden Führer/innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Min-

(2) Die Ortskommandos bestehen aus

- a) dem/der Ortsbrandmeister/in als Leiter/in,
- b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führern/innen der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und bei der Ortsfeuerwehr Wardenburg dem/r Jugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer/in kraft Amtes,
- c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Sicherheitsbeauftragten, dem/der Atemschutzgerätewart/in, dem/der Funkwart/in, dem/der Zeugwart/in und dem/der Pressewart/in.

Der/die Ortsbrandmeister/in kann bei Bedarf im Einzelfall weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu den Sitzungen des Ortskommandos einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. c) werden von dem/der Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Gemeindebrandmeister/in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/Die Gemeindebrandmeister/in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Gemeindebrandmeister/in, der/die Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von dem/der Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/in und dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem/der Gemeindebrandmeister/in sowie der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 8 - Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde Wardenburg gemäß § 20 Abs. 5 u. 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern/innen im ersten Abstimmungsvorgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 u. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern/innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, hat der/die Bürgermeister/in dem Rat nach Beratung mit dem Kreisbrandmeister in einer entsprechenden Vorlage einen eigenen Beschlussvorschlag zu unterbreiten, da er/sie kraft seines/ihrer Amtes für die Leistungsfähigkeit und Ein-

satzbereitschaft der kommunalen Einrichtung Feuerwehr verantwortlich ist.

- (4) Der Vorschlag zur Ernennung des/der Gemeindebrandmeisters/in wird von den Ortsbrandmeistern/innen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen abgegeben.
- (5) Der/Die Ortsbrandmeister/in und der/die Vertreter/in ist bei der Besetzung von Funktionen grundsätzlich an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 - Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/innen der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Wardenburg kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der/die Ortsbrandmeister/in hat die Gemeinde Wardenburg über den/die Gemeindebrandmeister/in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Wardenburg darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber/innen werden von dem/der Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet.

Bei Bewerber/innen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Nach erfolgreicher Truppmann-Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau/-mann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 10 - Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 - Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist in der Ortsfeuerwehr Wardenburg eingerichtet. Der Leiter der Jugendabteilung ist der Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Wardenburg können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando der Ortsfeuerwehr Wardenburg auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12 - Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Wardenburg.

§ 13 - Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag der Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Wardenburg und dem/der Gemeindebrandmeister/in durch die Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 - Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das jeweilige Ortskommando.

§ 15 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das jeweilige Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beur-

laubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, über interne Angelegenheiten der Feuerwehr Verschwiegenheit zu bewahren, soweit dies unter Berücksichtigung des Einzelfalles geboten erscheint.
- (5) Anfragen Dritter zu internen Angelegenheiten sind den Ortsbrandmeistern/innen zur Beantwortung weiterzuleiten. In wichtigen Angelegenheiten informieren diese den/die Gemeindebrandmeister/in. Der/Die Gemeindebrandmeister/in informiert den/die Bürgermeister(in) in den Fällen, in denen er/sie es für erforderlich hält.
- (6) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (7) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeister und dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten der Gemeinde Wardenburg zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (8) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.
- (9) Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg können über das jeweilige Ortskommando einen Antrag auf Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr innerhalb der Gemeinde Wardenburg stellen. Eine Empfehlung über den Wechsel wird vom Gemeindegemeinschaftsbeauftragten abgegeben. Verbunden mit einem Wechsel ist die Vorgabe, dass die der/dem Feuerwehrkameradin/en zur Verfügung stehende Einsatzbekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände in die aufnehmende Ortsfeuerwehr mitzunehmen ist bzw. sind. Durch einen Wechsel ergeben sich für die betreffenden Feuerwehrmitglieder keine Änderungen an deren Rechten und Pflichten.

Die Umsetzungsverfügung wird von der Gemeinde Wardenburg erlassen.

§ 16 - Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über die Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "1. Hauptfeuerwehrrfrau/-mann" vollzieht der/die Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Gemeindebrandmeisters/in. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeister/in" vollzieht der/die Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht der/die Gemeindegemeinschaftsbeauftragte/in auf Beschluss des Gemeindegemeinschaftsbeauftragten. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeister/in" bedarf der Zustimmung des/der Kreisbrandmeisters/in.

§ 17 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde Wardenburg bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss,
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr Wardenburg,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der betreffenden Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Mitglieder der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem/der gesetzlichen Vertreter

ter/in oder des Betroffenen durch die Gemeinde Wardenburg schriftlich mitzuteilen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen des/der Vorgesetzten/in nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. gegen die Regelungen und Vorschriften dieser Satzung verstößt.
- (7) Über den Ausschluss aus einer Ortsfeuerwehr oder den Wechsel in eine andere Ortsfeuerwehr sowie über disziplinarische Maßnahmen berät zunächst das jeweils zuständige Ortskommando. Vor einer Beratung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Ortskommando spricht nach der Beratung eine Empfehlung an das Gemeindegemeindekommando aus.
- Das Gemeindegemeindekommando berät die Empfehlung des Ortskommandos und unterbreitet der Gemeinde Wardenburg eine Beschlussempfehlung.
- Die Entscheidung über einen Ausschluss oder eine Umsetzung in eine andere Ortsfeuerwehr eines Mitglieds oder disziplinarische Maßnahmen trifft die Gemeinde Wardenburg und erlässt die Ausschluss-, Disziplinar- oder Umsetzungsverfügung. Sie ist dabei an die Empfehlung des Gemeindegemeindekommandos gebunden, es sei denn, diese leidet an einem rechtlichen Mangel.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem/der Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Abs. 1, Buchstabe a) bis d) und f) hat der jeweilige Ortsbrandmeister über den/die Gemeindebrandmeister/in

der Gemeinde Wardenburg schriftlich anzuzeigen.

- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Wardenburg den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, den 07.05.2015

Gemeinde Wardenburg
Martina N o s k e
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 26. Juni 2015

Nr. 24/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 153

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 153

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 153

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Dienstag, 30. Juni 2015, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 27.11.2014
- 3 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013, Erteilung der Entlastung
- 4 Schuldenabbauprogramm; Eckwerte zum 31.12.2014
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.06.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, 30. Juni 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 10.03.2015
- 3 Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH
- 4 Sanierungskonzept der BBS Wildeshausen
- 5 Erweiterung Gymnasium Ganderkesee - Vorstellung des Genehmigungsentwurfes

- 6 Schülerbeförderung in der Sekundarstufe II
- 7 Übernahme der Schulträgerschaft des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums, Ahlhorn
- 8 Integrierte Gesamtschulen als ersetzende Schulform
- 9 Mitteilungen des Landrates
- 10 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.06.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastgeflügel

Mit Bescheid vom 12.06.2015 wurde dem Antragsteller Herrn Dieter von Seggern, Elise-Fink-Weg 12, 27777 Ganderkesee die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Kälbern, Rindern und Mastgeflügel in Ganderkesee, Elise-Fink-Weg 12, Gemarkung Ganderkesee, Flur 15, Flurstück 276/223 und Flur 16, Flurstück 539/75 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Bullenstalles Nr. 7 mit 140 Plätzen (1 - 2 Jahre), die Umnutzung eines Schweinemaststalles zum Bullenstall Nr. 3a mit 53 Plätzen (1-2 Jahre) sowie die Änderung der Altersgruppe in Gebäude Nr. 2 auf 51 Bullenplätze < 1 Jahr.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren **keine** Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die wesentliche Änderung der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1.11.1, Verfahrensort GE des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit gültigen Fassung durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 29.06.2015 bis zum 13.07.2015 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 164, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 16.06.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 3. Juli 2015

Nr. 25/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 156

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 156

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten
Bebauungspläne Nr. 59 a und Nr. 59 b – Sondergebiete Windenergie an der Hatter Landstraße –..... 156

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)
Jahresrechnung 2014..... 157

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 7. Juli 2015, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.05.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Dezentrale Grünabfallsammlung und Verwertung
- 4 Entwicklungen zum Wertstoffgesetz
- 5 Vorstellung des Bewirtschaftungsplanes Sager Meere
- 6 Sicherung des FFH-Gebietes 012 "Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe"; hier: Teilbereich Osternburger Kanal in der Gemeinde Wardenburg und der Stadt Oldenburg
- 7 Aufarbeitung und Erfassung von Kompensationsflächen
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.07.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (Erweiterung eines vorhandenen Windparks) auf dem Grundstück, Flur 23, Flurstück 8/15, Gemarkung Winkelsett, Antragsteller: Spradau Wind Betriebs GmbH & Co. KG, Spradau 1f, 27243 Winkelsett, hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 26.06.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungspläne Nr. 59 a und Nr. 59 b – Sondergebiete Windenergie an der Hatter Landstraße –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 die Bebauungspläne Nr. 59 a und Nr. 59 b – Sondergebiete Windenergie an der Hatter Landstraße – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden diese Beschlüsse bekanntgemacht.

Die Geltungsbereiche sind aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 158 des Amtsblattes.*)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die Satzungen in Kraft. Die Satzungen einschließlich Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 25. Juni 2015

Christian Pundt

*Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen
(ZVBN)*

Jahresrechnung 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 03.06.2015 die Jahresrechnung 2014 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 29.06.2015

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

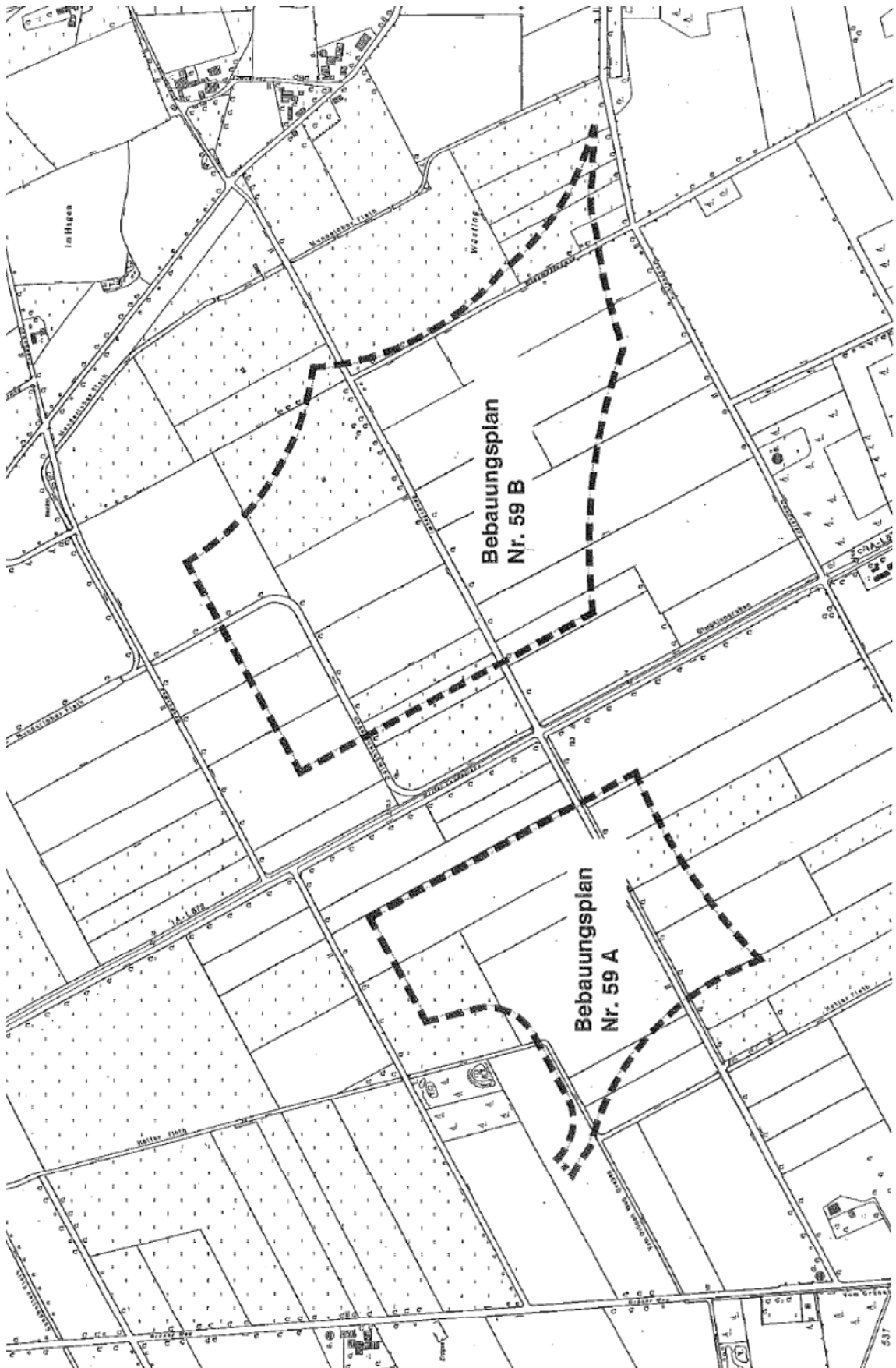
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„**Bebauungspläne Nr. 59 a und Nr. 59 b – Sondergebiete Windenergie an der Hatter Landstraße –**“,
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 25/15 am 03.07.2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 10. Juli 2015

Nr. 26/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 160

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses 160

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

114. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 239 Schönemoor (Wohnbebauung Schönemoor) 160

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 14. Juli 2015, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 03.03.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Oldenburg
- 4 Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Oldenburg
- 5 Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt
- 6 Entwicklung des wesentlichen Produktes „Leistungen nach dem AsylbLG“
- 7 Maßnahme zur Aktivierung und Stabilisierung von Langzeitarbeitslosen: „Perspektive ABS“
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.07.2015

In Vertretung

Christian Wolf
Erster Kreisrat

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Am Dienstag, 14. Juli 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 02.12.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Landkreis Oldenburg; Ergebnisse der Strukturplanung
- 4 Vorstellung des „Grundsatzbeschlusses zur kooperativen Regionalentwicklung“ innerhalb des Gebietes des „Kommunalverbundes Niedersachsen / Bremen e.V.“
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 09.07.2015

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

114. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 239 Schönemoor (Wohnbebauung Schönemoor)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 895-20-14 am 16.04.2015 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 23.10.2014 beschlossene 114. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat den Bebauungsplan Nr. 239 Schönemoor (Wohnbebauung Schönemoor) nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 23.10.2014 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 114. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 239 sind aus den nachstehend abgedruckten Karten ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf Seite 162 des Amtsblattes.*)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 239 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 07.07.2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

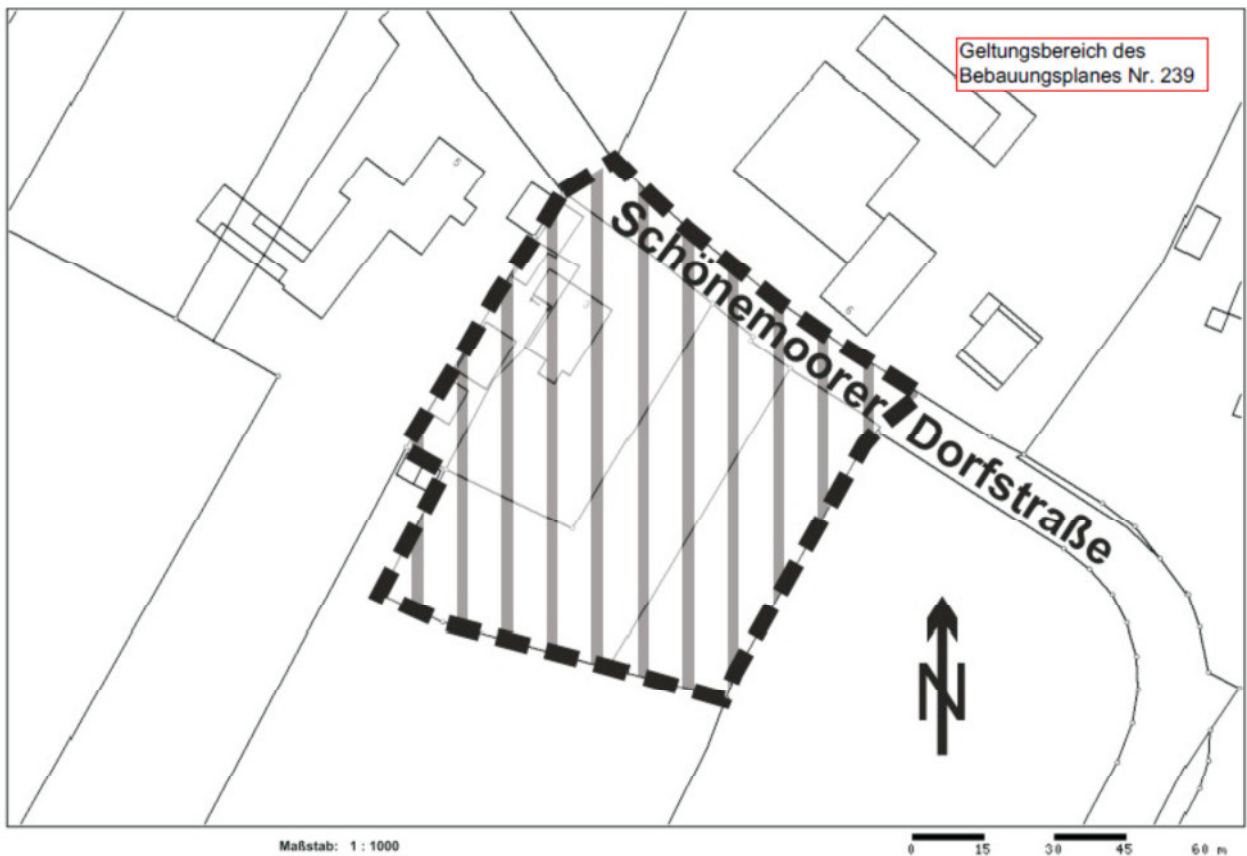
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlagen zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
**„114. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 239 Schönemoor
(Wohnbebauung Schönemoor)“**
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 26/15 am 10. Juli 2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 17. Juli 2015

Nr. 27/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 164

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11A 164

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 165

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 21. Juli 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.03.2015 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Bildung der Ausschüsse;
hier: Wahl zweier nicht stimmberechtigter Mitglieder für den Jugendhilfeausschuss
- 4 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg
- 5 Neufassung der Vereinbarung und Satzung der Großleitstelle Oldenburger Land AÖR
- 6 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme für die Staufflächen des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst
- 7 Änderung der Richtlinie des Landkreises Oldenburg für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. Bauleistungen (Vergaberichtlinie)
- 8 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013, Erteilung der Entlastung
- 9 Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH
- 10 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 11 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 12 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 13 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 16.07.2015

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11A

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 24.06.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11A gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 14.07.2015

Die Bürgermeisterin
i. V. S p e c k m a n n

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 02.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 24.06.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 167 des Amtsblattes.)*

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 14.07.2015

Die Bürgermeisterin
i. V. S p e c k m a n n



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
„Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33“
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 27/15 am 17. Juli 2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 24. Juli 2015

Nr. 28/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2015 169

Gemeinde Ganderkesee

Aufhebung der Satzung über die Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zur Umgestaltung der Ortsmitte Bookholzberg..... 170

Samtgemeinde Harpstedt

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009 170

Gemeinde Wardenburg

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Zwischen Rosenallee und Nordkamp - 171

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um
	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge	unverändert	
ordentliche Aufwendungen	unverändert	
außerordentliche Erträge	unverändert	
außerordentliche Aufwendungen	unverändert	
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	unverändert	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	unverändert	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	unverändert	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.923.603	1.210.568
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	unverändert	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	unverändert	
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.788.252	1.210.568

	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge	unverändert	

ordentliche Aufwendungen	unverändert	
außerordentliche Erträge	unverändert	
außerordentliche Aufwendungen	unverändert	
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	unverändert	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	unverändert	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	unverändert	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		3.134.171
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	unverändert	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	unverändert	
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	unverändert	
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		11.998.820

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Neerstedt, 26. Juni 2015

gez.

Ralf Spille
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen

Anlagen liegt in der Zeit vom 27.07.2015 bis einschl. 07.08.2015 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, - Zimmer OG 15-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 22. Juli 2015

Ralf Spille
Bürgermeister

Gemeinde Ganderkesee

Aufhebung der Satzung über die Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zur Umgestaltung der Ortsmitte Bookholzberg

Aufgrund des § 162 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2014 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Aufhebung der Satzung über die Abgrenzung eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes zur Umgestaltung der Ortsmitte Bookholzberg

§ 1 Aufhebung des Sanierungsgebietes

Die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 24.04.2008 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Umgestaltung Ortsmitte Bookholzberg“, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 09.05.2008, wird hiermit aufgehoben.

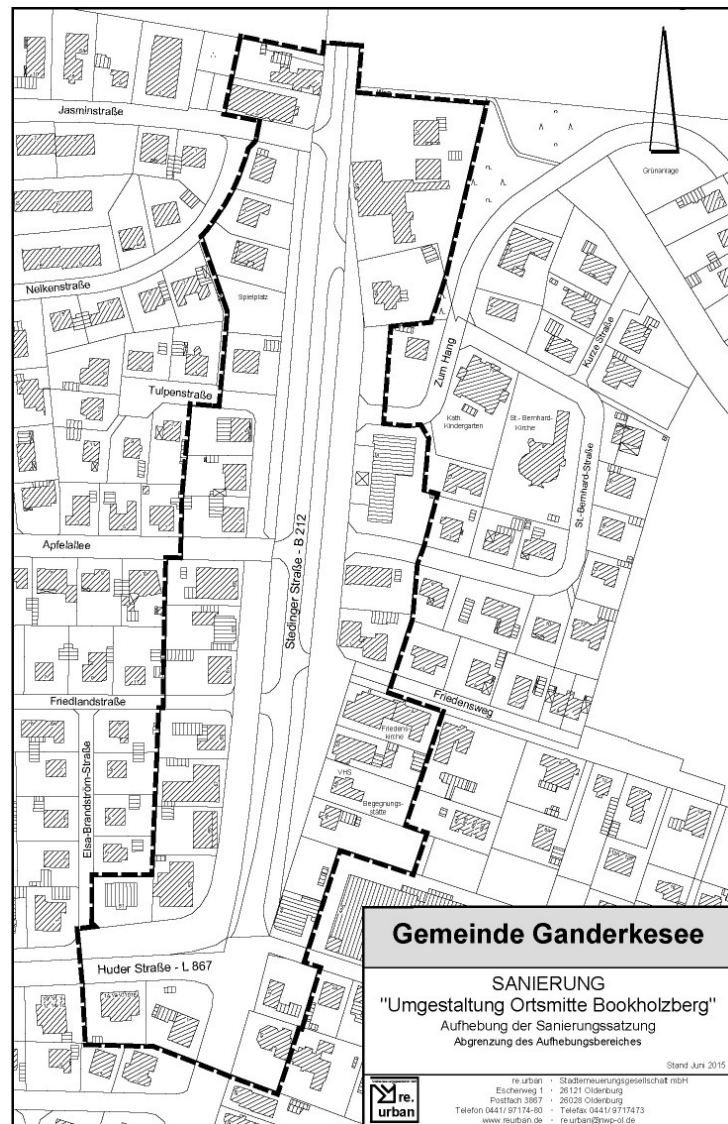
§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung der Aufhebungssatzung entfallen die Genehmigungsvorbehalte nach § 144 BauGB. Die in den Grundbüchern eingetragenen Sanierungsvermerke werden gemäß § 162 Abs. 3 BauGB gelöscht.

Die Satzung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 206, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Alice Gerken-Klaas



Samtgemeinde Harpstedt

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009, geändert durch Satzung vom 07.06.2010 und 22.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Sätze 10 - 15 neu eingefügt:

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (7 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,4 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 103 €, höchstens jedoch 261 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

Die monatliche Gebühr für eine Kindergartenbetreuung (8 Std. täglich) beträgt pro Kind 1/12 von 5,8 % des anzurechnenden Jahreseinkommens, abgerundet auf volle Euro. Die monatliche Gebühr beträgt mindestens 117 €, höchstens jedoch 279 €.

Für jedes weitere Kind, das zu demselben Personenhaushalt gehört, verringert sich das anzurechnende Jahreseinkommen pauschal um 2.500 €.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Harpstedt, den 16.07.2015

Herwig Wöbse
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wardenburg

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Zwischen Rosenallee und Nordkamp -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2015 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 – zwischen Rosenallee und Nordkamp – als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 172 des Amtsblattes.*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der

Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 21.07.2015

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
i.V. Speckmann

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 - Zwischen Rosenallee und Nordkamp –
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 28/15 am 24. Juli 2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 31. Juli 2015

Nr. 29/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg 174

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 ..174

Gemeinde Hude
Bebauungsplan Nr. 90 „Königstraße/Hermannstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)..... 175

Gemeinde Prinzhöfte
Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung) 175

Gemeinde Wardenburg
Bebauungsplan Nr. 88 – Wardenburg - Iburgsweg 175

Zweckverband KommunalService NordWest
Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest 176

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) i.V.m. § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung v. 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz v. 03.06.2015 (Nds. GVBl. S. 90) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg

Artikel 1

Die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg v. 29.07.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 Notwendige Aufwendungen

Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

„b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten, privaten PKW für die Hin- bzw. Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,30 € je tatsächlich gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausdrücklich zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Eine darüber hinausgehende Erstattung für die Beförderung weiterer Schülerinnen/Schüler erfolgt nicht“

Abs. 2 c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa, Motorroller) für die Hin- bzw. Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,20 € je gefahrenen Kilometer, wenn und soweit die Fahrten ausdrücklich zum Zwecke des Schulbesuches bzw. zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden.“

Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „Abs. 2 a“ wird ersetzt durch die Formulierung „Abs. 2 b“

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Wildeshausen, den 22.07.2015

Carsten Harings
-Landrat-

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der ordentlichen Erträge 737.000 Euro
der ordentlichen Aufwendungen 1.187.900 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro
- im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 696.000 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.085.900 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 18. Mai 2015

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 17.08.2015 bis 28.08.2015 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 27.07.2015

Im Auftrag

(Fichter)

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 90 „Königstraße/Hermannstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 02.10.2014 den Bebauungsplan Nr. 90 „Königstraße/Hermannstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 90 „Königstraße/Hermannstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 90, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 90 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. (Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 177 des Amtsblattes.)

Hude, den 27.07.2015

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Lebedinzew

Gemeinde Prinzhöfte

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Prinzhöfte über Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstaufhalles an Mitglieder des Rates, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 71 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 21.07.2015 folgende 2. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Bürgermeister je 400,00 € im Monat (jährlich 4.800 €)
 - b) an die 2 gleichberechtigten Vertreter 150,00 € im Monat (jährlich 1.800 €)
 - c) an den Protokollführer 20,00 € im Monat (jährlich 240,00 €)

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Prinzhöfte, 21.07.2015

(Hans-Hermann Lehmkuhl)
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Bebauungsplan Nr. 88 – Wardenburg - Iburgsweg

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 88 – Wardenburg – Iburgsweg - als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich. (Anm. der Re-

daktion: Die Karte befindet sich auf Seite 178 des Amtsblattes.)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 29.07.2015

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband KommunalService NordWest

Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Aufgrund der §§ 17 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds.GVBl. Nr.31/2011 S.493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes v. 18.07.2012 (Nds.GVBl. Nr.16/2012 S.279) hat die Versammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in ihrer

Sitzung am 04.03.2015 folgende dritte Änderung der Verbandssatzung vom 23.09.2009/30.09.2009 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg Nr. 40/09) beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz 4 entfällt.

Artikel II

Die Änderung der Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2015 in Kraft.

Artikel III

Der Landkreis Oldenburg genehmigte mit Bescheid vom 19.03.2015, Az. 10 15 14 00/9 – Ham – die Verbandssatzung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Fassung vom 23.09.2009 / 30.09.2009 einschließlich der hierzu ergangenen nach § 17 Absatz 2 NkomZG angezeigten dritten Satzungsänderung vom 04.03.2015 gemäß § 2 Absatz 5 Sätze 2, 3 und 4 NkomZG.

Brake, den 22.07.2015

Uwe Nordhausen
Verbandsgeschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

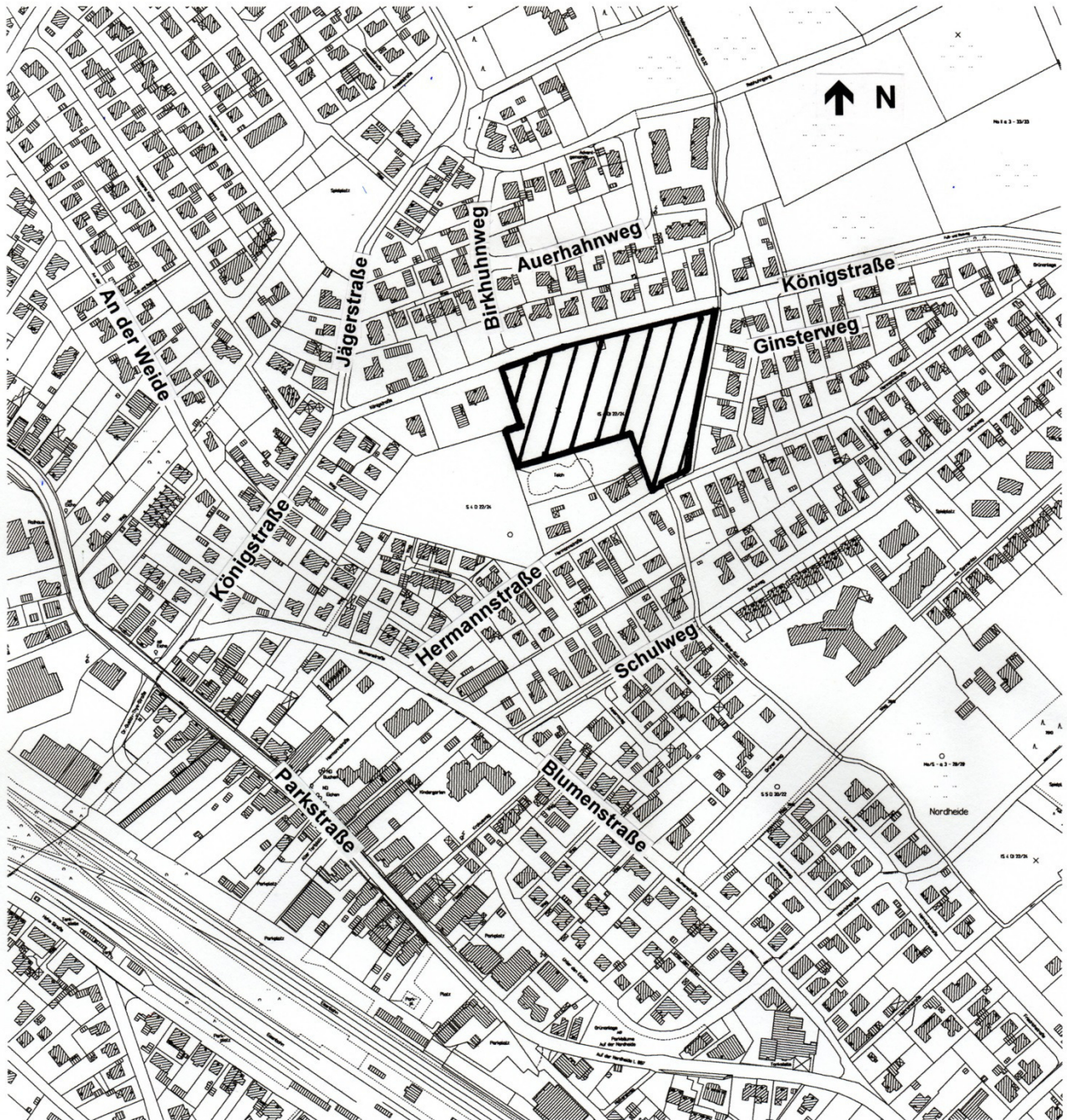
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„Bebauungsplan Nr. 90 „Königstraße/Hermannstraße“
der Gemeinde Hude (Oldb)“
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 29/15 am 31. Juli 2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 7. August 2015

Nr. 30/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 180

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2015 180

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 21.07.2015 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2013 liegen in der Zeit vom 10.08.2015 bis 19.08.2015 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 07.08.2015

In Vertretung
Christian Wolf
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 02.07.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um
	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge	24.262.900	675.200
ordentlichen Aufwendungen	23.307.900	313.700
außerordentliche Erträge	4.800	96.600
außerordentliche Aufwendungen		
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.422.400	682.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.871.800	17.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	917.600	195.500

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.011.800	149.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.754.700	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	211.100	
nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	26.094.700	166.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	26.094.700	166.800

	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge		24.938.100
ordentlichen Aufwendungen		23.621.600
außerordentliche Erträge		101.400
außerordentliche Aufwendungen		
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		24.104.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		21.889.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		1.113.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		4.161.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	710.700	1.044.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		211.100
nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		26.261.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		26.261.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.754.700 € um 710.700 € verringert und damit auf 1.044.000 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 750.000 € um 468.500 € erhöht und damit auf 1.218.500 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 02.07.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Frank Speckmann
Allgemeiner Vertreter

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28.07.2015 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10-15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 10.08.2015 bis 18.08.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 30.07.2015

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 14. August 2015

Nr. 31/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 183

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 183

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 65 – Hatterwüstring/Voßbergweg-Mitte – 184

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH, Cloppenburger Straße 363, 26122 Oldenburg mit der Entscheidung vom 05.08.2015 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage von acht Windkraftanlagen nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke: Hatten, Imhagenweg; Gemarkung: Hatten, Flur: 51, Flurstücke: 73, 70, 70; Flur: 50, Flurstücke: 4, 32, 13, 16, 27

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 17.08.2015 bis zum 31.08.2015 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat er-

geben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 14.08.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Christian Wolf

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 15.02.2007, zuletzt geändert mit 3. Änderungssatzung vom 23.10.2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 „Festsetzung der Gebühren / Fälligkeit“ wird folgender § 8 eingefügt:

„ § 8 Billigkeitsregelung

In begründeten Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen Gebühren ganz oder teilweise erlassen.“

2. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden § 9 und § 10.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. März 2015 in Kraft.

Ganderkese, den 10.07.2015

In Vertretung

Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 65 – Hatterwüstring/Voßbergweg-Mitte –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 23.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 65 – Hatterwüstring/Voßbergweg-Mitte – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 185 des Amtsblattes.*)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 04. August 2015

Gemeinde Hatten
In Vertretung
Heike Kersting

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

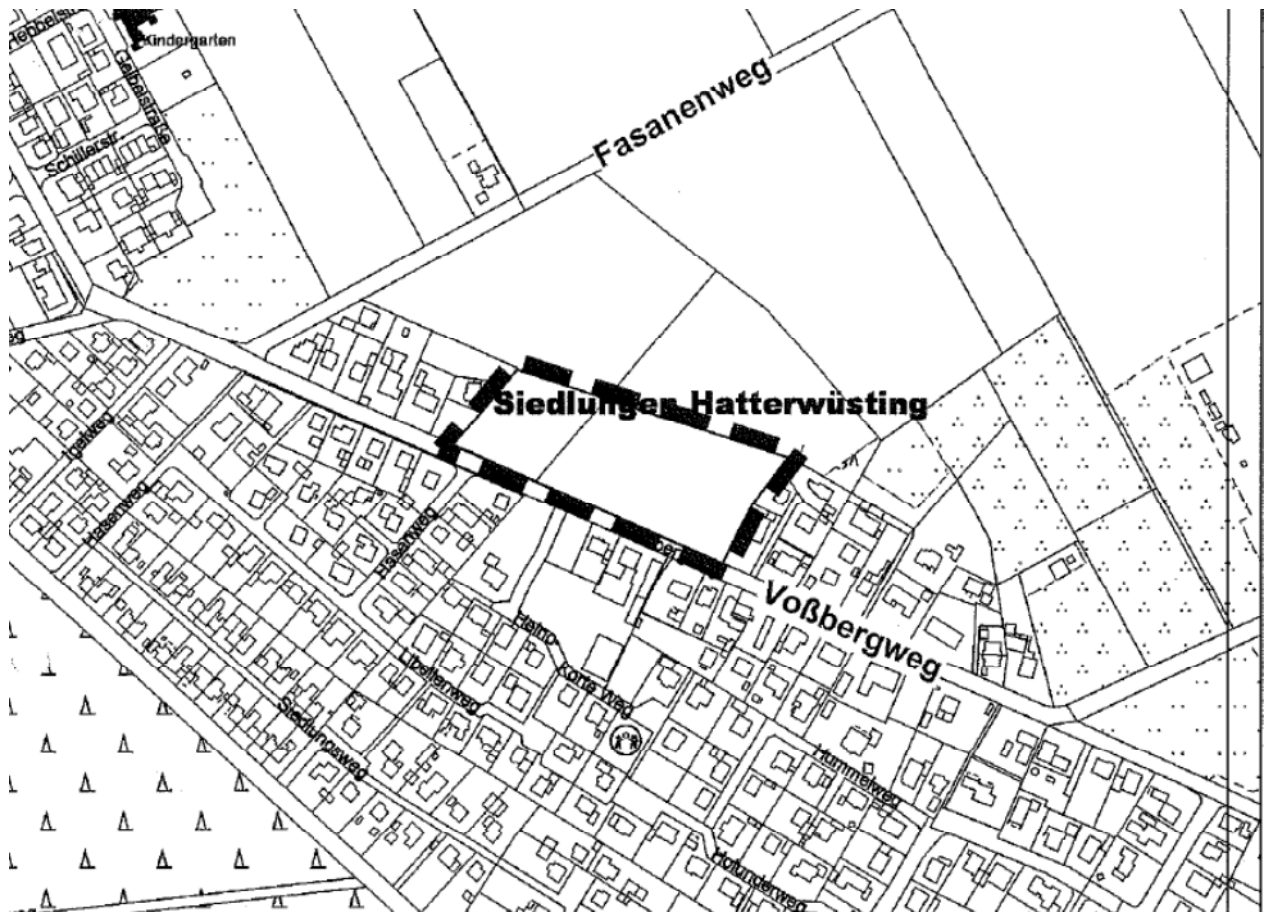
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„**Bebauungsplan Nr. 65 – Hatterwüstring/Voßbergweg-Mitte** –“,
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 31/15 am 14. August 2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 21. August 2015

Nr. 32/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 246 von km 2,003 bis km 0,000 Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg..... 187

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt
Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt
19. Änderung des Flächennutzungsplanes 187

Gemeinde Hatten
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2015..... 187

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Planfeststellung für den Neubau eines Radweges entlang der K 246 von km 2,003 bis km 0,000 Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 17.08.2015 Az.: 66 12 17 / K 246, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 02.09.2015 bis einschließlich 15.09.2015

während der Dienststunden bei der Stadt Wildeshausen, Zimmer 130, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Wildeshausen, den 17.08.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Samtgemeinde Harpstedt

Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt 19. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Samtgemeinde Harpstedt hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbliche Baufläche Gr. Ippener – Brillweg) mit Begründung beschlossen. Diese 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Landkreis Oldenburg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 28.07.2015 genehmigt (Aktenzeichen: 3115-2013).

Der Geltungsbereich der 19. Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 190 des Amtsblattes.)

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit

Begründung sowie Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über die Inhalte erteilt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht gleichfalls innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Harpstedt, 07.08.2015

gez. Herwig Wöbse

Gemeinde Hatten

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2015

Gemäß § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 24.06.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um
	- Euro -	- Euro -
1	2	3
<i>Ergebnishaushalt</i>		
ordentliche Erträge	- 15.670.700	- 389.600
ordentliche Aufwendungen	15.451.300	399.700
außerordentliche Erträge		
außerordentliche Aufwendungen		
<i>Finanzhaushalt</i>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 15.372.700	- 389.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.620.800	399.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	- 127.400	- 1.484.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.137.500	1.957.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	- 1.467.300	- 483.300

Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	209.100	
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	- 16.967.400	- 2.357.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	16.967.400	2.357.500
Saldo aus Ein- und Auszahlungen		
	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro - 4	- Euro - 5
<i>Ergebnishaushalt</i>		
ordentliche Erträge		- 16.060.300
ordentliche Aufwendungen		15.851.000
außerordentliche Erträge		
außerordentliche Aufwendungen		
<i>Finanzhaushalt</i>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		- 15.762.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		15.020.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		- 1.612.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		4.095.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		- 1.950.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		209.100
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		- 19.324.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		19.324.900
Saldo aus Ein- und Auszahlungen		

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.467.300 EUR um 483.300 EUR erhöht und damit auf 1.950.600 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 176.000 EUR um 238.000 EUR erhöht und damit auf 414.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Hatten, den 24.06.2015

Christian Pundt
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 23.07.2015 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/6-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt gem. §114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 07.09.2015 – 15.09.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, öffentlich aus.

Hatten, den 14.08.2015

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

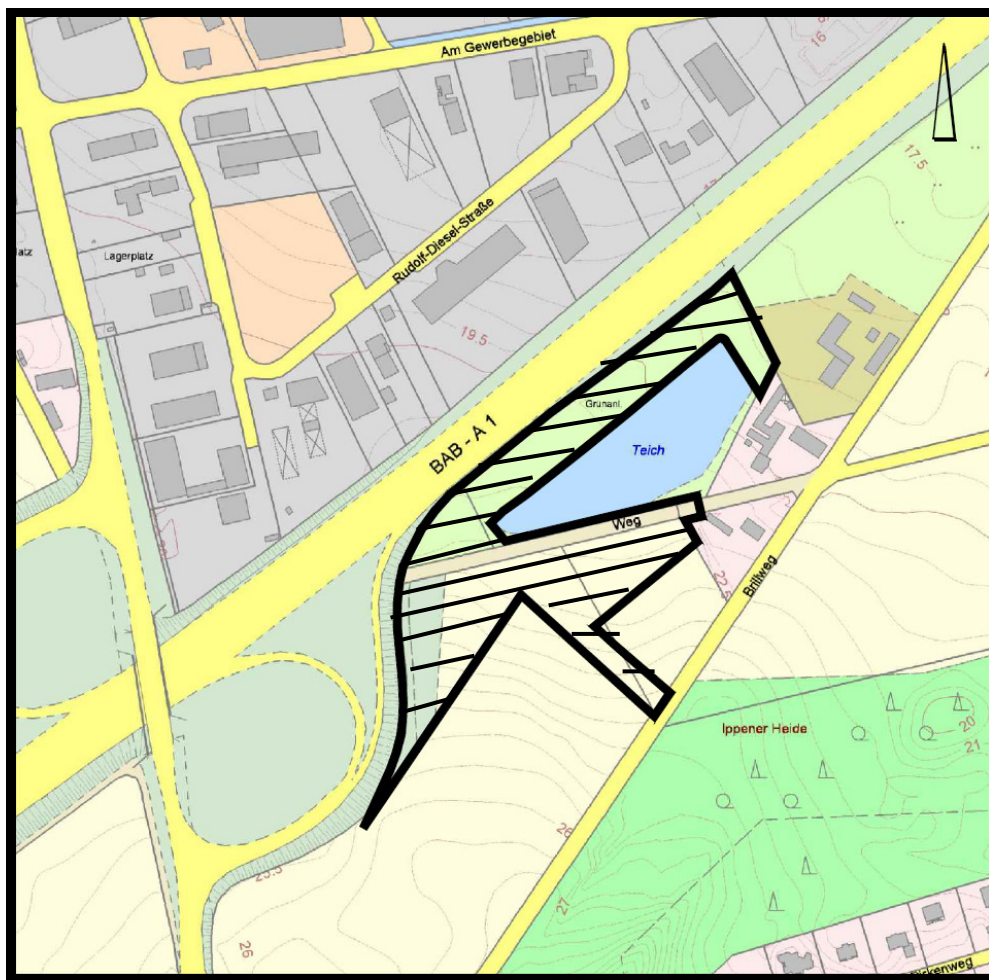
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Samtgemeinde Harpstedt
**„Bauleitplanung der Samtgemeinde Harpstedt
19. Änderung des Flächennutzungsplanes,“**
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 32/15 am 21. August 2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 04. September 2015

Nr. 33/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung Kreiswahlleitung..... 192

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg..... 192

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH 192

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.
hier: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Steuerung von Biomasseanlagen“ 192

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 61 – Zaunkönigweg/Streeker Moorweg – 193

Gemeinde Groß Ippener

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener..... 193

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung Kreiswahlleitung

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) wird die Kreiswahlleitung für den Landkreis Oldenburg bei der Kreiswahl am 11. September 2016 bekannt gemacht:

Kreiswahlleiter:
Landrat Carsten Harings

stellvertretender Kreiswahlleiter:
Erster Kreisrat Christian Wolf

Dienstanschrift der Kreiswahlleitung:
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen.

Wildeshausen, 02.09.2015

Harings
Landrat

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 8. September 2015, findet um 17:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Vereins „Brücke e.V. Delmenhorst“, Wissmannstraße 35, 27755 Delmenhorst eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
 - 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.04.2015
- Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vorstellung des Vereins "Brücke e. V."
 - 4 Antrag der Gemeinde Ganderkesee auf Gewährung eines Kreiszuschusses für den Anbau eines Krippengebäudes mit 15 Krippenplätzen an der Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus“, Adelheider Straße 5, Ganderkesee
 - 5 Inobhutnahmen durch das Jugendamt
 - 6 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
 - 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 02.09.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 23.04.2015, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum April 2015 -abgeschlossen am 23.04.2015) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2014 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 18.06.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2014 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 26.08.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Steuerung von Biomasseanlagen“

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 30.07.2015 (Az.: 887-2013) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 25.06.2015 beschlossene

18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Steuerung von Biomasseanlagen“ genehmigt.

Da der Geltungsbereich das gesamte Gemeindegebiet betrifft, wird auf eine kartenmäßige Darstellung an dieser Stelle verzichtet.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 18. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung von Biomasseanlagen“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und Standortkonzept liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 18. Flächennutzungsplanänderung „Steuerung von Biomasseanlagen“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Spille

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 61 – Zaunkönigweg/Strecker Moorweg –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 23.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 61 – Zaunkönigweg/Strecker Moorweg – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. (*Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 197.*)

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214

Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Christian Pundt

Gemeinde Groß Ippener

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Groß Ippener

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 20.08.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde Groß Ippener erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) sowie Musikautomaten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

§ 2 Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Spielgeräten

1. in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen,
2. auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,

3. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind,
4. die nach ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billard, Darts).

§ 3

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist diejenige/ derjenige, der/ dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin/ der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn sie/ er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin/ der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nr. 1 und 2

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 4

Erhebungsformen

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

§ 5

Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuern in den Fällen des § 6 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einspielergebnisses.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|--|------------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) | 60,00 EUR |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) und e) | 30,00 EUR |
| c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 600,00 EUR |
| d) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/ Wertmarken bespielt werden können | 30,00 EUR |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR |
| f) Musikautomaten | 30,00 EUR |

§ 8

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 10

Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf dem von der Samtgemeinde Harpstedt vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 AO. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Absatz 2 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Erklärung zu sortieren.

(4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates/ Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/ Automat, so wird die hierfür festzu-

setzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erheben.

(5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Samtgemeinde die Steuer für die Gemeinde Groß Ippener durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Erklärung nicht vollständig ab, so kann die Samtgemeinde die Steuer für die Gemeinde Groß Ippener durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 11 Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die errechnete Steuer an die Samtgemeindekasse Harpstedt innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/ Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 13 Sicherheitsleistung

Die Samtgemeinde Harpstedt kann für die Gemeinde Groß Ippener die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Samtgemeinde Harpstedt ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Samtgemeinde Harpstedt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/ der von der Samtgemeinde Harpstedt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu ertei-

len, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Harpstedt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Harpstedt erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufbewahrt;
4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr/ ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.1985 außer Kraft.

Groß Ippener, 20.08.2015

(Drube)
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

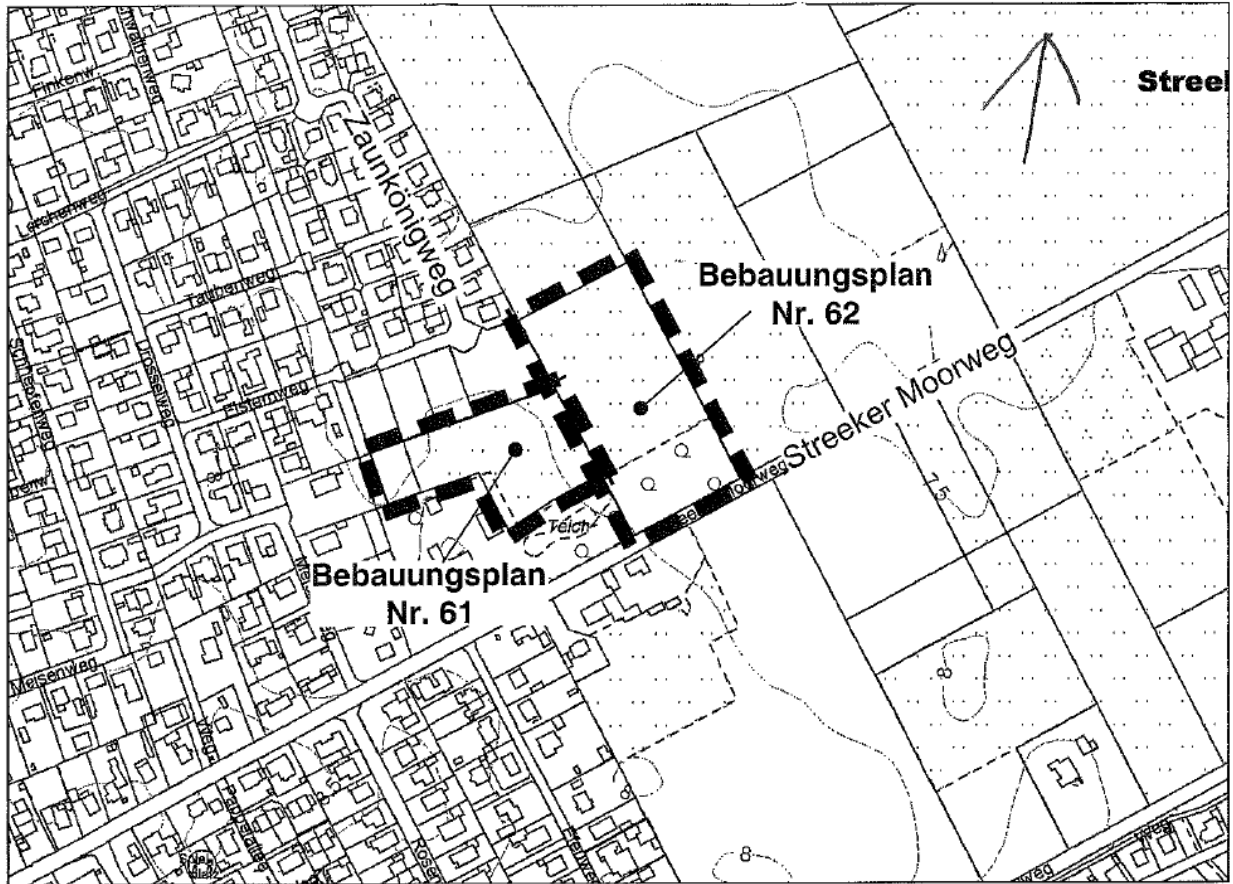
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„**Bebauungsplan Nr. 61 – Zaunkönigweg/Strecker Moorweg –**“,
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 33/15 am 04. September 2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 11. September 2015

Nr. 34/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 199

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme für die Stauflächen des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst..... 199

Satzung des Realverbands Wegegenossenschaft Klattenhof über die Aufhebung von Rezesspflichten 199

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
37. Änderung des Flächennutzungsplanes200

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 – Achternmeer, Am Korsorsberg -200

Bebauungsplan Nr. 85 – Hundsmühlen, südlich Diedrich-Dannemann-Straße201

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 15. September 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 14.07.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen im Landkreis Oldenburg
- 4 Zuschussantrag des „Oldenburger Interventionsprojektes (Olip) – Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ für das Jahr 2016
- 5 Schwangerschaftskonfliktberatung: Beratungsstelle donum vitae Wildeshausen e.V.
- 6 Zuschussantrag der Anlauf- und Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen „Wildwasser Oldenburg e.V.“ für das Jahr 2016
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.09.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme für die Stauflächen des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst

Aufgrund des § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wassergesetzes (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64) wird verordnet:

§ 1

Für die Delme im Landkreis Oldenburg und der Stadt Delmenhorst wird ein Überschwemmungsgebiet für die Stau-

flächen des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.

§ 2

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Delme für die Stauflächen des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst ist in dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) und dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) dargestellt. Der Übersichtsplan und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (2) Auf die besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete des § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585) wird hingewiesen.

§ 3

Die Veröffentlichung des Übersichtsplanes und des Lageplanes wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen während der Dienststunden in der Stadt Delmenhorst, der Gemeinde Ganderkesee und dem Landkreis Oldenburg von jedermann kostenlos eingesehen werden können.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wildeshausen, den 11.09.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Harings

Satzung des Realverbands Wegegenossenschaft Klattenhof über die Aufhebung von Rezesspflichten

Aufgrund des § 38 Nds. Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) hat die Mitgliederversammlung des Realverbands Wegegenossenschaft Klattenhof folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Rezesspflichten für einen Teil des Wirtschaftsweges Flurstück 22, Flur 25, Gemarkung Dötlingen in einer Größe von ca. 100 m² (Einmündungsbereich zur Kreisstraße 327) werden aufgehoben. Die Teilfläche wird an den Landkreis Oldenburg verkauft und für den Ausbau der Kreisstraße benötigt.

§ 2

Die Rezesspflichten für einen Teil des Wirtschaftsweges Flurstück 558/195, Flur 26, Gemarkung Dötlingen in einer Größe von ca. 50 m² (Einmündungsbereich zur Kreisstraße 327) werden aufgehoben. Die Teilfläche wird an den Landkreis Oldenburg verkauft und für den Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße benötigt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.

Realverband Wegegenossenschaft Klattenhof
Dötlingen, den 04.09.2015

gez. Hartmut Menkens gez. Heinz-Hermann Wilke
(1. Vorsitzender) (2. Vorsitzender)

Landkreis Oldenburg
Aufsichtsbehörde für Realverbände

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbands Wegegenossenschaft Klattenhof über die Aufhebung von Rezesspflichten wird gemäß § 38 Nds. Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds. GVBl. S. 395) genehmigt.

Wildeshausen, den 04.09.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

37. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 30.07.2015 (Aktenzeichen: 4124-14-15) die vom Rat der Gemeinde Wardenburg am 07.05.2015 beschlossene 37. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 202 des Amtsblattes.)*

Die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung sind von jedermann im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-20, während der Öffnungszeiten einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 08.09.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 – Achternmeer, Am Korsorsberg –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 – Achternmeer, Am Korsorsberg - als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 202 des Amtsblattes.)*

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 08.09.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Bebauungsplan Nr. 85 – Hundsmühlen, südlich Diedrich-Dannemann-Straße

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 85 – Hundsmühlen, südlich Diedrich-Dannemann-Straße - als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich. (*Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 203 des Amtsblattes.*)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 88 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 08.09.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

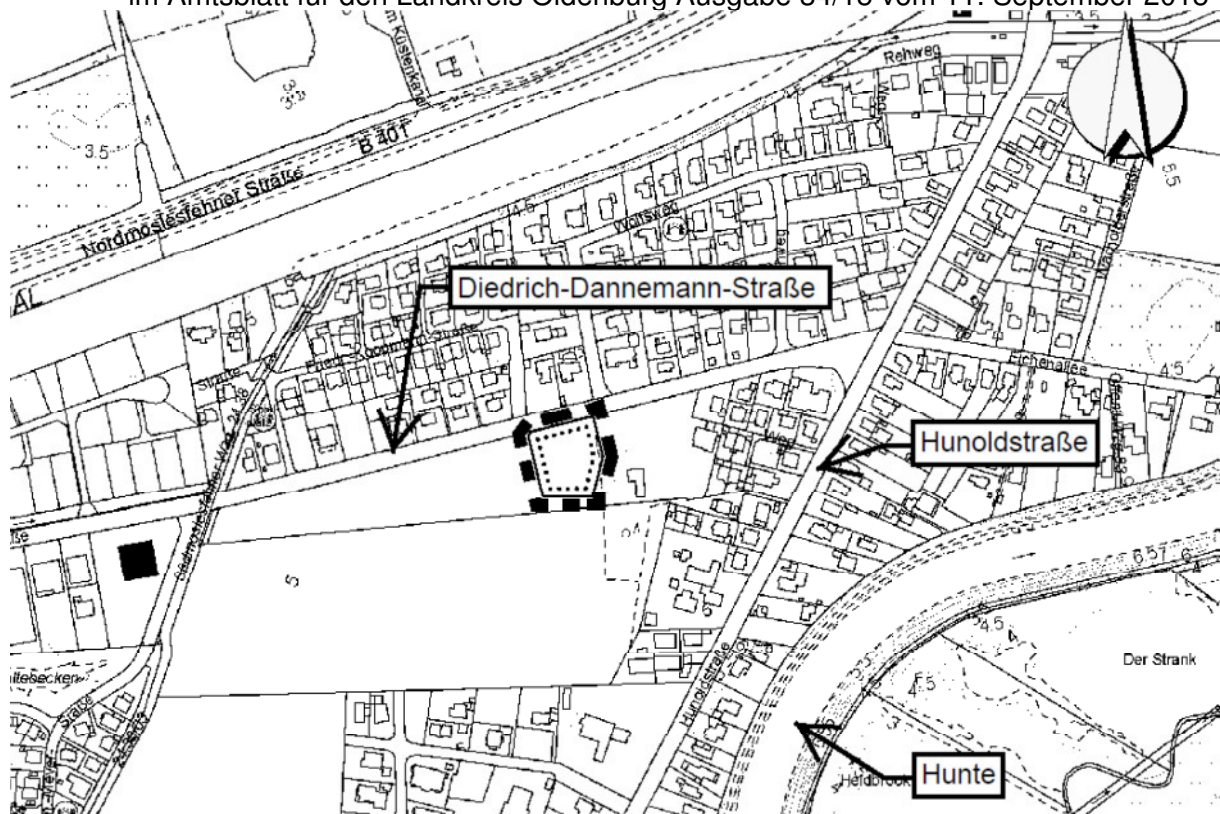
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

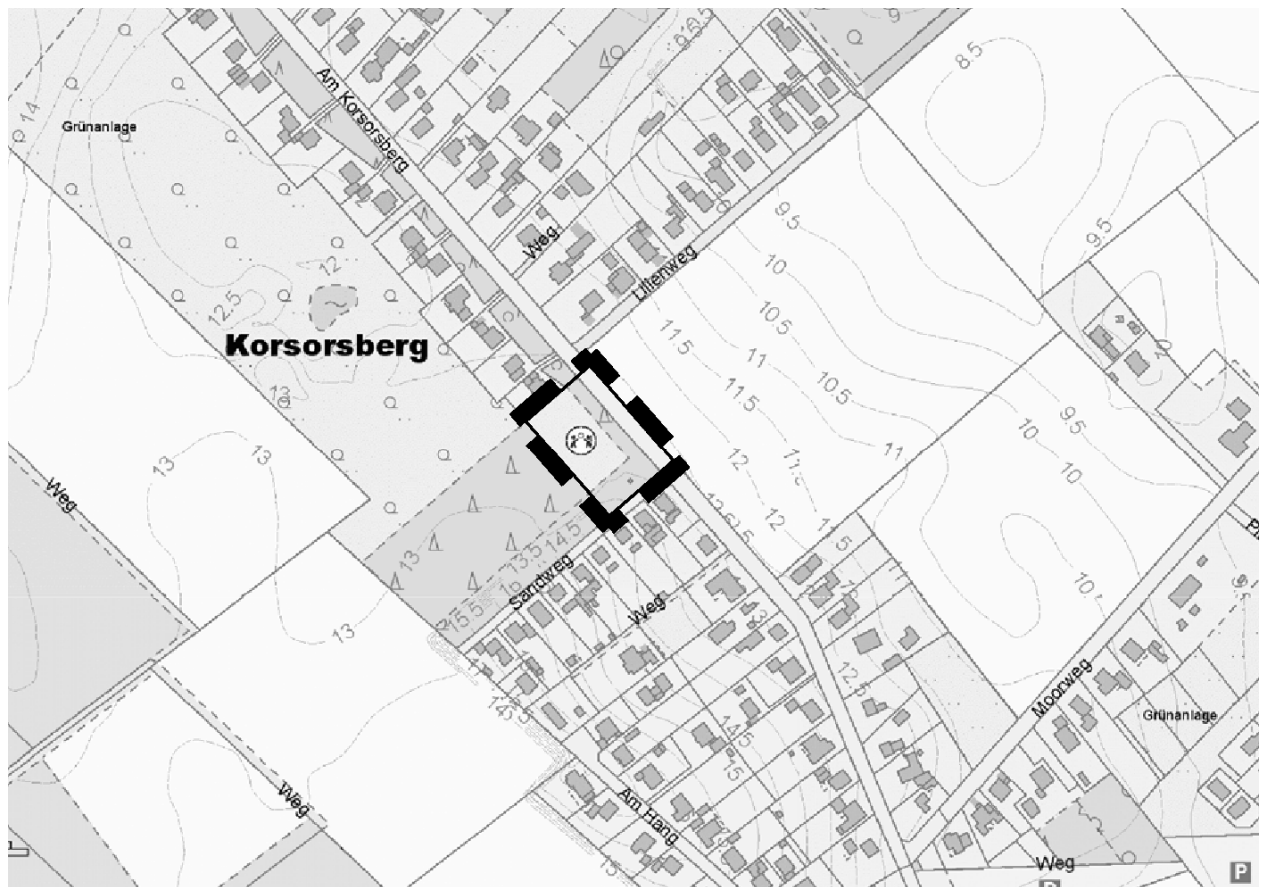
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

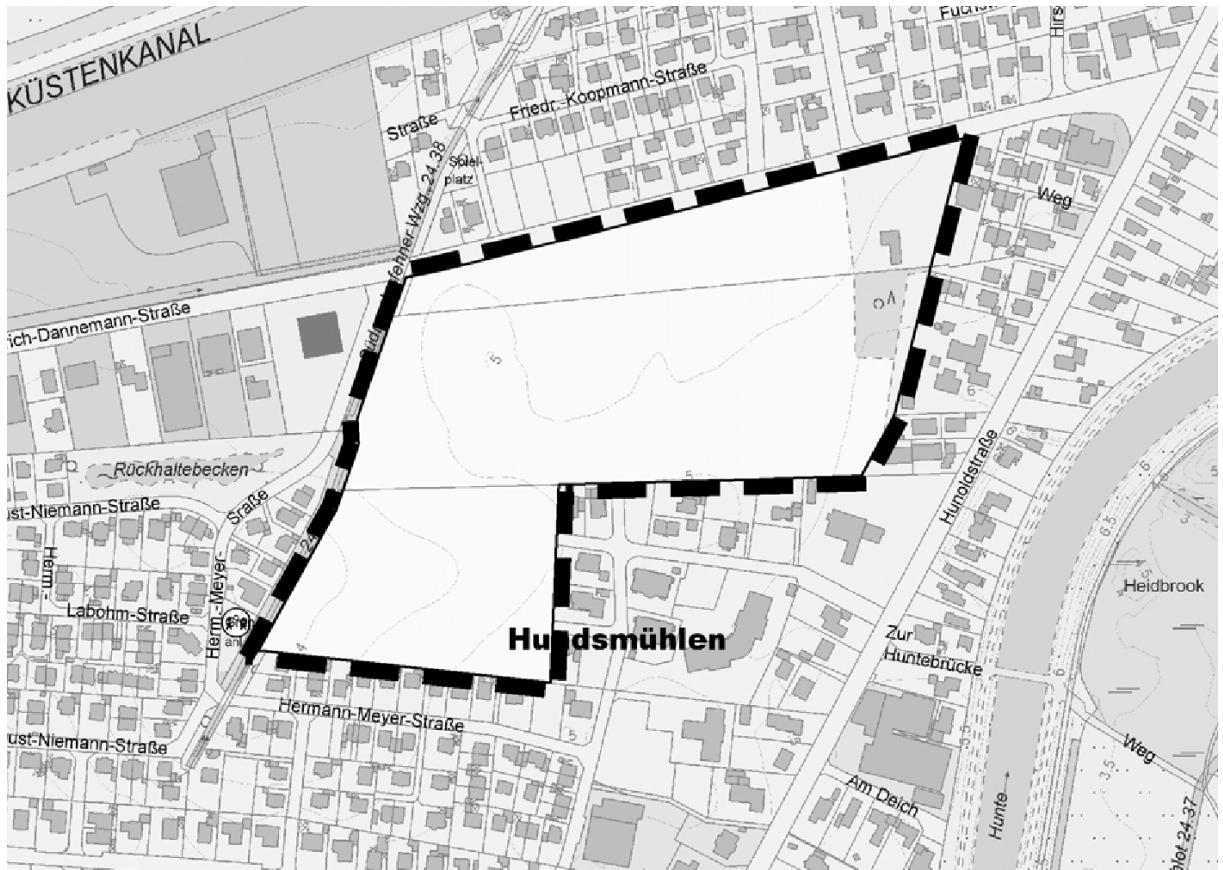
Anlagen zu den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wardenburg
„37. Änderung des Flächennutzungsplanes;
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 34/15 vom 11. September 2015



37. Änderung des Flächennutzungsplanes



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 – Achternmeer, Am Korsorsberg -



Bebauungsplan Nr. 85 – Hundsmühlen, südlich Diedrich-Dannemann-Straße

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 18. September 2015

Nr. 35/15

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)205

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, VR Energieprojekte Dötlingen GmbH, Heuberge 1b, 27801 Dötlingen mit der Entscheidung vom 15.09.2015 eine Genehmigung gem. §§ 4, 10 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4, 10 und 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit der

Firma
VR Energieprojekte Dötlingen GmbH
Heuberge 1b
27801 Dötlingen

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage von 11 Windkraftanlagen nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlagen sind die Grundstücke: Dötlingen, Gemarkung: Dötlingen, Flur: 25, Flurstück(e): 100, 102/3, 102/4, Flur: 28, Flurstück(e): 2/2, 16, 20/7, Flur: 57, Flurstück: 20/2, Flur: 60, Flurstück(e): 7, 27, 29.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbin-

dung mit § 10 Abs. 8 BImSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 21.09.2015 bis zum 05.10.2015 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 174, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 18.09.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 25. September 2015

Nr. 36/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....207

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2015207

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 29. September 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Vor der Sitzung findet eine Bereisung zur Begutachtung angelegter Blühstreifen im Raum Winkelsett statt. Die Bereisung erfolgt mit dem Bus und beginnt um 16:00 Uhr am Kreishaus.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.07.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Blühstreifenprojekt des Biotop-Fonds der Jägerschaft Oldenburg-Delmenhorst
- 4 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg - Überwachungsprogramm
- 5 Löschung von Naturdenkmälern im Landkreis Oldenburg
- 6 Beratung zur Ausweisung eines Schutzgebietes in der Klein Henstedter Heide
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 23.09.2015

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 09.07.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um
	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge	44.780.500	183.400
ordentliche Aufwendungen	44.780.500	183.400
außerordentliche Erträge	0	
außerordentliche Aufwendungen	0	
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.363.800	224.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.074.000	214.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.894.900	115.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.757.800	243.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.429.000	117.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	855.900	
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	47.687.700	457.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	47.687.700	457.500

	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge		44.963.900
ordentliche Aufwendungen		44.963.900
außerordentliche Erträge		0
außerordentliche Aufwendungen		0
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		43.588.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		41.288.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		2.010.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		6.000.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		2.546.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		855.900
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		48.145.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		48.145.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.429.000 EUR um 117.500 EUR auf 2.546.500 EUR erhöht.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.165.000 EUR um 453.500 EUR erhöht und damit auf 1.618.500 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 9. Juli 2015

gez. Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 03.09.2015 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 28.09.2015 bis 07.10.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44 a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 21.09.2015

In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 2. Oktober 2015

Nr. 37/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg210

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 6. Oktober 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.07.2015 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Rückblick und Ausblick der Plattdeutschbeauftragten
- 4 Bericht des Landrates und der Gleichstellungsbeauftragten über Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis Oldenburg in der Zeit von 2012 - 2014 gemäß § 9 Abs. 7 NKomVG
- 5 Übertragung von Flächen an die Hunte-Wasseracht
- 6 Berufung eines Beamten zum Rechnungsprüfer
- 7 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 8 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 01.10.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 9. Oktober 2015

Nr. 38/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses212

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Delmenhorst- Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt212

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren.....212

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Am Dienstag, 13. Oktober 2015, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 14.07.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Abschließende Beratung zum "Grundsatzbeschluss zur kooperativen Regionalentwicklung" innerhalb des Gebietes des "Kommunalverbundes Niedersachsen / Bremen e.V."
- 4 Vorstellung EU Förderprogramm LEADER 2014 – 2020
- 5 Bericht zum derzeitigen Stand der Netzentwicklungsplanung und der Netzentwicklungsplanung offshore für Höchstspannungsleitungen mit einer Nennleistung von 380kv
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 08.10.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Delmenhorst, hat am 03.06.2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Ren-

tabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 19.08.2015 (Az. 14 52 10) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 22.09.2015 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Rücklage zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 05.10.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Harings

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Dienstgebäude: Markt 15/16
26122 Oldenburg

Freiwilliger Landtausch Oldenburg, den 30.09.2015
Nr. 0345800511
Az. 4.1-611-44-584

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im freiwilligen Landtauschverfahren „**Auffarth/Stöver**“ – Sandra Auffarth und Ute Stöver -, Gemarkung Ganderkesee, Gemeinde Ganderkesee, Landkreis Oldenburg.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstort Oldenburg hat mit Beschluss vom 30.09.2015 den bezeichneten freiwilligen Landtausch nach § 103 a des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), angeordnet.

Dem Verfahren unterliegen die Flurstücke **269/1; 729/294; 726/281** in der **Flur 33** Gemarkung Ganderkesee.

Der vollständige Anordnungsbeschluss liegt im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee für die Dauer eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung aus.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Aufforderung - beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg bzw. Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Hinweis: Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

gez. Brückner

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 16. Oktober 2015

Nr. 39/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Neufassung der Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Ammerland, den Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, den Landkreis Oldenburg und den Landkreis Wesermarsch

.....215

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Neufassung der Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Ammerland, den Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, den Landkreis Oldenburg und den Landkreis Wesermarsch



Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für

den Landkreis Ammerland,
den Landkreis Cloppenburg,
die kreisfreie Stadt Delmenhorst,
die kreisfreie Stadt Oldenburg,
den Landkreis Oldenburg
und den Landkreis Wesermarsch

(im Folgenden: Großleitstelle Oldenburger Land)

I.

Auf der Grundlage der §§ 1, 3 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.04.2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes, § 3 I Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes schließen die beteiligten Trägerkörperschaften die Neufassung der Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle im Rahmen einer gemeinsamen kommunalen Anstalt.

Der gemeinsame Betrieb einer Großleitstelle Oldenburger Land dient den Zielen erhöhter Sicherheit und Effektivität sowie der Kostenreduzierung.

II.

Regelung zur Personalgestaltung

Der Personalgestellungsvertrag erhält folgende Fassung:

Vereinbarung

zwischen der

Großleitstelle Oldenburger Land

und

**den Landkreisen Ammerland, Cloppenburg,
Oldenburg und Wesermarsch**

sowie den

**kreisfreien Städten Delmenhorst und Oldenburg
(nachfolgend Trägerkörperschaften genannt)**

§ 1

Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband

Die Großleitstelle Oldenburger Land AöR tritt dem Kommunalen Arbeitgeberverband bei. Damit ist die Anwendbarkeit des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie die Zusatzversorgung der Beschäftigten (VBL) gewährleistet.

§ 2

Regelungen für Beschäftigte

1. Den Beschäftigten in den Leitstellen der Landkreise werden vorrangig Arbeitsverträge bei der Großleitstelle angeboten.

Die Arbeitsverhältnisse richten sich dabei nach den Vorschriften des TVöD und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils geltenden Fassung.

Dabei verpflichtet sich die Großleitstelle, die von ihr eingestellten Beschäftigten hinsichtlich der Dauer der Beschäftigungszeit so zu behandeln, als wären sie vom Eintrittstag bei der entsendenden Trägerkörperschaft an bei der Großleitstelle beschäftigt. Die Betriebszugehörigkeit wird insoweit vom Tage des Eintritts bei dem Landkreis gerechnet. Treten Beschäftigte, die am Stichtag bei der Trägerkörperschaft beschäftigt waren und von der Großleitstelle übernommen werden, später wieder unmittelbar in den Dienst der Trägerkörperschaft, so werden die Dienst- und Beschäftigungszeit bei der Großleitstelle als bei der Trägerkörperschaft verbracht behandelt. Beschäftigungszeiten bei der Trägerkörperschaft werden für die Stufenaufstiege in der Entgelttabelle des TVöD berücksichtigt.

Die für die Beschäftigten in den §§ 11, 12 und 13 TVÜ-VKA geregelten Besitzstände (kinderbezogene Entgeltbestandteile, Strukturausgleich und Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) werden von der Großleitstelle weiterhin gewährt.

Soweit die in die Großleitstelle gewechselten Beschäftigten aus gesundheitlichen Gründen Tätigkeiten in der Großleitstelle dauerhaft nicht mehr ausüben können, sichert die jeweils zuständige Trägerkörperschaft eine Rückübernahme bei gegebener

Verwendungsmöglichkeit zu den vor der erstmaligen Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitstelle gegebenen Vergütungsbedingungen zu. Dabei werden die bei der Großleitstelle zurückgelegten Zeiten als Beschäftigungs- und Dienstzeiten nach den gesetzlichen bzw. tarifrechtlichen Bestimmungen als Zeiten bei der Trägerkörperschaft angerechnet.

- Die Beschäftigten, die keinen Arbeitsvertrag mit der Großleitstelle abschließen möchten, haben ihre arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung nach § 4 Abs. 3 TVöD bei der Großleitstelle im Wege der Personalgestellung zu erbringen. Die Großleitstelle verpflichtet sich, die Beschäftigten in einer ihrer bisherigen Eingruppierung entsprechenden Tätigkeit einzusetzen. Einzelheiten sind in einem zwischen den jeweiligen Kommunen und der Großleitstelle zu schließenden Personalgestellungsvertrag zu regeln.
- Bei der internen Besetzung von höherwertigen Stellen wird der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Großleitstelle vorausgesetzt.
- Die Entgeltbe- und -abrechnung aller Beschäftigten der Großleitstelle wird vom Landkreis Oldenburg zentral übernommen. Dies gilt auch für die Beschäftigten, die durch einen Gestellungsvertrag nach § 4 TVöD in der Großleitstelle eingesetzt sind.

§ 3 Regelungen für Beamte

- Die Städte Delmenhorst und Oldenburg stellen der Großleitstelle die in der Anlage zu dieser Vereinbarung namentlich genannten Beamten mit Inbetriebnahme der Großleitstelle für die Dauer von fünf Jahren im Wege der Abordnung gemäß § 27 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) zur Dienstleistung zur Verfügung. Eine Versetzung zur Großleitstelle ist auf Antrag eines abgeordneten Beamten jederzeit möglich.
- Für die abgeordneten Beamten sind gemäß § 27 Abs. 5 NBG die für den Bereich der Großleitstelle geltenden Vorschriften über die Pflichten und Rechte mit Ausnahme der Bestimmungen über Dienstzeit, Amtsbezeichnung, Besoldung, Versorgung und die ihnen nach dem NBG zustehenden Leistungen entsprechend anzuwenden. Die Disziplinargewalt verbleibt bei der Trägerkörperschaft.
- Für die an die Großleitstelle abgeordneten Beamten überträgt die Trägerkörperschaft das Direktionsrecht hinsichtlich der Dienstpflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens im Amt auf den dortigen Vorstand. Der Vorstand ist Vorgesetzter; die Trägerkörperschaft bleibt Dienstvorgesetzte.
- Die Großleitstelle verpflichtet sich für die Dauer der Abordnung zur Erstattung der Personalausgaben, die für die Beamten geleistet werden. Zu den Personalausgaben zählen alle vermögenswerten Leistungen der Trägerkörperschaften, die an oder für die Beamten zu erbringen sind. Sofern die Abordnung eines Beamten nur mit einem Teil der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt (Teilabordnung), sind die Personalausgaben anteilig zu erstatten.
- Die abordnende Trägerkörperschaft ist berechtigt, die Abordnung eines Beamten vorzeitig zu widerrufen.

Damit die Großleitstelle Gelegenheit erhält, den zurückgerufenen Beamten zu ersetzen, ist die Trägerkörperschaft gehalten, auf die Belange der Großleitstelle Rücksicht zu nehmen. Der Zeitpunkt des Widerrufs der Abordnung ist einvernehmlich zwischen der Großleitstelle und der Trägerkörperschaft festzulegen. Sofern ein Einvernehmen nicht erzielt wird, erfolgt der Widerruf spätestens mit Ablauf von drei Monaten zum Ende des Monats. Die Frist beginnt mit der Anzeige des Widerrufs durch den Dienstherrn gegenüber der Großleitstelle.

- Die Großleitstelle ist nicht berechtigt, die Abordnung des Beamten einseitig zu beenden.
- Die abgeordneten Beamten werden bei Stellenausschreibungen ihres Dienstherrn den dort tätigen Beamtinnen und Beamten gleichgestellt und nehmen gleichberechtigt an dortigen Personalauswahlverfahren teil. Interne Stellenausschreibungen werden ihnen rechtzeitig über die Großleitstelle zugeleitet.
- Sofern den an die Großleitstelle abgeordneten Beamten dort höherwertige Dienstposten übertragen werden sollen, setzt dies einen Dienstherrnwechsel im Wege der Versetzung voraus.

§ 4 Allgemeines

Sämtliche Urlaubs- bzw. Überstundenansprüche, die bis zur Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitstelle entstehen, werden durch die jeweilige Trägerkörperschaft abgegolten und abgewickelt.

Für sämtliche Ansprüche geldwerter Art, die bis zur Aufnahme der Beschäftigung in der Großleitstelle noch nicht von der jeweiligen Trägerkörperschaft geleistet wurde, kommt die jeweilige Trägerkörperschaft auf.

Bei der Trägerkörperschaft begonnene bzw. beantragte Altersteilzeitbeschäftigung wird durch die Großleitstelle fort- bzw. durchgeführt.

§ 5 Kostenregelung Altersteilzeit

Die Personalaufwendungen für bereits bewilligte Altersteilzeit werden von der Großleitstelle übernommen.

Die nach Abzug des Anteils Rettungsdienst verbleibenden Aufwendungen werden auf die abgebende Trägerkörperschaft und die Großleitstelle verteilt. Hierbei gilt, dass Aufwendungen für die Arbeitsphase von der Großleitstelle übernommen werden.

Die Aufwendungen für die Freistellungsphase werden zwischen der abgebenden Trägerkörperschaft und der Großleitstelle im Verhältnis der jeweils zuzurechnenden Arbeitsphasen verteilt.

§ 6 Dienstort

Dienstort für die Beschäftigten und Beamten ist Oldenburg, Friedhofsweg 30.

§ 7 Personalvertretung

Mit der Errichtung der Großleitstelle ist eine neue Dienststelle entstanden, für die nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 NPersVG ein Personalrat zu wählen ist.

Vertreter der Personalräte der Trägerkörperschaften sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung bei dem Vorstand der Großleitstelle die von ihrer Kommune abgeordneten Beamten und die gem. § 4 Abs. 3 TVöD im Wege der Personalgestellung zugewiesenen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen aufzusuchen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

III. Stammkapital

Auf das Stammkapital übernimmt jede Trägerkörperschaft eine Stammeinlage zu gleichen Teilen.

IV. Kosten und Kostenersatz / Unterstützung

1. Alle für die Errichtung und den Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land getätigten Aufwendungen sind Kosten der Großleitstelle Oldenburger Land. Hierzu zählen insbesondere die Personal-, Sach-, Technik- und Betriebskosten incl. der Tilgungsleistungen für Darlehen der Großleitstelle Oldenburger Land. Zu den Kosten zählen nicht die Aufwendungen für Beihilfe- und Pensionsrückstellungen. Die Anbindung der Großleitstelle Oldenburger Land an die bei ihrer Inbetriebnahme bestehenden Funknetze der Trägerkörperschaften obliegt der Großleitstelle Oldenburger Land. Ausgenommen sind bis zur Übernahme der Aufgabe der digitalen Alarmierung die Kosten der Einrichtung und des Betriebs der Netze für die digitale Alarmierung und des Funkbetriebes innerhalb der Trägerkommunen. Soweit die Trägerkörperschaften sachbezogene Unterstützungsleistungen erbringen, können auch diese zum Selbstkostenpreis abgerechnet werden.
2. Die Trägerkörperschaften unterstützen die Anstalt durch die Übernahme der notwendigen ungedeckten Kosten für den Betrieb der Leitstelle. Der Verwaltungsrat beschließt über den Kostenverteilungsschlüssel und auch dessen Änderung. Der Kostenverteilungsschlüssel ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Nachträgliche Unterstützungsleistungen der Trägerkörperschaften, die zusätzlich zu den in der Vereinbarung festgelegten Mitteln erfolgen sollen, können von den Trägern nach Maßgabe des § 144 Abs. 1 NKomVG erbracht werden. Die Träger leisten diese freiwillig, ein Rechtsanspruch auf nachträgliche Leistungen besteht nicht. Besteht seitens der Anstalt ein zusätzlicher Bedarf an (finanziellen)

Mitteln, kann sie diesen durch einen formlosen Antrag bei den Trägern geltend machen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Dadurch wird weder ein förmliches Verwaltungsverfahren eröffnet noch hat die Anstalt Anspruch auf die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Hierüber wird im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

3. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 145 Abs. 3 Nr. 4 NKomVG i. V. m. § 9 KomAnstVO über die Verwendung des Jahresergebnisses.

V. Wahrnehmung der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

Die Aufgabe gem. §§ 3 Abs. 5 NKomZG, 8 NKomVG obliegt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Oldenburg.

VI. Beteiligung weiterer Kommunen

Die Beteiligung weiterer Kommunen an der Anstalt ist mit Zustimmung aller Trägerkörperschaften möglich und bedarf der Anpassung der Satzung.

VII. Organe der Anstalt

Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

VIII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dessen/deren Vertreter/Vertreterin, die für die Dauer von jeweils fünf Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand übt die Funktion des höheren Dienstvorgesetzten und des Dienstvorgesetzten aus.
2. Der Verwaltungsrat kann die nähere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung regeln und in dieser auch Fälle bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen. Der Zustimmungsvorbehalt kann für bestimmte Personalangelegenheiten, bei Überschreiten bestimmter Wertgrenzen sowie sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorgesehen werden.
3. Die Bestellung von Vorstandsmitgliedern kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug aus sachlichen Gründen durch den Verwaltungsrat gegeben.

IX. Der Verwaltungsrat

1. Jede Trägerkörperschaft entsendet zwei Personen in den Verwaltungsrat.

2. Des Weiteren gehört dem Verwaltungsrat ein Vertreter/eine Vertreterin der in der Anstalt Beschäftigten als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Beschäftigten wählen dieses Mitglied nach Maßgabe des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) sowie der Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung (WO-EwZ). Das gewählte Mitglied ist entsprechend den Vorgaben der §§ 3 Abs. 3 Nr. 4 NKomZG, § 110 Abs. 4 Nr. 2 NPersVG durch die obersten Vertretungsorgane der Trägerkörperschaften zu bestätigen. Dazu führen die Trägerkörperschaften nach der erfolgten Wahl jeweils in der nächsten ordentlichen Sitzung ihres Hauptorgans eine Entscheidung herbei, wobei eine gemeinschaftliche Bestätigung bei einer Mehrheit von vier Beschlüssen der Hauptorgane vorliegt.
3. Der Verwaltungsrat gibt sich in seiner ersten Sitzung eine Geschäftsordnung.
4. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Die Wahlzeit beträgt jeweils zwei Jahre.
5. Der Verwaltungsrat ist weisungsberechtigt gegenüber dem Vorstand, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
6. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von ihrer jeweiligen Trägerkörperschaft bzw. auf Grund der Wahl nach Maßgabe nach Abs. 2 für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet entweder mit dem Ende der Wahlperiode, durch Abberufung oder sonstiges vorzeitiges Ausscheiden. Die ausscheidenden bzw. abberufenen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder weiter aus.
7. Die Vertreter einer Trägerkörperschaft können nur einheitlich abstimmen, jede Trägerkörperschaft hat nur eine Stimme. Soweit sich die beiden Mitglieder einer Trägerkörperschaft im Verwaltungsrat nicht auf die einheitliche Stimmabgabe einigen, ist das Votum ungültig. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Stimmenmehrheit der Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Ladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Geschäftsordnung kann für bestimmte Fälle eine kürzere Frist vorsehen, die jedoch mindestens 2 Tage beträgt, und auch Beschlüsse im Umlaufverfahren regeln.
9. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde sowie für den Vorstand höherer Dienstvorgesetzter und Dienstvorgesetzter.
10. Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:
 - a) die Bestellung des Vorstandes,
 - b) die Abberufung des Vorstandes,
 - c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,

- d) der Erlass von Satzungen nach Maßgabe des § 143 NKomVG,
- e) der Erlass des Wirtschaftsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Beschlussfassung über eine Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- g) die Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung,
- h) der Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- i) die Änderung des Kostenverteilungsschlüssels,

Beschlüsse nach Buchstabe a) und i) können nur einstimmig mit den 6 Stimmen der Trägerkörperschaften gefasst werden. Die Einstimmigkeit ist bei Enthaltungen bzw. Ungültigkeit der Stimme einer Trägerkörperschaft gem. Teil IX Ziffer 7 der Vereinbarung gewahrt.

Beschlüsse nach Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit von mindestens 5 Stimmen.

X. Beirat

1. Für die Anstalt wird ein Beirat eingerichtet. Jede Trägerkörperschaft ist berechtigt, je zwei sachkundige Vertreterinnen/Vertreter aus den Bereichen des Brandschutzes oder des Rettungsdienstes in den Beirat zu entsenden.
2. Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Zur Entlastung der Mitglieder des Beirates kann der Beirat sich einvernehmlich in Sitzungen für die Bereiche Feuerwehr und Rettungsdienst aufteilen. Er berät den Vorstand und den Verwaltungsrat der Anstalt und ist in allen Angelegenheiten, die den Brandschutz und das Rettungswesen wesentlich betreffen, zu hören. Der Vorstand übermittelt dem Beirat die Informationen, die dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt.
3. Der Vorstand nimmt an den Beiratssitzungen teil. Die/der Geschäftsführer/in des Vorstands leitet die Sitzung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen; dazu sind die Sitzungstermine des Beirates dem Verwaltungsrat bekanntzugeben. Einladung und Verfahren erfolgen nach Maßgabe der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat; der Beirat kann einvernehmlich die Ladung und den Versand von Sitzungsniederschriften per E-Mail vereinbaren. Die Niederschriften der Sitzungen sind an die Mitglieder des Beirates und an den Verwaltungsrat zu versenden. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat einen weiteren Empfängerkreis für die Niederschriften oder Teile der Niederschriften bestimmen, soweit das dem Informationsfluss zwischen den Feuerwehren, den Rettungsdienstorganisationen und der Großleitstelle förderlich ist.

XI. Prüfung der Anstalt

Die Jahresabschlüsse der Anstalt werden bis auf weiteres vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ammerland geprüft. Ein Zuständigkeitswechsel ist durch entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates und der damit erforderlichen Änderung der Vereinbarung möglich.

XII. Aufsicht

In den Fällen, in denen eine gemeinschaftliche Entscheidung der Trägerkörperschaften über die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Anstalt nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes erforderlich wird, entscheiden die Trägerkörperschaften einvernehmlich. Im Falle der Nichteinigung gilt die Mehrheit der Stimmen der Trägerkörperschaften. Darüber hinaus haben die nach Landesrecht zuständigen Stellen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen das Einsichts- und Prüfungsrecht.

XIII. Inkrafttreten

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung aller Trägerkörperschaften in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großleitstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung vom 17.12.2008 außer Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen unberührt.

XIV. Satzung

Die gemeinsame Anstalt erhält die folgende Satzung:

Satzung über eine gemeinsame Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land

§ 1 Gegenstand der Satzung

1. Der Landkreis Ammerland, der Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, der Landkreis Oldenburg und der Landkreis Wesermarsch betreiben für das in § 2 festgesetzte Versorgungsgebiet eine gemeinsame Anstalt als Trägerin einer Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz. Die Trägerkörperschaften übertragen die ihnen nach den § 6 NRettdG und § 3 I Nr. 4 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Anstalt. Mit der flächendeckenden Verfügbarkeit eines einheitlichen digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems in allen Trägerkörperschaften wird zusätzlich die Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 NBrandSchG auf die Anstalt übertragen. Über den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung des digitalen Multimaster-Funkalarmierungssystems beschließt der Verwaltungsrat.
2. Die Anstalt hat ihren Sitz am Standort der Großleitstelle Oldenburger Land, 26121 Oldenburg, Friedhofsweg 30. Sie trägt die Bezeichnung „Großleitstelle für den Rettungsdienst und den Brandschutz im Oldenburger Land AöR“ (Großleitstelle Oldenburger Land).
3. Die Anstalt übernimmt die Aufgabe des Betriebes einer gemeinsamen, integrierten Großleitstelle Oldenburger Land als eigene Aufgabe. Zur Errichtung und Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur, insbesondere der technischen Anlagen, kann sie sich Dritter bedienen.

4. Hauptzweck ist das Betreiben und Unterhalten der Großleitstelle Oldenburger Land für die Feuerwehren und die Rettungsdienste der Trägerkörperschaften und dadurch die Erzielung wirtschaftlicher Kostenvorteile gegenüber den bisherigen Einzelleitstellen. Die Anstalt gewährleistet den technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land für die Trägerkörperschaften. Zu den wirtschaftlich zu erbringenden Aufgaben der Großleitstelle Oldenburger Land gehören insbesondere:
 - a) Im Rahmen des Leitstellenbetriebes hat die Anstalt alle eingehenden Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz entgegen zu nehmen. Weitere Aufgaben sind die Alarmierung der erforderlichen Einsatzkräfte und –mittel sowie die Begleitung und Unterstützung der Einsatzleitungen.
 - b) Zum Betrieb der Großleitstelle Oldenburger Land gehört ein Krankenbettennachweis. Die Anstalt als Betreiber der Großleitstelle Oldenburger Land vereinbart mit den Trägern geeigneter Krankenhäuser Form, Inhalt und Verfahren der dafür notwendigen Meldungen.
 - c) Zu den Aufgaben gehört auch das Führen einer Übersicht über die jeweils Dienst habenden Apotheken und einer Übersicht über Giftnotrufe und weitere Notrufangebote, Blutspendezentralen und vergleichbare zentrale Einrichtungen.
 - d) Die Großleitstelle Oldenburger Land unterstützt die Trägerkörperschaften in Fällen des Katastrophenschutzes im bestmöglichen Umfang.
 - e) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann die Vermittlung des Kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes übernehmen. Einzelheiten hierfür sind vertraglich zu regeln.
 - f) Außerhalb der üblichen Dienstzeiten der Trägerkörperschaften übernimmt sie für dringliche Fälle die Funktion eines Meldekopfes für die Verwaltungsleitungen der Trägerkörperschaften als Sicherheitsbehörden.
 - g) Für eine optimierte Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Großleitstelle Oldenburger Land mit benachbarten Leitstellen sowie mit allen sonstigen betroffenen Stellen und Kräften zusammen.
 - h) Die Großleitstelle Oldenburger Land kann zur Lenkung von Einsätzen des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen.
 - i) Für die in der Großleitstelle Oldenburger Land tätigen Mitarbeiter/innen ist die erforderliche Aus- und Fortbildung sicherzustellen.
 - j) Auf Anforderung aller Träger stellt die Großleitstelle Oldenburger Land im Rahmen von Serviceleistungen alle notwendigen Daten, die für Abwicklung, Auswertung und Planung der Einsätze der Bereiche Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erforderlich sind, zur Verfügung. Die Großleitstelle Oldenburger Land

kann dafür alle notwendigen Maßnahmen, die erforderlich sind, ergreifen.

- Die Großeitstelle Oldenburger Land hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet nach Maßgabe des § 143 NKomVG Satzungen zu erlassen.
- Die Großeitstelle Oldenburger Land besitzt die Dienstherrenfähigkeit.

§ 2 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet entspricht dem Gebiet der Trägerkörperschaften.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 120.000,00 €.

§ 4 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat 13 Mitglieder.

§ 5 Erweiterung und Auflösung

- Die Erweiterung des Aufgabengebietes oder des Versorgungsbereiches bedarf der Zustimmung der beteiligten Trägerkörperschaften.
- Jede beteiligte Trägerkörperschaft kann aus wichtigen Gründen aus der gemeinsamen Anstalt austreten und die übertragenen Aufgaben wieder selbst übernehmen, wenn sie dieses den anderen beteiligten Trägerkörperschaften spätestens zwei Jahre vor dem Austritt, der nur zu einem Jahresende erfolgen kann, schriftlich mitteilt. Sie hat nach ihrem Austritt weiterhin die auf sie anteilig entfallenden Kosten der Infrastruktur bis zur Beendigung der Abschreibungszeiträume bzw. der vertraglichen Bindung mit Dritten zu tragen. Ändert sich mit dem Austritt einer Trägerkörperschaft und der dadurch bedingten Gebietsreduzierung auch der Personalbedarf, so hat die austretende Trägerkörperschaft das nicht mehr benötigte Personal zu übernehmen oder aber für die Dauer von 5 Jahren die entsprechenden Personalkosten zu tragen. Das Wahlrecht übt die Großeitstelle Oldenburger Land aus. Sofern auf Grund natürlicher Fluktuation eine Anpassung des Personalbestandes an den Personalbedarf erfolgt, reduziert sich der Ausgleichsanspruch entsprechend.
- Im Falle der Auflösung der Anstalt, als solche zählt auch der Austritt von 3 oder mehr Trägerkörperschaften,

fällt das Anstaltsvermögen nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 paritätisch an die beteiligten Trägerkörperschaften zurück. Diese können einvernehmlich eine abweichende Regelung treffen. Auch die in der Anstalt beschäftigten Personen sind, soweit die Arbeitsverhältnisse nicht aufgelöst werden können, unter den Trägerkörperschaften entsprechend aufzuteilen. Einigen sich die beteiligten Trägerkörperschaften hierüber nicht rechtzeitig vor der Auflösung, so erfolgt die Entscheidung über die Verteilung der Personen durch Mehrheitsentscheidung.

§ 6 Änderung dieser Satzung

Änderungen dieser Satzung können nur einstimmig mit den 6 Stimmen der Trägerkörperschaften gefasst werden. Die Einstimmigkeit ist bei Enthaltungen bzw. Ungültigkeit der Stimme einer Trägerkörperschaft gem. Teil IX Ziffer 7 der Vereinbarung gewahrt.

§ 7 Wirtschaftsführung / Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen gem. § 3 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18. Oktober 2013 auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 8 Beteiligungsmanagement

Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat regelmäßig Bericht, zudem erhält das Beteiligungscontrolling einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Trägerkörperschaft die Informationen und Unterlagen durch den Vorstand. Alle Trägerkörperschaften haben ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in die Unterlagen der Anstalt. Nähere Einzelheiten des Beteiligungsmanagements sind durch Beschluss des Verwaltungsrates festzulegen und soweit möglich in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.

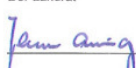
§ 9 Schlussbestimmungen

- Diese Satzung wird am Tage nach der letzten Bekanntmachung in der für die beteiligten Trägerkörperschaften vorgesehenen Form wirksam. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Großeitstelle Oldenburger Land AöR in der Fassung der 1. Satzungsänderung vom 17.12.2008 außer Kraft.
- Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein, so bleibt die Satzung im Übrigen unberührt.

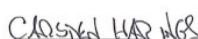
Landkreis Ammerland
Der Landrat



Landkreis Cloppenburg
Der Landrat



Landkreis Oldenburg
Der Landrat



Landkreis Wesermarsch
Der Landrat



Stadt Delmenhorst
Der Oberbürgermeister



Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister



Anm. der Redaktion: Der Genehmigungsvermerk befindet sich als Anlage auf Seite 218 des Amtsblattes.

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Großleitstelle Oldenburger Land AöR
**„Neufassung der Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen
Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Ammerland, den Landkreis
Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, den Landkreis
Oldenburg und den Landkreis Wesermarsch“**
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 39/15 am 16. Oktober 2015

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird die vom Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 09.07.2015, vom Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 21.07.2015, vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 06.07.2015 sowie vom Kreistag des Landkreises Oldenburg am 21.07.2015 und von dem Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 21.07.2015 sowie dem Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung am 29.06.2015 beschlossene Neufassung der Vereinbarung und Satzung über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle des Rettungsdienstes sowie des Brandschutzes für den Landkreis Ammerland, den Landkreis Cloppenburg, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die kreisfreie Stadt Oldenburg, den Landkreis Oldenburg und den Landkreis Wesermarsch (Großleitstelle Oldenburger Land AöR) genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 32.25-01610/70002
Im Auftrage

Hannover, den 15.09.2015


Böhre



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 23. Oktober 2015

Nr. 40/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 8, 9. Änderung – Kirchhatten/Hauptstraße – ; Bebauungsplan Nr. 64 – Sandhatter Straße/Feldweg –224

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Bebauungsplan Nr. 8, 9. Änderung – Kirchhatten/Hauptstraße – ; Bebauungsplan Nr. 64 – Sandhatter Straße/Feldweg –

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 12.10.2015 die Bebauungspläne Nr. 8, 9. Änderung – Kirchhatten/Hauptstraße – sowie Nr. 64 – Sandhatter Straße/Feldweg – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden diese Beschlüsse bekanntgemacht.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan werden im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehend abgedruckten Kartenauszügen ersichtlich. *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 225 und 226 des Amtsblattes.)*

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die Satzungen in Kraft. Die Satzungen, einschließlich Begründungen, liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstr. 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 14. Oktober 2015

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

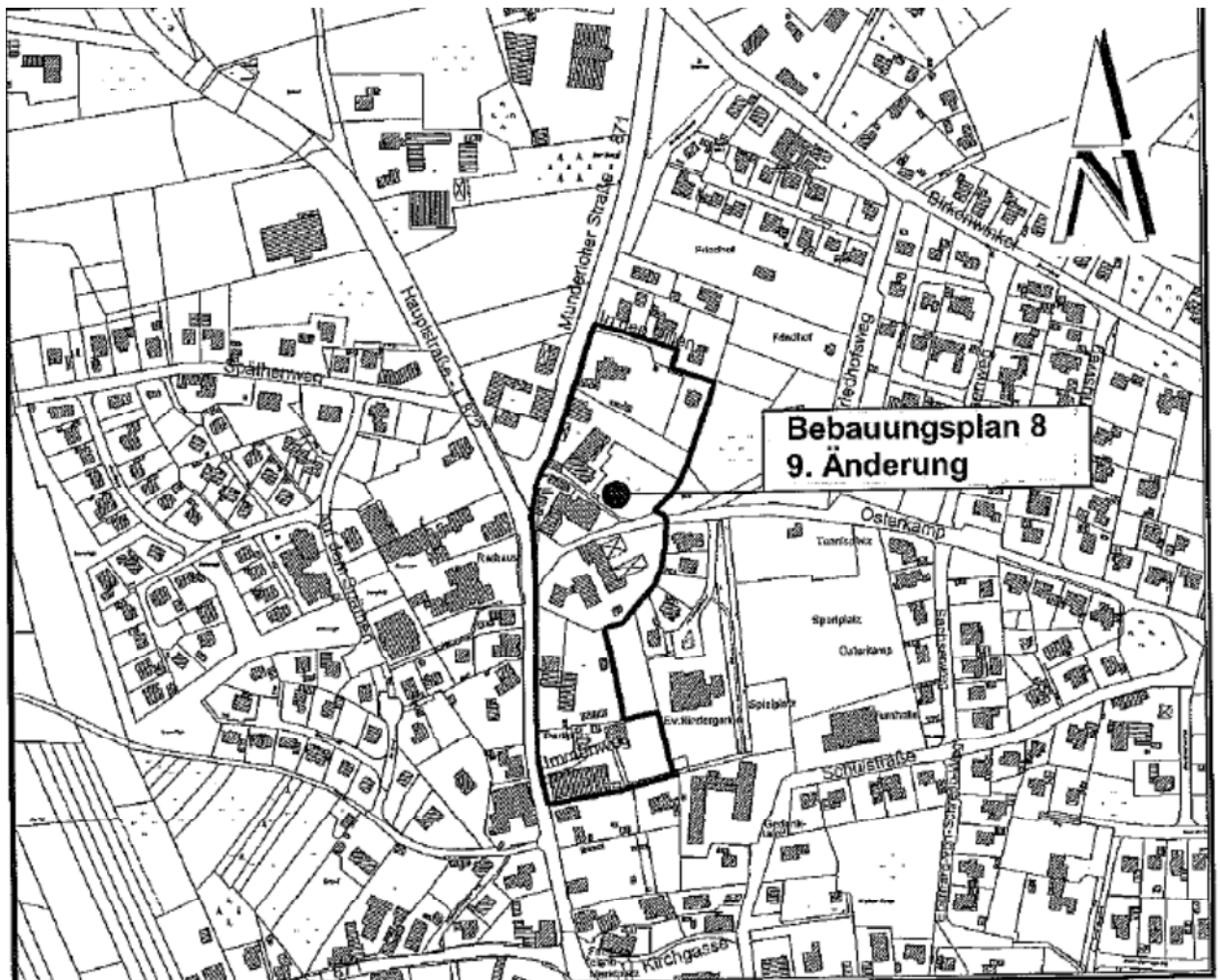
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

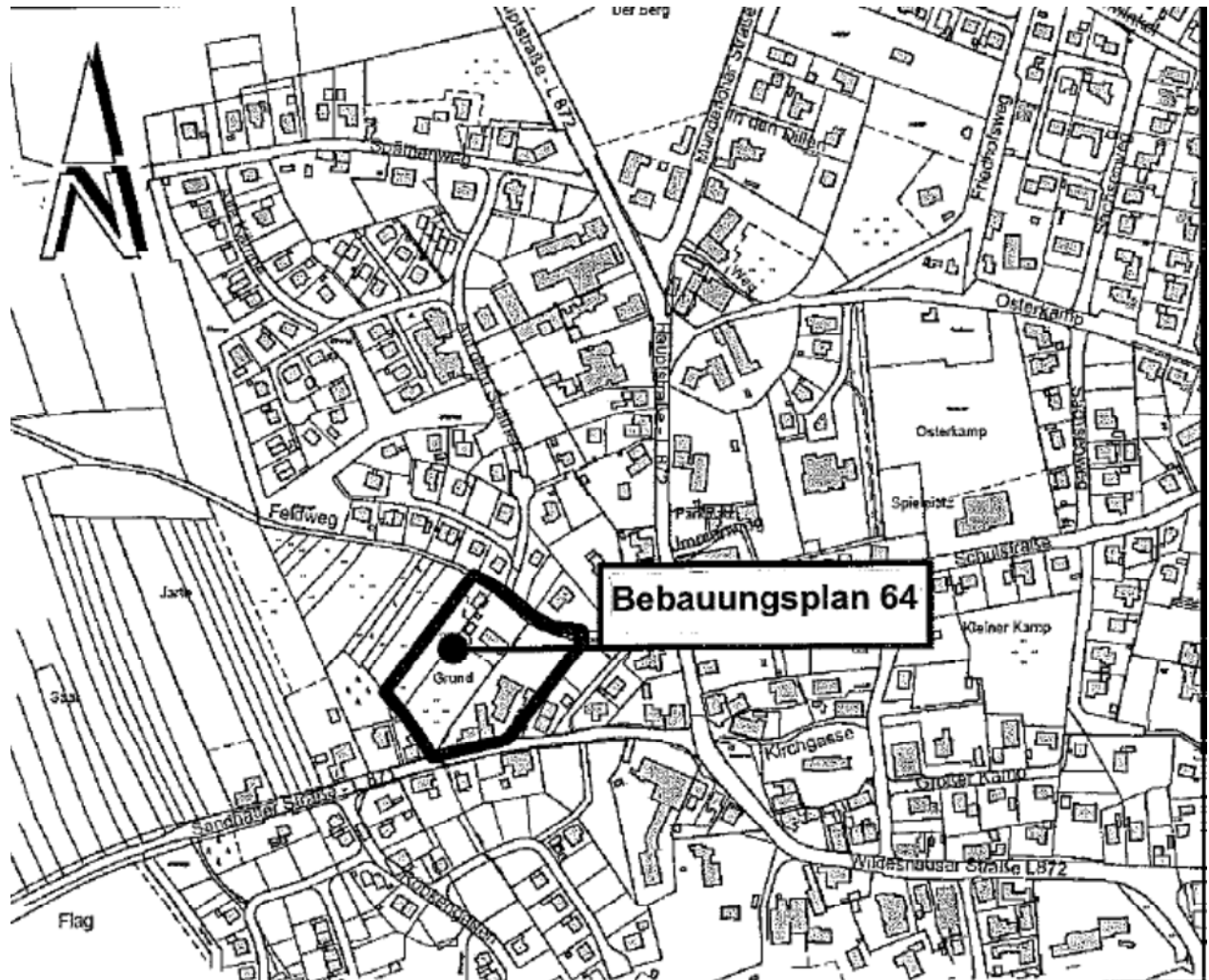
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
**Bebauungsplan Nr. 8, 9. Änderung – Kirchhatten/ Hauptstraße – ; Bebauungsplan Nr. 64 –
Sandhatter Straße/Feldweg –**
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 40/15 am 23. Oktober 2015



Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
**Bebauungsplan Nr. 8, 9. Änderung – Kirchhatten/ Hauptstraße – ; Bebauungsplan Nr. 64 –
Sandhatter Straße/Feldweg –**
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 40/15 am 23. Oktober 2015



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 30. Oktober 2015

Nr. 41/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG).....228

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung).....228

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten228

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hatten.....234

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma FG Mohrmann GmbH & Co.KG, Diedrich-Dannemann-Straße 66, 26203 Wardenburg, hat mit Schreiben vom 03.09.2015 die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff. Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) für die Wiederaufnahme des Sandabbaus im Bereich Achternmeer/Korsorsberg auf Teilflächen der Flurstücke 42/2, 43/6, 43/8, 45/75, Flur 2, Gemarkung Wardenburg, beantragt.

Der Bodenabbau ist bis zu einer Tiefe von ca. 7,50 m auf einer Fläche von 1,9 ha (Abbaustätte ca. 2,3 ha) mit anschließender Entwicklung entsprechend der Zielsetzungen des Naturschutzes vorgesehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1 NUVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1c) NUVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 20. Oktober 2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen (1. Aufwandsentschädigungsänderungssatzung)

Aufgrund des § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 12.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Nr. 1 der Satzung der Gemeinde Hatten über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten sowie des Ersatzes der Auslagen und des Verdienstausfalles an Ratsmitglieder und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen vom 19.06.2011 erhält folgende Fassung:

„Die Bezirksvorsteher/innen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,35 € pro Einwohner je Bauerschaft sowie einen Sockelbetrag von 250,00 € im Jahr.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2015 in Kraft.

Kirchhatten, den 13.10.2015

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr – Niedersächsisches Brandschutzgesetz - (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hatten am 12. Oktober 2015 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hatten beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hatten. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Dingstede, Kirchhatten, Sandhatten und Sandkrug unterhaltenen Stützpunktfeuerwehren i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO – in der zurzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Hatten nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr - Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG - obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerweereinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder stellvertretenden Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschließlich Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfes,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus 14 Mitgliedern mit vollem Stimmrecht, und zwar aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister,
 - c) den 4 Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern

sowie als Beisitzerinnen oder Beisitzer:

- d) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart,
- e) der Gemeindeschriftwartin oder dem Gemeindeschriftwart,
- f) der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten,
- g) der Gemeindegewerterwartin oder dem Gemeindegewerterwart,
- h) der Gemeindekassenwartin oder dem Gemeindekassenwart,
- i) der Gemeindepressewartin oder dem Gemeindepressewart,
- j) der Gemeindeatemschutzwartin oder dem Gemeindeatemschutzwart,
- k) einer weiteren Beisitzerin oder einem weiteren Beisitzer.

- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstaben d) bis k) werden auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Sie müssen Mitglieder eines Ortskommandos sein.

- (4) Bei der Bestellung der Beisitzerinnen oder Beisitzer ist unter Anrechnung der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters und der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister zu beachten, dass alle Ortsfeuerwehren im Gemeindekommando gleichmäßig vertreten sind.

Ausnahme: Wenn bei einer erforderlichen Umbesetzung eines Postens zu d) bis k) die vorschlagsberechtigte Ortsfeuerwehr kein dafür geeignetes oder bereites Mitglied benennen kann, tritt der Fall ein, dass eine Ortsfeuerwehr mit 4 Personen und eine Ortsfeuerwehr mit 2 Personen im Gemeindekommando vertreten ist. In einem derartigen Fall hat die unterbesetzte Ortsfeuerwehr ein Mitglied des Ortskommandos als weiteren Beisitzer mit Stimmrecht vorzuschlagen. Der/die zuletzt bestellte Funktionsträger/-in der überbesetzten Ortswehr verliert sein/ihr Stimmrecht, so dass bei Abstimmungen die Parität wieder gegeben ist.

- (5) Die Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister können im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/-innen oder durch ein anderes Ortskommandomitglied mit vollem Stimmrecht vertreten werden. Es können weiter Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Stützpunktfeuerwehren mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (6) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstaben d) bis k) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (7) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a), b), d), e), f), g), h), i) und j) aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,sowie als Beisitzerinnen oder Beisitzer:
 - c) den Führerinnen oder Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4)
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart,

- f) der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- g) der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten,
- h) der Zeugwartin oder dem Zeugwart,
- i) der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
- j) der Atemschutzgerätewartin oder dem Atemschutzgerätewart und
- k) der Pressewartin oder dem Pressewart.

- (4) Alle Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Absatz 3 Buchstabe c) bis k) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Abs. 3 Buchstabe c) bis k) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (6) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Stützpunktfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei

Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.
- (7) Die erste Mitgliederversammlung im Jahr ist als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Hier hat die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister den Jahresbericht bekannt zu geben. Der Kassenwartin oder dem Kassenwart ist nach dem Bericht der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen. Im Übrigen sind Neuwahlen von Kassenprüferinnen und Kassenprüfern durchzuführen.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtinnenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen

oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt hierfür die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Anschließend ist das Aufnahmegesuch dem Gemeindekommando vorzulegen. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von mindestens einem Jahr verpflichtet. Die Probezeit kann auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, sind die Vorschriften des zweiten Teiles der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren vom 30. April 2010, geändert durch Verordnung vom 17.11.2011, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Das Gemeindekommando ist über den Beschluss zu informieren.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Satzung der Nds. Jugendfeuerwehr e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. §323c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr und den/die Gemeindegemeinschaftsbeauftragten der Gemeinde zu melden. Die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister ist zu unterrichten. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an ihrem/seinem privaten Eigentum entstanden ist, so ist dies unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der Vorschriften des zweiten Teiles der FwVO in der jeweils gültigen Fassung verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder

der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin bzw. des Ortsbrandmeisters in eigener Zuständigkeit. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister mit Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung,
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern,
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,

6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hatten vom 23.06.1998 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hatten vom 28.02.2007 außer Kraft.

Kirchhatten, den 27.10.2015

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hatten

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 12. Oktober 2015 folgende Satzung beschlossen:

I. Benutzungssatzungsteil

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser bzw. der Gemeinde Hatten zugewiesener ausländischer Personen hat die Gemeinde Hatten Unterkünfte angemietet bzw. hält eigenen Wohnraum vor, der/die zu diesem Zweck als öffentliche Einrichtungen unterhalten werden. Zur Unterbringung vorstehend genannter Personen (Benutzerinnen und Benutzer, künftig „Benutzer/Benutzerin“ genannt) ist die Gemeinde Hatten gesetzlich verpflichtet.
- (2) Diese Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt, sondern dienen lediglich dazu, Personen, die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten bzw. für deren Unterbringung eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde besteht, Obdach zu gewähren. Hierzu gehören auch die der Gemeinde Hatten zugewiesenen Asylbewerber und sonstigen Flüchtlinge.
- (3) Die Gemeinde Hatten hält derzeit diverse Obdachlosenunterkünfte (Wohnungen und Häuser) im gesamten Gemeindegebiet vor. Über die Anmietung von Unterkünften entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Über den Ankauf von Obdachlosenunterkünften entscheidet der Rat.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- (1) In eine Obdachlosenunterkunft werden Personen (§ 1 Abs. 2) durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Hatten eingewiesen. In Eilfällen kann die Einweisung vorab auch mündlich erfolgen. Durch die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Es ist nicht gestattet, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (3) Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Obdachlosenunterkunft bzw. einzelne Räume der Unterkunft eingewiesen werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nicht erlaubt.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Auf die Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft, eine bestimmte Anzahl von Räumen, einen bestimmten Unterkunftsstandard, eine bestimmte Größe der Unterkunft sowie auf den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde Hatten kann dem Benutzer jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Tierhaltung ist in den Unterkünften nur mit Einwilligung der Gemeinde Hatten zulässig.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den zugewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet. Die Mitnahme von eigenem Mobiliar kann mit der Einweisungsverfügung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies bieten.
- (4) Die Benutzer der Unterkünfte sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.
- (5) Die Benutzer von Unterkünften sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hausordnung der jeweiligen Unterkünfte; diese sind auch für Besucher bindend. Beauftragte der Gemeinde Hatten sind befugt, Benutzern/Benutzerinnen Weisungen und Besuchern ggf. Hausverbot zu erteilen.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 3 a

Betreuungsrecht

Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Gemeinde Hatten sind berechtigt, die Unterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Bei Gefahr, im Verzug sowie im Falle der Einweisung weiterer Obdachlosen können die Obdachlosenunterkünfte von den Beauftragten jederzeit betreten werden.

§ 4

Nutzungseinschränkung

Die Gemeinde Hatten kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Benutzers/der Benutzerin durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,

- b) wiederholt Störungen anderer Benutzer/innen oder Wohnungs- oder Grundstücks-nachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Hatten nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet, außer durch Tod, mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Benutzers/der Benutzerin oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z.B. Abstellen des Hausrates),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einen Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen). Der Aufenthalt beinhaltet regelmäßige Übernachtungen in der Unterkunft.
 - e) Gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.

- (2) Der Benutzer/Die Benutzerin hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Benutzer/die Benutzerin dieser Pflicht nicht nach oder ist sein/ihr Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Hatten die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen.

Die Gemeinde Hatten haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

Die Verpflichtung der Gemeinde Hatten zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 4 Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG), in der zzt. gültigen Fassung, zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Benutzer/von der Benutzerin zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Gemeinde Hatten zurückzugeben.

§ 6

Haftung für Schäden

- (1) Der Benutzer/Die Benutzerin haftet für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in seiner/ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die dem Benutzer/der Benutzerin der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hatten nicht.
- (3) Beträge aufgrund der Haftung gem. Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.
- (4) Die Gemeinde Hatten haftet gegenüber den Benutzern/innen und Besuchern/innen der Obdachlosenunterkünfte nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder Zubehör sind der Gemeinde Hatten vom Benutzer / von der Benutzerin unverzüglich mitzuteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 3 Abs. 2 bis 7 auferlegten Verpflichtungen bzw. Vorschriften nicht nachkommt,
 - c) die nach § 5 Abs. 2 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro entsprechend § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

II. Gebührensatzungsteil

§ 8

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Es werden Gebühren für die Wohnraumbenutzung und für die Betriebskosten erhoben. Zu diesen Betriebskosten gehören: Wasserversorgung, Entwässerung und Niederschlagswasser, allgemeine Stromkosten, Grundsteuer, Siel- und Deichabgaben, Heizungskosten, Straßenreinigung, Fußwegreinigung, Müllabfuhr, Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung, Gartenpflege, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Hauswart, Kosten für die Wartungsverträge für die Blitzschutzanlage und die Feuerlöscher, Dachrinnenreinigung und sonstige Betriebskosten.

- (3) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die die Gemeinde Hatten durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.
- (2) Die monatliche Grundgebühr beträgt 5,30 €/m² zugewiesener Wohnfläche für alle gemeindeeigenen Objekte.
- (3) Die monatlichen Nebenkosten werden jährlich angepasst und dann pro m² auf die zugewiesene Wohnfläche umgelegt.
- (4) Werden von der Gemeinde Hatten sonstige private Unterkünfte von Dritten für die Unterbringung von Obdachlosen oder zugewiesenen Personen angemietet, so sind die tatsächlich anfallenden Beträge incl. der Nebenkosten auf die eingewiesenen Personen umzulegen.
- (5) Für bewegliche Unterkünfte (z.B. Wohnwagen, Wohncontainer) erfolgt eine Gebührenfestsetzung auf Grundlage von im Einzelfall betriebswirtschaftlich errechneten Kosten.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug der vollständigen Räumung und der Schlüsselrückgabe der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr einschließlich der Gebühr für die Nebenkosten ist monatlich, spätestens bis zum 15., an die Gemeindekasse Hatten unter Angabe des Namens des Benutzers/der Benutzerin und des Kasenzeichens zu entrichten.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer/die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (3) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 12

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Hatten tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchhatten, den 27.10.2015

Gemeinde Hatten
Christian Pundt
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 6. November 2015

Nr. 42/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses238

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....238

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)238

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2015238

Zweckverband KommunalService NordWest

16. Sitzung der Verbandsversammlung.....240

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, 10. November 2015, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 30.06.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Arbeitskreis Schulstruktur zum Thema IGS Am Everkamp, Wardenburg
- 4 Medienzentrum Landkreis Oldenburg
- 5 Haushaltsansätze 2016 - Zuständigkeit Schulausschuss
- 6 Zukunft der Förderschulen im Landkreis Oldenburg - Inklusion
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.11.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 10. November 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.09.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg – Überwachungsprogramm
- 4 Einführung einer Gelben Tonne
- 5 Sicherung von Natura 2000-Gebieten im Landkreis Oldenburg; hier: FFH-Gebiet 049 Baken der Endeler und Holzhauser Heide
- 6 Haushaltsansätze für 2016 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.11.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Repowering im vorhandenen Windpark Iserloy) auf dem Grundstück Dötlingen, Stedinger Weg, Gemarkung Dötlingen, Flur 37, Flurstück 31 und Flur 72, Flurstück 12, Antragsteller: Fa. Windkraft Iserloy GmbH & Co. KG, Stedinger Weg 64, 27801 Dötlingen, hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 06.11.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.10.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um
	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge	44.963.900	
ordentliche Aufwendungen	44.963.900	
außerordentliche Erträge	0	
außerordentliche Aufwendungen	0	
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.588.300	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.288.500	
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.010.400	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.000.800	7.626.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.546.500	7.626.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	855.900	
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	48.145.200	7.626.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	48.145.200	7.626.800

	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge		44.963.900
ordentliche Aufwendungen		44.963.900
außerordentliche Erträge		0
außerordentliche Aufwendungen		0
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		43.588.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		41.288.500

Einzahlungen für Investitionstätigkeit		2.010.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		13.627.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		10.173.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		855.900
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts		55.772.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts		55.772.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.546.500 EUR um 7.626.800 EUR erhöht und damit auf 10.173.300 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 15. Oktober 2015

gez. Alice Gerken-Klaas

gez. Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 05.11.2015 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/2 – Ham erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 09.11.2015 bis 18.11.2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44 a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 05.11.2015
Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Zweckverband KommunalService NordWest

16. Sitzung der Verbandsversammlung

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 18.11.2015, 10:00 Uhr, die 16. Sitzung der Verbandsversammlung in der Gemeinde Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude, durch.

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Genehmigung der Tagesordnung
- TOP 4 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 15. Sitzung der Verbandsversammlung am 04.03.2015 beim OOWV in Brake
- TOP 5 Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2015 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2015
- TOP 6 Beschluss der Haushaltssatzung 2016 und des Wirtschaftsplanes 2016
- TOP 7 Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahres 2014 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2014
- TOP 8 Berichte
- TOP 9 Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Ganderkesee, den 06.11.2015

Alice Gerken-Klaas
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 13. November 2015

Nr. 43/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brand-
schutzausschusses.....242

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 17. November 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 23.06.2015 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2016 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- 4 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2016
- 5 Haushaltsansätze des Veterinäramtes für 2016
- 6 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2016
- 7 Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm für Kreisstraßen und Radwege
- 8 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2016 - 2019
- 9 Umbau der Kreuzung B 213 / K 342 / K 286 in Havekost zu einem Kreisverkehrsplatz
- 10 Mitteilungen des Landrates

11 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.11.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 20. November 2015

Nr. 44/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses....
.....244

Gemeinsame öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses und des Sozial- und Gesundheitsausschusses .244

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH244

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 24. November 2015, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.09.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Internetbasiertes Jugendportal für den Landkreis Oldenburg
- 4 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Landkreis Oldenburg
- 5 Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2016 – Teilhaushalt 15
- 6 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 19.11.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Gemeinsame öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses und des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 24. November 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses und des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15.09.2015 - öffentlicher Teil -

- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses am 16.06.2015 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 3 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 4 Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- 5 Sachstandsbericht der Koordinierungsstelle für Migration und Teilhabe
- 6 Sozialer Wohnungsbau im Landkreis Oldenburg
- 7 Haushaltsplanentwurf 2016: Gesundheitsamt, Amt für Arbeit und Soziale Sicherung und Hauptamt für die Aufgabenbereiche Gleichstellung und Integration
- 8 Mitteilungen des Landrates
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 19.11.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 31.03.2015, Az.: 14 21 13, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 30.04.2015 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH, Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2014 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 01.04.2015 den Jahresabschluss 2014 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde einstimmig Entlastung erteilt.
- 3) Die Gesellschafterversammlung entschied am 01.04.2015 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Betriebsmittelrücklage und der freien Rücklage zuzuführen.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2014 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Land-

kreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793
Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 12.11.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

Harings

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 27. November 2015

Nr. 45/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg.....247

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)247

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethe von der L 871 bei Beverbruch bis zur Hunte in Hundsmühlen – Bekanntmachung des Erörterungstermins247

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest
Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes KommunalService NordWest.....247

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest
Sitzung der Verbandsversammlung.....247

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 1. Dezember 2015, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 30.06.2015

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Ausfallbürgschaft für ein von der Großleitstelle Oldenburger Land AöR aufzunehmendes Darlehen
- 4 Beratung der Haushaltsansätze 2016 der Teilhaushalte TH_01, TH_07, TH_08, TH_09 und TH_99
- 5 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2016
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 25.11.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (Windpark Dötlingen II) auf dem Grundstück Dötlingen, Gemarkung Dötlingen, Flur 29, Flurstück 22/4, Antragsteller: Fa. VR Energieprojekte Dötlingen GmbH, Heuberge 1b, 27801 Dötlingen, hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 27.11.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Harings

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lethen von der L 871 bei Beverbruch bis zur Hunte in Hundsmühlen – Bekanntmachung des Erörterungstermins

Die Verordnung einschließlich der Karten mit der Darstellung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes der Lethen haben vom 24.06.2015 bis zum 24.07.2015 öffentlich ausgelegen. Die hierzu abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen werden im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen in Raum 122 am 16.12.2015 um 10:00 Uhr erörtert.

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.11.2015 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2014 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2014 gemäß Jahresabschlussbericht vom 20.04.2015, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSLP GmbH vom 24.06.2015 und dem Prüfbericht des RPA Ganderkesee vom 22.10.2015 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2014 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 30.11. - 11.12.2015 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 19.11.2015

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am Mittwoch, 02.12.15 um 9:30 Uhr im Naturschutz- u. Informationszentrum (NIZ) Goldenstedt, Arkeburger Str., 49424 Goldenstedt statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 99. Sitzung
3. Lagebericht 2014
4. Jahresabschluss 2014
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2014
6. Beschluss zur Deckung des Fehlbetrages 2014
7. Entlastung des Geschäftsführers
8. Kündigung der Gemeinde Visbek
9. Haushalt 2016
10. Qualitätsoffensive 2015
11. Weitere Planungen ab 2016
12. Verschiedenes

Wildeshausen, 20.11.15

Carsten Harings
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 4. Dezember 2015

Nr. 46/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg...
.....250

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
.....250

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen250

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 434), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 22.10.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 291) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 in der Fassung vom 20.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,57 Euro jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wardenburg, 26.11.2015

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG-AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 20.11.2014 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 2,87 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wardenburg, 26.11.2015

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

16. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 477) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 20.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

- | | | |
|----|-------------------------------|----------|
| a) | aus abflusslosen Sammelgruben | 50,87 € |
| b) | aus Hauskläranlagen | 91,92 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wardenburg, 26.11.2015

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 11. Dezember 2015

Nr. 47/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Gemeinsame öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses und des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses253

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Bauleitplanung der Gemeinde Groß Ippener
Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet am Brillweg
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)253

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 A.....254

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 -östlich des Friedensweges-254

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2015:

Am Freitag, dem 25. Dezember 2015 wird kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermin ist Mittwoch, der 30. Dezember 2015.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Montag, 28. Dezember 2015, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2016 wird am 08. Januar 2016 erscheinen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Gemeinsame öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses und des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 15. Dezember 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine gemeinsame öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses und des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschuss am 13.10.2015 - öffentlicher Teil -
- 3 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss am 10.11.2015 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 3 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 4 Stellungnahme des Landkreises Oldenburg zum geänderten Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 10.12.2015

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

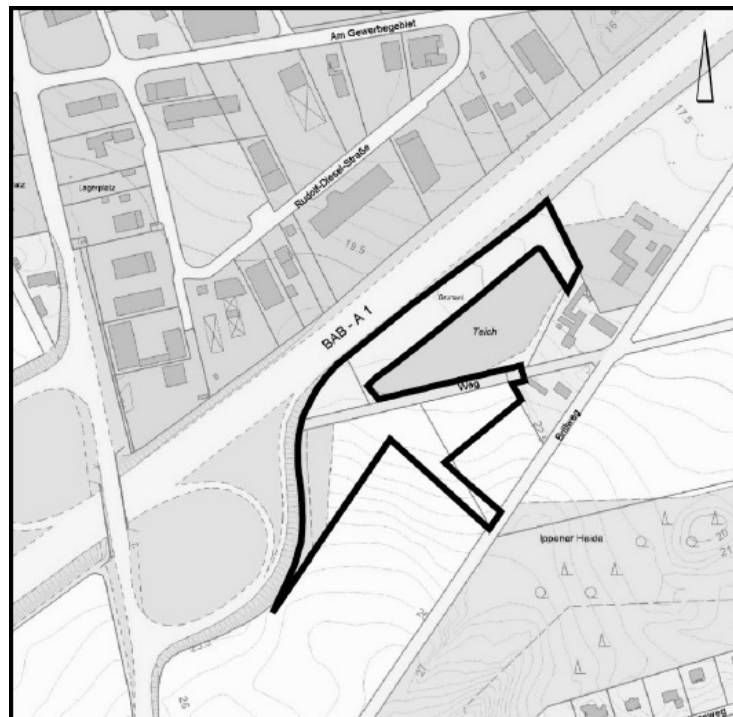
Gemeinde Groß Ippener

Bauleitplanung der Gemeinde Groß Ippener Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet am Brillweg“ hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Groß Ippener hat in seiner Sitzung am 29.10.2015 den Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet am Brillweg“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Groß Ippener, südlich an die Bundesautobahn 1 angrenzend.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Gewerbegebiet am Brillweg“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet am Brillweg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet am Brillweg“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Ippener, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Ippener geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Groß Ippener geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Groß Ippener, 12.11.2015

gez. Georg Drube

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 A

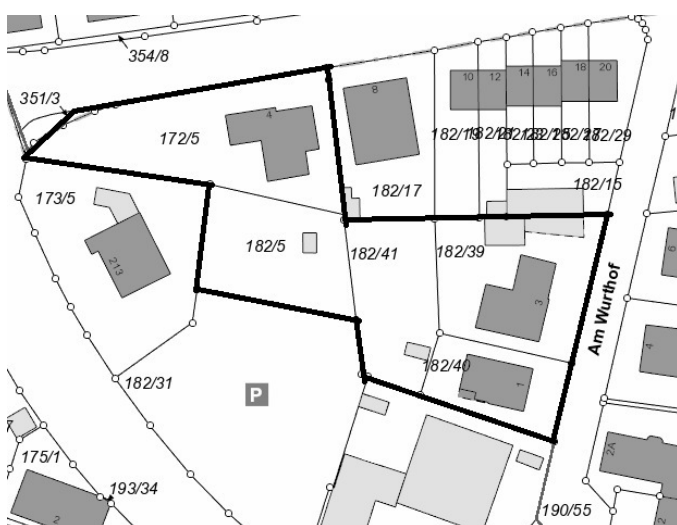
Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 18.11.2015 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 A gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

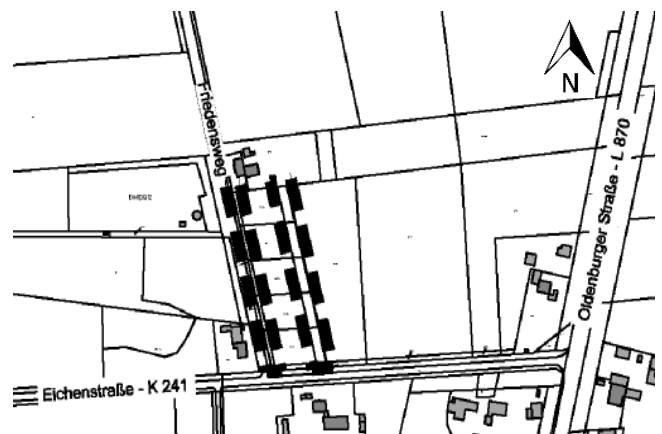
Wardenburg, den 01.12.2015

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 -östlich des Friedensweges-

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 75 – östlich des Friedensweges – als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 75 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-20, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 08.12.2015

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Freitag, den 18. Dezember 2015

Nr. 48/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages257

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen (III/2015 OL).....257

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)258

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).....258

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern/-bewerberinnen und Flüchtlingen in der Gemeinde Ganderkesee.....258

Zweckverband AbwasserVerband

15. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“261

Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems
Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Fintlandsmoor261

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2015:

Am Freitag, dem 25. Dezember 2015 wird kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermin ist Mittwoch, der 30. Dezember 2015.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Montag, 28. Dezember 2015, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2016 wird am 08. Januar 2016 erscheinen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 22. Dezember 2015, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 06.10.2015 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Neubesetzung des Kreis Ausschusses
- 4 Benennung eines Schülervertreters der berufsbildenden Schulen in den Schulausschuss
- 5 Bestimmung der Wahlbereiche sowie Berufung eines stellvertretenden Kreiswahlleiters für die Kreiswahl am 11. September 2016
- 6 Neuwahl eines ehrenamtlichen Richters / einer ehrenamtlichen Richterin für das Flurbereinigungsgericht bei dem Nds. Oberverwaltungsgericht
- 7 Löschung von Naturdenkmälern im Landkreis Oldenburg
- 8 Medienzentrum Landkreis Oldenburg
- 9 Ausfallbürgschaft für ein von der Großleitstelle Oldenburger Land AöR aufzunehmendes Darlehen
- 10 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2016
- 11 Aktionsrahmen "SAVE 2020", Öffnung der Landkreisförderprogramme für Freiberufler
- 12 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 13 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 14 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 17.12.2015

Carsten Harings
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen (III/2015 OL)

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) und der analogen Anwendung von § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG), wird hiermit nachstehende Maßnahme bekannt gegeben und verfügt:

I. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung (II/2015 OL) des Landkreises Oldenburg vom 07.04.2015, veröffentlicht am 10.04.2015 im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg, wird aufgehoben.

II. Die angeordneten Schutzmaßnahmen in dem Sperrbezirk sind im Sinne des § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Wirkung vom 19.12.2015 aufgehoben.

Begründung:

Am 11. und 24.03.2015 wurde in der Gemeinde Prinzhöfte der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei den Bienen amtlich festgestellt. Als Schutzmaßnahme errichtete man um den betroffenen Bienenstand ein Sperrbezirk, der mit Allgemeinverfügung vom 07.04.2015 veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der amtlichen Tierseuchenbekämpfung wurden alle notwendigen Maßnahmen getroffen, die nun dazu führen, dass die Bienenstände im Sperrbezirk negativ untersucht wurden. Die Amerikanische Faulbrut gilt in dem o.g. Sperrbezirk somit amtlich als erloschen.

Gem. § 12 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, sobald die Amerikanische Faulbrut amtlich als erloschen gilt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Weitere Informationen können Imker im Internet unter www.oldenburg-kreis.de erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, 15.12.2015
Im Auftrag

gez. Dr. Görner
Leitender Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV)
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (AG-TierSG)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG)

Der Landkreis Oldenburg hat der Antragstellerin, VR Energieprojekte Dötlingen GmbH, Heuberge 1b, 27801 Dötlingen mit der Entscheidung vom 02.12.2015 eine Genehmigung gem. §§ 4 i.V.m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Tenor:

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 4 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV) und Ziffer 1.6.2, Verfahrensart V des Anhanges zur 4. BlmSchV wird hiermit der

Firma
VR Energieprojekte Dötlingen GmbH
Heuberge 1b
27801 Dötlingen

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage von 1 Windkraftanlage nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück: Dötlingen, Gemarkung: Dötlingen, Flur: 29, Flurstück: 22/4.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen erhoben werden.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit auf Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BlmSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BlmSchG jeweils in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BlmSchG sicherzustellen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 21.12.2015 bis zum 08.01.2016 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist nicht eigenständig anfechtbar.

Die Zustellung des Bescheides an Dritte wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Es wird darauf hin-

gewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt.

Wildeshausen, den 18.12.2015

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie § 3 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 4 Gesetz vom 12.11.2015 (GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Steuersätze

(1) Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Ganderkesee, den 11.12.2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern/-bewerberinnen und Flüchtlingen in der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich und Benutzungsverhältnis

(1) Die Gemeinde Ganderkesee (nachstehend „Gemeinde“ genannt) stellt zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlos gewordenen Personen sowie

von Asylbewerbern/-bewerberinnen und Flüchtlingen, die ihr zugeteilt werden, Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

- (2) Unterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde zur vorübergehenden Unterbringung der Personen bestimmten Gebäude, Wohnungen, Gemeinschaftseinrichtungen, Mobilanlagen und sonstige Räume (nachstehend „Unterkunft“ bzw. „Unterkünfte“ genannt).
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

§ 2 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Die unterzubringenden Personen (nachstehend sowohl einzeln und als auch in der Mehrzahl „Benutzer“ genannt) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Gemeinde in eine Unterkunft eingewiesen. In begründeten Fällen kann die Einweisung auch mündlich erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung genannten Zeitpunkt.
- (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses tritt ein,
 - durch Verzicht der Benutzer, der gegenüber der Gemeinde oder einer mit der Verwaltung der Unterkunft betrauten Person zu erklären ist.
 - durch den Widerruf der Einweisungsverfügung seitens der Gemeinde,
 - wenn die Gemeinde feststellt, dass die Unterkunft von den Benutzern nicht mehr bewohnt wird,
 - bei einer Ausreise der Benutzer aus dem Bundesgebiet oder
 - mit Tod der Benutzer.

§ 3 Widerruf der Zuweisung

Die Einweisung in eine Unterkunft kann widerrufen werden, insbesondere wenn

- den Benutzern anderweitig eine Unterkunftsmöglichkeit oder ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht oder zur Verfügung gestellt werden kann,
- die Benutzer eine andere Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss,
- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Vermieter beendet wird,

- die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt oder sie lediglich zur Aufbewahrung von Hausrat oder anderen Sachen verwendet wird,
- die Benutzer Anlass zu Konflikten gegeben haben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von anderen Unterkunftsbewohnern und/oder Nachbarn führen,
- Umsetzungen der der Gemeinde zugewiesenen Personen zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Belegkapazitäten oder aus organisatorischen Gründen erforderlich sind,
- die Leistungsberechtigung nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) entfällt,
- die Benutzer den Status als Asylbewerber/-bewerberinnen oder Flüchtling oder die Aufenthaltsberechtigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, verloren haben oder
- die Benutzer gegen Bestimmungen dieser Satzung oder einer für die Unterkunft geltenden Hausordnung verstoßen haben.

§ 4 Benutzung/Instandhaltung von Unterkünften

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch die bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten sowie für deren ausreichende Lüftung und Heizung zu sorgen.
- (3) Jegliche Geräusch- und Lärmentwicklung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken, insbesondere hat in der Zeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr ruhestörender Lärm zu unterbleiben. An Sonn- und Feiertagen hat jede ruhestörende Tätigkeit in der Unterkunft sowie auf dem dazugehörigen Grundstück zu unterbleiben.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Schäden am Gebäude, am Grundstück und in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Zeigt sich darüber hinaus ein wesentlicher Mangel an der Unterkunft oder wird eine Maßnahme zum Schutze der Unterkunft oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so haben die Benutzer auch dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (5) Jede Tierhaltung ist untersagt. Dies gilt auch für den vorübergehenden Aufenthalt von Tieren. Ausnahmen von diesem Verbot bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (6) Den Benutzern sind bauliche Veränderungen an und in der Unterkunft sowie an gemeinschaftlich genutzten Anlagen, Installationen und dergleichen, insbesondere Um- und Einbauten, Änderungen an den Lei-

tungssystemen für Elektrizität und Wasser sowie das Auswechseln von Türschlössern nicht gestattet. Veränderungen an Herden und Abzugsrohren sowie das Anbringen von Schildern, Kästen, Antennen usw. sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen sowie nicht genehmigte bauliche Anlagen kann die Gemeinde auf Kosten der Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

- (7) Die von der Gemeinde beim Einzug ausgegebenen Schlüssel oder Transponder sind auf Verlangen zurückzugeben, beim Auszug sind die Benutzer dazu verpflichtet. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (8) Zum Sammeln von Abfällen sind nur die dafür vorgesehenen Behältnisse zu benutzen.

§ 5 Aufsicht

- (1) Bedienstete der Gemeinde sowie die mit der Verwaltung der Unterkünfte von der Gemeinde betrauten Personen sind berechtigt,
 - den Benutzern und deren Besucher/-innen Weisungen zu erteilen,
 - aus wichtigem Grund bestimmten Besucher/-innen das Betreten einzelner Unterkünfte und Grundstücke zeitweise oder auf Dauer zu untersagen,
 - in begründeten Fällen die Räume in den Unterkünften in der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten,
 - auch ohne Einwilligung der Benutzer die Unterkunft jederzeit zu betreten, wenn tatsächliche Umstände vorliegen, die ein berechtigtes Interesse am sofortigen Betreten begründen.
- (2) Bei angemietetem Wohnraum gelten neben dieser Satzung der Gemeinde die zwischen Gemeinde und Vermieter vertraglich vereinbarten Hausrechte des Vermieters.

§ 6 Haftung für Schäden

Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden. Sie haften insbesondere für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit Willen der jeweiligen Benutzer in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigung, für die die Benutzer haften, kann die Gemeinde auf Kosten der Benutzer beseitigen lassen.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, der Gemeinde über alle Tatsachen, die für den Vollzug dieser Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Arbeits-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Auskunft zu geben.

- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, status- und aufenthaltsrechtliche Änderungen, die nach Bezug der Unterkunft eintreten, unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 8 Räumung und Rückgabe der Unterkünfte

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses haben die Benutzer die Unterkunft zu räumen und vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben.
- (2) Verbleiben nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses noch Sachen und Gegenstände der früheren Benutzer in der Unterkunft, lagert die Gemeinde die zurückgelassene Habe auf Kosten der Benutzer ein. Die Gemeinde haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die entstehenden Kosten werden im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Wird die in Verwahrung genommene Habe spätestens einen Monat nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die Benutzer das Eigentum daran aufgegeben haben. Die Sachen werden dann verwertet. Soweit die Sachen nicht verwertbar sind, kann die Gemeinde den Besitz an ihnen aufgeben.
- (4) Die von der Gemeinde ausgegebenen Schlüssel sind beim Auszug herauszugeben. Für den Verlust der Schlüssel haften die früheren Benutzer, denen diese ausgehändigt worden sind.

§ 9 Gebühren / Entgelt

Für die Benutzung der Unterkünfte sind Gebühren bzw. Entgelte gem. gesonderter Satzung bzw. Entgeltordnung zu entrichten.

§ 10 Zwangsmittel

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der jeweils geltenden Fassung Zwangsmittel angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des NKomVG in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung ohne vorherige Einweisungsverfügung eine Unterkunft bezieht,
 - sich nach Beendigung der Nutzung unrechtmäßig weiterhin in der Unterkunft aufhält oder
 - gegen die in § 4 aufgeführten Regelungen zur Benutzung und Instandhaltung von Unterkünften verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße bis 5.000,- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ganderkesee, den 11. Dezember 2015

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Zweckverband AbwasserVerband

15. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. des 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

Im § 5 „Beitragsatz“ Buchstabe a) wird die Zahl 8,20 €/qm durch die Zahl 8,35 €/qm ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe aa) die Zahl 1.100 € durch die Zahl 1.200 € und die Zahl 40 € durch die Zahl 47 € ersetzt.

Im § 11 „Kostenerstattungsanspruch“ wird unter Abs. 1 Buchstabe a), Doppelbuchstabe bb) die Zahl 5.560 € durch die Zahl 7.300 € und die Zahl 35 € durch die Zahl 43 € ersetzt.

Artikel II

Die 15. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Weyhe, 10.12.2015
gez. Thomsen
- Geschäftsführer -

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse in der Flurbereinigung Fintlandsmoor

In dem vereinfachtem Flurbereinigungsverfahren Fintlandsmoor, Gemeinden Edeweicht und Bad Zwischenahn sowie der Stadt Westerstede, Landkreis Ammerland werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung unter Berücksichtigung folgender Änderungen festgestellt:

1. Aufgrund begründeter Einwendungen
2. Aufgrund örtlicher Überprüfungen
3. Aufgrund eines systematischen Fehlers in der Auswertung der Bodenschätzung

Die von der Änderung betroffenen Flurstücke sind nachfolgend aufgeführt

Zu 1. <u>Gemarkung</u>	Flur	Flurstück
Westerstede	63	186/1
Bad Zwischenahn	16	58/6, 58/13, 59/5
	17	15/1, 30/4, 30/7, 31/3, 55
Edeweicht	1	42/3, 42/5, 71/5, 72/1, 73/1, 74, 75, 77, 78, 79, 102/2, 105
	5	6/5, 141/6, 197/5
Zu 2. Westerstede	63	238/3
Zu 3. <u>Gemarkung</u>	Flur	
Westerstede	61, 63	
Bad Zwischenahn	16, 17, 18, 19	
Edeweicht	1, 3, 5	

Die Eigentümer der von den Änderungen betroffenen Flurstücken zu 1. wurden hierüber bereits informiert, die Eigentümer der Flurstücke zu 3. wurden ebenfalls informiert, sofern sie den Erläuterungs- und Anhörungstermin wahrgenommen haben. Detaillierte Karten mit den einzelnen Veränderungen liegen zur Einsichtnahme für alle Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden bei der **Gemeinde Edeweicht**, Rathausstraße 7, 26188 Edeweicht, Zimmer Nr. 36

Stadt Westerstede, Am Markt 2, 26655 Westerstede, Zimmer Nr. A3-36;

Gemeinde Bad Zwischenahn Am Brink 9, 26160 Bad Zwischenahn, Zimmer Nr. 209

aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Feststellung. Die von den Änderungen zu 3. betroffenen Flurstücke sind in einer Übersichtskarte gelb markiert

Begründung:

Die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung vom 26.10.2015 – 29.10.2015 im Dorfgemeinschaftshaus Torsholt und vom 02.11.2015 – 05.11.2015 im evangelischen Kindergarten in Osterscheps ausgelegt. Die vorgebrachten Einwendungen wurden überprüft und, soweit begründet, berücksichtigt.

Zusätzliche örtliche Überprüfungen hatten in einem Fall zur Folge, dass aufgrund vorgefundener nachträglicher werterhöhender Kuhlungen die Bewertung anzupassen war. Schließlich hat eine interne Prüfung ergeben, dass in bestimmten Fällen Sand-Moor-Mischkulturen nicht in Acker sondern in Grünland ausgewiesen waren. Dies wurde korrigiert, verbunden mit einer höheren Bewertung der betroffenen Flächen.

Daher werden die Ergebnisse der Wertermittlung mit den vorstehenden Änderungen festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwick-

lung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Im Auftrage

(LS)

(Fabian)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2015

Mittwoch, den 30. Dezember 2015

Nr. 49/15

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr.....264

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben269

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung)269

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hude in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hude beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Hude. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

- Altmoorhausen
- Hude
- Wüstring

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Hude ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Altmoorhausen und Wüstring sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hude wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hude erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Hude erlassene „Dienstweisung für Ge-

meinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr, nach deren Anhörung, die für den örtlichen Bereich erforderlichen Zug- und Gruppenführer (Führer der taktischen Feuerwehreinheiten) für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,

- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindeatemschutzwartin oder dem Gemeindeatemschutzwart, der Gemeindepressewartin oder dem Gemeindepressewart, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als nicht stimmberechtigte Beisitzerin oder nicht stimmberechtigter Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Abs. (2) Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz (2) Buchstabe a und b genannten Gemeindegemeinschaftsmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin hat das Recht, an der Sitzung des Gemeindekommandos teilzunehmen. Er/Sie hat kein Stimmrecht.
- (6) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer

Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.

- (7) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegemeinschaftsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (8) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten, der Atemschutzwartin oder dem Atemschutzwart, der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart als bestellte stimmberechtigte Beisitzerin oder Beisitzer.
 - e) der Schriftwartin oder dem Schriftwart als nicht stimmberechtigte Beisitzerin oder Beisitzer,

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c bis e werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstaben c bis e und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 24 Stunden verkürzt werden.

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mit-

gliederversammlung sind, mindestens zwei Wochen vorher, ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag, der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrafrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.

Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegemeinschafts.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
 - (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
 - (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
 - (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegemeinschaftsmitglied und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
 - (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von

der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Hude vom 6. Mai 1980 außer Kraft.

Hude, den 17.12.2015

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Aufgaben

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Berufung und Abberufung; Rechtsstellung

- (1) Die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Rat.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird nicht hauptberuflich beschäftigt.

§ 2 Stellvertretung

Ist die Gleichstellungsbeauftragte voraussichtlich länger als sechs Wochen an der Ausübung ihres Amtes gehindert, soll der Verwaltungsausschuss eine andere Beschäftigte der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Die Amtszeit der vorübergehenden Stellver-

treterin endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Gleichstellungsbeauftragte ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte

Die Aufgaben, Befugnisse und Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Hude (Oldb) richten sich nach § 9 Absätze 2 bis 6 NKomVG.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über die Bestellung einer Frauenbeauftragten vom 01.01.2004 außer Kraft.

Hude, den 17.12.2015

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte (Marktordnung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Hude (Oldb) betreibt als öffentliche Einrichtung Wochenmärkte.
2. Die Organisation und Abwicklung des Wochenmarktes erfolgt in eigener Zuständigkeit durch die Gemeinde Hude (Oldb).

§ 2 Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

1. Für den Wochenmarkt gelten die von der Gemeinde Hude (Oldb) nach § 69 der Gewerbeordnung getroffenen Festsetzungen:
 - Marktplatz Hude: Bahnhofsvorplatz
 - Markttag: jeden Freitag
 - Öffnungszeiten: ganztägig, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Marktplatz, Markttag oder Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies in der örtlichen Presse öffentlich bekannt gegeben.

§ 3 Zugelassene Waren und Leistungen

Hinsichtlich der zugelassenen Waren und Leistungen wird auf § 67 Gewerbeordnung verwiesen.

§ 4 Teilnahme

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften sowie in Verbindung mit § 5 berechtigt, als Anbieter oder Besucher am Markt teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

- 1) Wer als Anbieter am Wochenmarkt teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- 2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) beantragt werden. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen; eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag sollte enthalten:
 - Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilgebotenen Waren sowie ein Lichtbild des Geschäftes,
 - Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschließlich der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden und
 - den benötigten Stromanschlusswert.
- 3) Die Zulassung kann aus sachlichen gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
 - bei Geschäften, mit denen besondere Gefahren verbunden sind, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- 4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird,
 - der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
 - der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Satzung verstoßen haben,
 - die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,

- eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Bei einem Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze werden durch die Gemeinde Hude (Oldb) zugewiesen; es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.

Standplätze dürfen weder eigenmächtig eingenommen noch ganz oder teilweise an andere Personen abgetreten oder getauscht werden.

Das Recht der Beschränkung auf eine Maximalgröße der Stände wird vorbehalten.

Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Auf- und Abbau der Geschäfte

- 1) Mit dem Aufbau der Geschäfte darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau soll bis zum Beginn des Wochenmarktes beendet sein. Ein Abbau der Geschäfte und sonstigen Anlagen bzw. das Verlassen vor Beendigung des Marktes ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.
- 2) Fahrzeuge, die nicht unmittelbar dem Geschäftsbereich dienen, dürfen während des Marktes nur mit besonderer Genehmigung eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf einem von ihm bezeichneten Platz auf dem Markt abgestellt werden.
- 3) Die Geschäfte dürfen mit allen Betriebsgegenständen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes auf dem Markt und den sonstigen freigegebenen Flächen abgestellt werden.
- 4) Die Geschäfte müssen mit allen Betriebsgegenständen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes vom Marktplatz oder den sonstigen freigegebenen Flächen entfernt worden sein.
- 5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8 Anforderung an die Geschäftseinrichtungen

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Geschäftseinrichtungen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen und sonstigen Geschäften dürfen den zugewiesenen Standplatz lediglich zur Verkaufsseite und dort höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.
- 3) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platz-

oberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Genehmigung der Gemeindeverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecher- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- 4) Betriebsinhaber "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein.
- 5) Die Betriebsinhaber sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- 6) Die Betriebsinhaber haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen.
- 7) Das Anbringen von anderen als den in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur insoweit gestattet, als die Werbung mit dem jeweiligen Geschäftsbetrieb in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

§ 9

Verhalten auf den Märkten und Volksfesten

- 1) Alle Teilnehmer am Wochenmarkt haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten.
- 2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Verordnung über Preisangaben, die Handelsklassenverordnungen, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- 3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 4) Es ist unzulässig:
 - Waren im Umhergehen anzubieten,
 - auf dem Wochenmarkt Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
 - Werbeartikel aller Art zu betreiben,
 - Propaganda jeglicher Art zu betreiben,
 - Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen sind,
 - auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 - während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.

- 5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Geschäften zu gestatten. Alle auf dem Wochenmarkt tätigen Personen haben sich Ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Beschädigung oder Verunreinigung des Marktplatzes

- 1) Das Straßenpflaster und die sonstigen Anlagen dürfen nicht aufgerissen oder beschädigt werden.
- 2) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht werden.
- 3) Die Standinhaber sind verpflichtet
 - ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 - die Abfälle von Waren sowie Packmaterial in mitzubringenden leeren Behältnissen aufzubewahren und beim Verlassen des Wochenmarktes mitzuführen. Werden die Abfälle von den Marktbeschickern nicht entsprechend mitgeführt kann die Gemeinde ihre Kosten für die Reinigung den Marktbeschickern berechnen.

§ 11

Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr

- 1) Soweit kein Anschluss an die Wasserleitung besteht, muss in jedem Betrieb neben den vorgeschriebenen Handlöschgeräten ein angemessener Wasservorrat zu Löschzwecken bereitgehalten werden.
- 2) Auf dem Markt und in den Marktgeschäften ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Feuer darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung angemacht werden.
- 3) Glühenden Kohlreste, Schlacken und ähnliche Abfälle, die aus den zugelassenen Feuerstellen entnommen werden, sind sofort mit Wasser zu begießen. Zu diesem Zwecke ist stets eine angemessene Wassermenge in geeigneten Gefäßen bereitzuhalten.

§ 12

Haftung

Die Gemeinde Hude (Oldb) haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13

Marktgebühren

Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf dem Wochenmarkt werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3,
 - die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 3 Satz 2,
 - das Anbieten und den Verkauf sowie das Darbieten von Lustbarkeiten auf dem zugewiesenen Standplatz nach § 6 Satz 4,
 - den Auf- und Abbau der Geschäfte nach § 7,
 - die Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen nach § 8 Abs. 1-5 sowie 7,
 - das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 oder Abs. 3-5,
 - Beschädigung oder Verunreinigung nach § 10,
 - die Schutzmaßnahmen gegen Feuergefahr nach § 11 verstößt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.
- 3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hude (Oldb) über Wochenmärkte vom 21.12.2001 außer Kraft.

Hude, 17.12.2015

Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.